

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach

BEKANNTMACHUNG

zur 16. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach
am Montag, 19.03.2018, 19:00 Uhr
im Bürgersaal des Fritz-Treutel-Hauses, Bergstraße 20

Tagesordnung

1. Mitteilungen der Stadtverordnetenvorsteherin
2. Haushaltsbericht gemäß § 28 GemHVO über das vorläufige Ergebnis des Haushaltsjahres 2017
3. Aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltssatzung der Stadt Kelsterbach für das Haushaltsjahr 2018
4. Entwurf Zusatz (Nachtrag) zum Vertrag vom 11.09.1968 zwischen der Stadt Kelsterbach und der Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide.
5. 5. Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Kelsterbach vom 30.05.1995
6. Bildung einer Kommission zur Vergabe einer Gaskonzession in der Legislaturperiode 2016/2021
7. Bericht „Fahrradbeauftragte der Stadt Kelsterbach 2018“
8. Bürgersprechstunde der Stadt Kelsterbach im Zeitraum von Juni 2017 bis Dezember 2017
9. Beteiligungsbericht 2016.
10. Anfragen an den Magistrat
11. Antrag der WIK-Fraktion betr. "Haushaltsdaten.de"
12. Antrag von Herrn Stv. Isikli betr. Gender spezifische Öffnungszeiten des Kelsterbacher Schwimmbads
13. Antrag von Herrn Stv. Isikli betr. Vermietung Fritz-Treutel-Haus für private Veranstaltungen

14. Antrag der WIK-Fraktion betr. glyphosatfreie Zone

Kelsterbach, 13.03.2018

Helga Oehne
Stadtverordnetenvorsteherin

Manfred Ockel
Bürgermeister

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach

GESAMTE NIEDERSCHRIFT

des öffentlichen Teils

der 16. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach
am Montag, 19.03.2018, 19:00 Uhr bis 21:50 Uhr
im Bürgersaal des Fritz-Treutel-Hauses

Anwesenheiten

Vorsitz:

Oehne, Helga (CDU)

Anwesend:

Jeschek, Günther (WIK)
Angelis, Vasilios (SPD)
Breser, Christine (CDU)
Ehrlich, Katja (SPD)
Ehser, Stephan (SPD)
Harth, Christoph (SPD)
Harth, Wilfried (SPD)
Hufgard, Christian (WIK)
Isikli, Ayhan
Koslik, Yvonne (SPD)
Leonhardt, Alexander (CDU)
Ley, Hubert (CDU)
Mohr, Tanja (WIK)
Ntasiopoulou, Evangelia (SPD)
Dr. Pelekanos, Christos (FW/FDP/EUK)
Roselli, Giuseppe (SPD)
Tanke, Dieter (WIK)
Wagner, Eleonore (WIK)
Zecha, Bruno (WIK)
Zeller, Jürgen (SPD)

Entschuldigt:

Hamann, Hans-Peter (SPD)
Albert, Uwe (CDU)
Dr. de Frênes, Michael (CDU)

Dürr, Thomas (SPD)
Kumar, Kapil (FW/FDP/EUK)
Omer Oglou, Kamouran (KB)
Riesner, Thorsten (WIK)
Selim, Sounai (KB)
Serio, Giuseppe (SPD)
Tzevdet, Sefket (FW/FDP/EUK)
Stadtrat Kumar, Rahul (FW/FDP/EUK)
Stadtrat Stein, Paul (CDU)
Stadtrat Wiegand, Bernd Erik (SPD)

Vom Magistrat:

Bürgermeister Ockel, Manfred (SPD)
Erster Stadtrat Linnert, Kurt (SPD)
Stadtrat Schuler, Hans (WIK)
Stadträtin Tanke, Annerose (WIK)
Stadtrat Wiegand, Alfred (CDU)
Stadträtin Will, Ursula (SPD)

Von der Verwaltung:

Amtsrat Beck, Oliver
Oberamtsrat Weikl, Stefan
Dipl.-Ing. Reuthal, Michael
Dipl.-Verw. Ritzkowsky, Jörg
Oberamtsrat Theobald, Marco
Magistratsoberrätin Pohling-Storck, Annerose
Stabsstellenleiter Schaab, Jochen

Gäste:

./.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen der Stadtverordnetenvorsteherin
2. Haushaltsbericht gemäß § 28 GemHVO über das vorläufige Ergebnis des Haushaltsjahres 2017. (63/2018)
3. Aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltssatzung der Stadt Kelsterbach für das Haushaltsjahr 2018 (16/2018)
4. Entwurf Zusatz (Nachtrag) zum Vertrag vom 11.09.1968 zwischen der Stadt Kelsterbach und der Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide. (77/2018)
5. 5. Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Kelsterbach vom 30.05.1995 (51/2018)
6. Bildung einer Kommission zur Vergabe einer Gaskonzession in der Legislaturperiode 2016/2021 (44/2018)
7. Bericht „Fahrradbeauftragte der Stadt Kelsterbach 2018“ (69/2018)
8. Bürgersprechstunde der Stadt Kelsterbach im Zeitraum von Juni 2017 bis Dezember 2017 (45/2018)
9. Beteiligungsbericht 2016. (62/2018)
10. Anfragen an den Magistrat
- 10.1 Anfrage der Wählerinitiative Kelsterbach (WIK) zum Thema Glyphosat vom 15.01.2018 (42/2018)
- 10.2 Anfrage der Wählerinitiative Kelsterbach (WiK) vom 15.01.2018 bzgl. der Legionellen-Kontamination in der Mehrzweckhalle Süd (66/2018)
- 10.3 Stellungnahme zur Anfrage der WIK-Fraktion vom 15.01.2018 (74/2018)
11. Antrag der WIK-Fraktion betr. "Haushaltsdaten.de"
12. Antrag von Herrn Stv. Isikli betr. Gender spezifische Öffnungszeiten des Kelsterbacher Schwimmbads
13. Antrag von Herrn Stv. Isikli betr. Vermietung Fritz-Treutel-Haus für private Veranstaltungen
14. Antrag der WIK-Fraktion betr. glyphosاتفreie Zone

Sitzungsverlauf

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Helga Oehne eröffnet die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach um 19:00 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgte und das Gremium beschlussfähig ist. Die Stadtverordnetenversammlung geht nunmehr zur Beratung der Tagesordnung über und beschließt in den nachfolgenden Angelegenheiten wie folgt:

öffentliche Sitzung

1.	Mitteilungen der Stadtverordnetenvorsteherin
-----------	---

Frau Stadtverordnetenvorsteherin Helga Oehne teilt mit, dass neben den gemäß Tagesordnung zu behandelnden Anträgen ein weiterer Antrag der WIK-Fraktion vorliegt, der jedoch verspätet einging und daher in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23.04.2018 behandelt wird.

Des Weiteren weist Frau Oehne auf die verteilten Personalfragebögen hin, mit der Bitte, die Daten zu ergänzen bzw. zu korrigieren und zeitnah an das Stadtverordnetenbüro zurückzugeben.

Abstimmungsergebnis:

Nur Kenntnisnahme.

2.	Haushaltsbericht gemäß § 28 GemHVO über das vorläufige Ergebnis des Haushaltsjahres 2017 M 51/17, HF 15/2	63/2018
-----------	---	----------------

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Haushaltsbericht über das vorläufige Ergebnis des Haushaltsjahres 2017 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Nur Kenntnisnahme.

Anmerkung: Der Bericht ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

3.	Aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltssatzung der Stadt Kelsterbach für das Haushaltsjahr 2018	16/2018
-----------	---	----------------

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt das Genehmigungsschreiben der Aufsichtsbehörde des Kreises Groß-Gerau vom 10.01.2018 zur Haushaltssatzung 2018 der Stadt Kelsterbach zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Nur Kenntnisnahme.

Anmerkung: Das Schreiben der Aufsichtsbehörde ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

4.	Entwurf Zusatz (Nachtrag) zum Vertrag vom 11.09.1968 zwischen der Stadt Kelsterbach und der Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide M 51/25, HF 15/4, BPU 27/1	77/2018
----	--	---------

Beschluss:

Dem vorliegenden Entwurf des Zusatzes zum Vertrag vom 11.09.1968 zwischen der Stadt Kelsterbach und der Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Auf Antrag der WIK-Fraktion wird gemäß § 24 Abs. 5 der Geschäftsordnung namentlich abgestimmt:

Ja-Stimmen: Herr Stv. Vasilios Angelis, Frau Stv. Katja Ehrlich, Herr Stv. Stephan Ehser, Herr Stv. Christoph Harth, Herr Stv. Wilfried Harth, Frau Stv. Yvonne Koslik, Frau Stv. Evangelia Ntasiopoulou, Herr Stv. Giuseppe Roselli, Herr Stv. Jürgen Zeller, Frau Stv. Christine Breser, Herr Stv. Alexander Leonhardt, Herr Stv. Hubert Ley, Frau Stv.-Vorst. Helga Oehne, Herr Stv. Dr. Christos Pelekanos

Nein-Stimmen: Herr Stv. Christian Hufgard, Herr stellv. Stv.-Vorst. Günther Jeschek, Frau Stv. Tanja Mohr, Herr Stv. Dieter Tanke, Frau Stv. Eleonore Wagner, Herr Stv. Bruno Zecha, Herr Stv. Ayhan Isikli

Enthaltungen: ./.

Der Beschluss wird mit 14 Ja-Stimmen, bei 7 Nein-Stimmen, gefasst.

Anmerkung: Der Entwurf ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

5.	5. Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Kelsterbach vom 30.05.1995 M 50/5, HF 15/5, BPU 27/2	51/2018
----	---	---------

Beschluss:

Die im Entwurf vorliegende 5. Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Kelsterbach vom 30.05.1995 wird als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss wird mit 18 Ja-Stimmen, bei 1 Nein-Stimme und 2 Stimmenthaltungen, gefasst.

Anmerkung: Der Satzungsentwurf ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

6.	Bildung einer Kommission zur Vergabe einer Gaskonzession in der Legislaturperiode 2016/2021 M 51/3, HF 15/6	44/2018
----	---	---------

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass der Magistrat gemäß § 72 Abs. 1 HGO für die Wahlperiode 2016/2021 eine Kommission zur Vergabe einer Gaskonzession gebildet hat, der gem. § 72 Abs. 2 HGO neben Herrn Bürgermeister Manfred Ockel als Vorsitzender Herr Stadtrat Alfred Wiegand als weiteres Mitglied des Magistrats angehört.

Weiterhin nimmt die Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis, dass der Magistrat beschlossen hat, dass der Kommission fünf Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung angehören und beschließt, dass die Sitzzuteilung der fünf Mitglieder nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen vorgenommen wird.

Demnach ergeben sich

- 2 Sitze für die SPD-Fraktion,
- 1 Sitz für die CDU-Fraktion,
- 1 Sitz für die WIK-Fraktion,
- 1 Sitz für die Fraktion FW/FDP/EUK.

Abstimmungsergebnis:

Der Beschluss wird mit 20 Ja-Stimmen, bei 1 Nein-Stimme, gefasst.

Im Anschluss an die Beschlussfassung meldet die SPD-Fraktion ihre Mitglieder wie folgt:

Vertreter:

Stv. Jürgen Zeller
Stv. Wilfried Harth

Stellvertreter:

Stv. Stephan Ehser
Stv. Hans-Peter Hamann

7.	Bericht „Fahrradbeauftragte der Stadt Kelsterbach 2018“ M 51/24, HF 15/7, BPU 27/3	69/2018
----	--	---------

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht „Fahrradbeauftragte der Stadt Kelsterbach 2018“ zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Nur Kenntnisnahme.

Anmerkung: Der Bericht ist dem Protokoll als Anlage beigelegt.

8.	Bürgersprechstunde der Stadt Kelsterbach im Zeitraum von Juni 2017 bis Dezember 2017 M 50/9, HF 15/8	45/2018
----	--	---------

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht der Verwaltung vom 07.02.2018 über die Bürgersprechstunde im Zeitraum von Juni 2017 bis Dezember 2017 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Nur Kenntnisnahme.

Anmerkung: Der Bericht ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

9.	Beteiligungsbericht 2016 M 51/18, HF 15/9	62/2018
-----------	---	----------------

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Beteiligungsbericht für das Jahr 2016 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Nur Kenntnisnahme.

Anmerkung: Der Bericht ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

10.	Anfragen an den Magistrat
------------	----------------------------------

10.1	Anfrage der Wählerinitiative Kelsterbach (WIK) zum Thema Glyphosat vom 15.01.2018 M 50/6	42/2018
-------------	--	----------------

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass der Magistrat zur Beantwortung der Anfrage auf die Stellungnahme des Kelsterbacher Kommunalbetriebes vom 06.02.2018 verweist.

Herr Stv. Christian Hufgard stellt eine Zusatzfrage, die von Herrn Bürgermeister Ockel beantwortet wird.

Abstimmungsergebnis:

Nur Kenntnisnahme.

Anmerkung: Folgende Anlagen sind dem Protokoll beigefügt:

1. Anfrage der WIK-Fraktion vom 15.01.2018 zum Thema Glyphosat
2. Stellungnahme des Kelsterbacher Kommunalbetriebs vom 06.02.2018

10.2	Anfrage der Wählerinitiative Kelsterbach (WiK) vom 15.01.2018 bzgl. der Legionellen-Kontamination in der Mehrzweckhalle Süd M 51/10	66/2018
-------------	---	----------------

Beschluss:

Die Anfrage der WIK vom 15.01.2018 wird von Herrn Bürgermeister Ockel gemäß Magistratsbeschluss M 51/10 vom 27.02.2018 beantwortet.

Abstimmungsergebnis:

Nur Kenntnisnahme.

Anmerkung: Folgende Anlagen sind dem Protokoll beigefügt:

1. Anfrage der WIK-Fraktion vom 15.01.2018 zum Thema Legionellen
2. Magistratsbeschluss M 51/10

10.3	Stellungnahme zur Anfrage der WIK-Fraktion vom 15.01.2018 M 51/27	74/2018
-------------	---	----------------

Beschluss:

Die Anfrage der WIK vom 15.01.2018 zum Thema Geschwindigkeit in der Unterführung Bahnhof wird von Herrn Bürgermeister Ockel gemäß Magistratsbeschluss M 51/27 beantwortet.

Abstimmungsergebnis:

Nur Kenntnisnahme.

Anmerkung: Folgende Anlagen sind dem Protokoll beigelegt:

1. Anfrage der WIK-Fraktion vom 15.01.2018 zum Thema Geschwindigkeit in der Unterführung Bahnhof
2. Magistratsbeschluss M 51/27

11.	Antrag der WIK-Fraktion betr. "Haushaltsdaten.de" HF 15/10
------------	--

Die WIK-Fraktion hat mit Datum vom 15.01.2018 folgenden Antrag gestellt:

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, ob die transparente Darstellung des Haushalts der Stadt Kelsterbach auf der Basis der Plattform > haushaltsdaten.de < möglich und sinnvoll ist und welche Kosten hierbei entstehen würden.

Unter <https://www.haushaltsdaten.de/> sind Beispiele zu sehen und auch die Darstellungsform eines Haushaltes.

Abstimmungsergebnis:

Dem Antrag wird einstimmig stattgegeben.

12.	Antrag von Herrn Stv. Isikli betr. Gender spezifische Öffnungszeiten des Kelsterbacher Schwimmbads HF 15/11
------------	---

Herr Stadtverordneter Ayhan Isikli hat mit Datum vom 17.01.2018 folgenden Antrag gestellt:

Der Magistrat der Stadt Kelsterbach wird beauftragt zusammen mit dem Betreiber des Kelsterbacher Schwimmbads bis zum 01.06.2018 ein Konzept vorzulegen, damit das Kelsterbacher Schwimmbad gender spezifische Öffnungszeiten ab 01.01.2019 anbietet.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit 17 Nein-Stimmen, bei 2 Ja-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen, abgelehnt.

13.	Antrag von Herrn Stv. Isikli betr. Vermietung Fritz-Treutel-Haus für private Veranstaltungen HF15/12
------------	--

Herr Stadtverordneter Ayhan Isikli hat mit Datum vom 17.01.2018 folgenden Antrag gestellt:

Der Magistrat der Stadt Kelsterbach wird beauftragt bis zum 01.06.2018 ein Konzept vorzulegen, um das Fritz-Treutel-Haus für private Veranstaltungen und insbesondere auch für Türkische Beschneidungs- und Hochzeitsfeiern an private Personen ab 01.01.2019 zu vermieten.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mit 18 Nein-Stimmen, bei 1 Ja-Stimme und 2 Stimmenthaltungen, abgelehnt.

14.	Antrag der WIK-Fraktion betr. glyphosathaltige Zone HF 15/13
------------	--

Die WIK-Fraktion hat mit Datum vom 01.03.2018 folgenden Antrag gestellt:

Die Stadtverordnetenversammlung verurteilt die Zustimmung der Bundesregierung zur Verlängerung der Zulassung von Glyphosat um weitere fünf Jahre. Die Verlängerung der Zulassung verstößt gegen das Vorsorgeprinzip, zu dem jede Bundesregierung verpflichtet ist.

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat auf,

dafür zu sorgen, dass künftig auf eigenen ge- oder verpachteten landwirtschaftlich genutzten Flächen und Wäldern glyphosathaltige Pflanzenvernichtungsmittel nicht verwendet werden. Pächter werden dazu aufgefordert, die Anwendung von glyphosathaltigen Pflanzenvernichtungsmitteln zu unterlassen. Bei Neuverpachtungen kommunaler Flächen wird der Verzicht auf glyphosathaltige Pflanzenvernichtungsmittel zur Bedingung gemacht.

Der Magistrat wird gebeten,

- *den Kontakt zu den Landwirt*innen mit dem Ziel zu suchen, diese zu einer glyphosathaltigen Landwirtschaft zu bewegen.*
- *den Bürgermeister in dem Bemühen zu unterstützen, dass in allen Kleingärtenanlagen sowie in privaten Gärten auf glyphosathaltige Mittel verzichtet wird.*
- *die Fraport und die Landesregierung aufzufordern, den Einsatz von Glyphosat zur Bekämpfung der Traubenkirsche auf den hessischen Staatswaldflächen (Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses zur Erweiterung des Flughafens Frankfurt) einzustellen.*

Die Stadtverordnetenversammlung bekräftigt den Erlass des Hessischen Umweltministeriums von 2015, auf allen öffentlichen Flächen (Plätzen, Sportplätzen, Wegrainen, Friedhöfen etc.) auf den Einsatz glyphosathaltiger Mittel zu verzichten und setzt sich für ein vollständiges Verbot von glyphosathaltigen Pflanzenvernichtungsmitteln ein.

Die SPD-Fraktion hat mit Datum vom 19.03.2018 folgenden neuen Antrag in gleicher Sache gestellt, über den zuerst abgestimmt wird:

In der Absicht, die Artenvielfalt als Grundlage zur Bewahrung einer lebenswerten Umwelt zu schützen und möglichst zu erhalten, fordert die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat auf,

den Einsatz von Glyphosat im Stadtgebiet wie folgt auch weiterhin zu unterbinden beziehungsweise im Rahmen seiner kommunalen Möglichkeiten einzuschränken:

Auf städtischen Grünflächen, Wegen und Plätzen kommt Glyphosat auch weiterhin nicht zum Einsatz.

Im Rahmen städtischer Öffentlichkeitsarbeit ist bei allen Grundstückseigentümern, Gärtnern, Kleingärtnern und der Landwirtschaft durch Aufklärung und Werbung auf den Verzicht von Glyphosat hinzuwirken.

Bei der Neuverpachtung von städtischen Flächen für landwirtschaftliche oder gärtnerische Zwecke muss sich der Pächter verpflichten, auf den Einsatz von Glyphosat zu verzichten.

Bei Auflagen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens im Zusammenhang mit der Traubenkirschenbekämpfung im Kelsterbacher Wald wird der Magistrat, vertreten durch den Kelsterbacher Kommunalbetrieb, in seiner bisherigen Haltung auf Verzicht bzw. absolute Minimierung von Glyphosat bestärkt und ermutigt, diese Auffassung auch weiterhin umzusetzen.

Unabhängig von der Frage des Glyphosateinsatzes wird der Magistrat aufgefordert, die Artenvielfalt von heimischen Pflanzen auf städtischen Flächen auch weiterhin zu fördern.

Abstimmungsergebnis:

Dem Antrag der SPD-Fraktion wird mit 13 Ja-Stimmen, bei 7 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung stattgegeben.

Eine Abstimmung über den ursprünglichen Antrag der WIK-Fraktion entfällt somit.

Stadtverordnetenvorsteherin Helga Oehne schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach um 20:50 Uhr und bedankt sich bei allen Anwesenden.

Helga Oehne
Stadtverordnetenvorsteherin

Stefan Weikl
Schriftführer



Drucksache Nr. 63/2018

Dokumentart: Kenntnisnahme
öffentlich

08.02.2018 / The/le

Fachbereich, Stabsstelle, Eigenbetrieb	Finanzdienste
Fachdienst	Kämmerei und Steuerverwaltung
Sachbearbeiter	Herr Leonhardt

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Kelsterbach	27.02.2018	zur Kenntnis
Haupt - und Finanzausschuss	15.03.2018	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach	19.03.2018	zur Kenntnis

Betreff:

Haushaltsbericht gemäß § 28 GemHVO über das vorläufige Ergebnis des Haushaltsjahres 2017.

Beschlussvorschlag:

Der Haushaltsbericht über das vorläufige Ergebnis des Haushaltsjahres 2017 wird zur Kenntnis genommen.

Sachdarstellung

Siehe Anlage

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr			
Kostenstelle			
Sachkonto			
Investitionsnummer			
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Deckungsvorschlag	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung			

Sonstige Hinweise:

Stellungnahmen:

Fachbereichsleiter	
Personalrat	
Frauenbeauftragte	

Bürgermeister Manfred Ockel

Anlage(n):

1. HH_Bericht_2017_2_HJ_FINAL_20_2_18



Stadt
Kelsterbach

HAUSHALTSBERICHT 2017

- vorläufiges Jahresergebnis zum 31.12.2017 -

Haushaltsbericht über den Vollzug des Haushaltsplanes 2017

– vorläufiges Ergebnis zum 31.12.2017 –

Einleitung

Mit der Einführung der Doppik hat der Landesgesetzgeber eine Berichtspflicht gesetzlich vorgeschrieben. Nach § 28 Abs. 1 GemHVO ist die Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung) mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten.

Auf welche Art und Weise die Unterrichtung zu erfolgen hat, ist im Gesetz nicht näher beschrieben. Allerdings schreiben die Verwaltungsvorschriften zu § 28 GemHVO vor, dass der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung mindestens zweimal im Haushaltsjahr einen Bericht über den Haushaltsvollzug vorzulegen hat.

Der Bericht beinhaltet die **Gesamtergebnisrechnung**, die **Gesamtfinanzrechnung** sowie **Erläuterungen** zu den Einzelpositionen dieser beiden Haushaltsrechnungen. Ebenfalls wird ein Überblick über den Stand der wesentlichen Investitionen gegeben.

Weiterhin wird auch der Vergleichswert zum Vorjahr, sowohl im Ansatz als auch im Ergebnis, aufgezeigt.

Aus dem Jahr 2016 wurden Haushaltsreste für Investitionen in Höhe von 6.514.361 € in das Jahr 2017 übertragen, die sich auch auf die Entwicklung des Finanzmittelbestandes auswirken.

Die vorliegenden Auswertungen der Ergebnis- und Finanzrechnung 2017 wurden zum Stichtag 31.12.2017 erstellt. Darin sind allerdings die Jahresabschlussarbeiten wie die Abschreibungen, die Auflösung der Sonderposten sowie die Rechnungsabgrenzungen noch nicht enthalten. Das vorläufige Ergebnis wird sich daher noch verändern.

Allgemeine Erläuterungen (Informationen)

Vorläufige Haushaltsführung

Im Haushaltsjahr 2017 erfolgte mit Schreiben vom 24.02.2017 die Genehmigung des Haushalts durch die Aufsichtsbehörde des Kreises Groß-Gerau. Der Haushalt ist nach Bekanntmachung der Genehmigung zum 25.03.2017 rechtskräftig geworden. Bis zu diesem Zeitpunkt bestand nach § 99 Hessischen Gemeindeordnung die vorläufige Haushaltsführung.

Zusätzlich wurde, wie auch bereits im vergangenen Jahr, durch Dienstanweisung des Bürgermeisters eine generelle Auftragsperre für Aufträge über 500 Euro verfügt. Hiernach müssen alle zu erteilenden Aufträge über 500 Euro dem Bürgermeister zur Genehmigung vorgelegt werden. Grundsätzlich hatten hierbei die Pflichtaufgaben den Vorrang. Diese Regelung bleibt auch im Haushaltsjahr 2017 auch nach der Rechtskraft des Haushaltsplanes auf Anweisung des Bürgermeisters in Kraft.

Genehmigung des Haushalts

Zu den Genehmigungsaufgaben werden in diesem Bericht auch die von der Aufsichtsbehörde gegebenen besonderen Hinweise und Empfehlungen aufgezeigt:

Genehmigungsaufgaben

Im Rahmen der Haushaltsgenehmigung wurde von der Aufsichtsbehörde die in der Haushaltssatzung festgesetzte Aufnahme von Investitionskrediten unter den Vorbehalt der Einzelgenehmigung gestellt und die maximal mögliche Kreditgenehmigung auf 1.164.230 Euro festgeschrieben.

Besondere Hinweise und Empfehlungen

Im Rahmen des Genehmigungsschreibens wurden auch besondere Hinweise und Empfehlungen ausgesprochen.

Insbesondere wird hingewiesen, **dass es den verantwortlichen Gremien obliegt, nun einen Haushaltsausgleich auch in der Jahresrechnung real herbeizuführen.** Die Stadt **Kelsterbach ist verpflichtet, den Haushalt nicht nur zum Zeitpunkt seiner Aufstellung, sondern auch im Rahmen des Haushaltsvollzuges bis zum Jahresabschluss auszugleichen.**

Ebenfalls wird für den **Bereich Förderung der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen** explizit darauf verwiesen, **dass trotz der zum 01.01.2015 vorgenommenen Anhebung** der Elternbeiträge weitere Konsolidierungsmaßnahmen nicht ausgeklammert werden dürfen. **Angemessene Elternbeiträge zu erheben wird**, mit Hinweis auf die vom Hessischen Rechnungshof durchgeführte vergleichende Prüfung „Erfolgsfaktoren Haushaltsausgleich“, mit der sogenannten Drittelregelung empfohlen. Diese besagt, dass **ein Drittel der Gesamtaufwendungen der Kindertagesbetreuung von den Eltern zu leisten ist.** Jede Realisierung von Ergebnisverbesserungspotentialen entlastet den städtischen Haushalt und damit auch letztendlich alle Steuerzahler der Stadt Kelsterbach.

Ergebnisrechnung

Haushaltsbericht 2. Halbjahr 2017

Ergebnisrechnung							
Stadt Kelsterbach							
Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Vergleich Ans./Ergeb. 2017	Ergebnis in %	Vergleichswert Ansatz 2016	Vergleichswert Ergebnis 2016
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.897.882,00	-1.837.871,66	-60.010,34	96,84	-1.857.641,00	-1.893.429,38
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-4.617.410,00	-3.942.228,00	-675.182,00	85,38	-4.604.500,00	-3.699.613,60
03	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	-7.023.418,00	-7.077.005,09	53.587,09	100,76	-7.106.378,00	-8.839.644,49
04	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen					-50.000,00	
05	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-25.014.050,00	-23.971.927,85	-1.042.122,15	95,83	-23.920.375,00	-22.261.154,42
06	Erträge aus Transferleistungen	-512.000,00	-545.736,84	33.736,84	106,59	-561.000,00	-501.586,33
07	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	-2.820.817,00	-3.245.996,41	425.179,41	115,07	-2.134.300,00	-1.704.031,56
08	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	-945.675,00	-142.196,00	-803.479,00	15,04	-835.485,00	-705.810,62
09	Sonstige ordentliche Erträge	-801.641,00	-681.415,37	-120.225,63	85,00	-820.740,00	-2.751.199,44
10	Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-43.632.893,00	-41.444.377,22	-2.188.515,78	94,98	-41.890.419,00	-42.356.469,84
11	Personalaufwendungen	9.368.408,00	8.945.009,93	423.398,07	95,48	9.046.037,00	8.985.067,58
12	Versorgungsaufwendungen	1.063.371,00	1.000.151,56	63.219,44	94,05	984.602,00	1.112.890,46
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.599.276,00	10.968.278,03	630.997,97	94,56	10.945.975,00	10.791.435,62
14	Abschreibungen	3.098.357,00	493.060,71	2.605.296,29	15,91	3.094.493,00	3.738.036,22
15	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	9.387.034,00	9.509.384,37	-122.350,37	101,30	9.799.188,00	10.569.830,70
16	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	9.478.500,00	8.562.921,56	915.578,44	90,34	9.253.500,00	8.526.172,35
17	Transferaufwendungen						
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	20.530,00	20.983,95	-453,95	102,21	29.308,00	18.960,06
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	44.015.476,00	39.499.790,11	4.515.685,89	89,74	43.153.103,00	43.742.392,99
20	20 Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	382.583,00	-1.944.587,11	2.327.170,11	-508,28	1.262.684,00	1.385.923,15
21	Finanzerträge	-733.575,00	-876.102,19	142.527,19	119,43	-733.805,00	-566.226,07
22	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	298.673,00	426.242,42	-127.569,42	142,71	295.600,00	678.979,47
23	Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	-434.902,00	-449.859,77	14.957,77	103,44	-438.205,00	112.753,40
24	Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 und Nr. 23)	-52.319,00	-2.394.446,88	2.342.127,88	4.576,63	824.479,00	1.498.676,55
25	Außerordentliche Erträge	-3.768.000,00	-73.970,91	-3.694.029,09	1,96	-635.000,00	-2.042.276,85
26	Außerordentliche Aufwendungen		266.417,14	-266.417,14			969.982,42
27	Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	-3.768.000,00	192.446,23	-3.960.446,23	-5,11	-635.000,00	-1.072.294,43
28	Jahresergebnis (Nr. 24 und Nr. 27)	-3.820.319,00	-2.202.000,65	-1.618.318,35	57,64	189.479,00	426.382,12

Detail Ergebnisrechnung

Haushaltsbericht 2. Halbjahr 2017

Detail Ergebnisrechnung							
Stadt Kelsterbach							
Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Vergleich Ans./Ergeb. in 2017	Ergebnis in %		
	E R T R Ä G E						
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.897.882,00	-1.837.871,66	-60.010,34	96,84		
01.1	Umsätze Sport- und Wellnessbad	-1.156.001,00	-1.129.448,54	-26.552,46	97,70		
01.2	sonstige Umsätze	-741.881,00	-708.423,12	-33.457,88	95,49		
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-4.617.410,00	-3.942.228,00	-675.182,00	85,38		
02.1	Verwaltungsgebühren	-412.050,00	-374.191,37	-37.858,63	90,81		
02.2	Bußgelder und Verwarnungen	-201.200,00	-207.523,42	6.323,42	103,14		
02.3	Benutzungsgebühren Stadtentwässerung	-2.450.000,00	-2.151.499,53	-298.500,47	87,82		
02.4	Benutzungsgebühren Abfallwirtschaft	-1.400.000,00	-1.012.561,50	-387.438,50	72,33		
02.5	Musikschule	-95.000,00	-89.977,74	-5.022,26	94,71		
02.6	sonstige Gebühren	-69.160,00	-129.088,13	59.928,13	186,65		
03	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-7.023.418,00	-7.077.005,09	53.587,09	100,76		
03.1	Vorteilsausgleich Stadt Frankfurt	-6.120.000,00	-5.829.020,46	-290.979,54	95,25		
03.2	sonstige Erstattungen	-903.418,00	-1.247.984,63	344.566,63	138,14		
05	Steuern und steuerähnli. Erträge einschl. Erträge aus gesetzl. Umlagen	-25.014.050,00	-23.971.927,85	-1.042.122,15	95,83		
05.1	Gewerbsteuer	-11.900.000,00	-10.125.925,90	-1.774.074,10	85,09		
05.2	Grundsteuer A	-6.050,00	-5.853,48	-196,52	96,75		
05.3	Grundsteuer B	-3.330.000,00	-3.374.967,14	44.967,14	101,35		
05.4	Hundesteuer	-55.000,00	-55.212,50	212,50	100,39		
05.5	Zweitwohnungssteuer	-41.000,00	-36.838,84	-4.161,16	89,85		
05.6	sonst. Vergnügungssteuer u. Spielapparatesteuer	-100.000,00	-171.285,59	71.285,59	171,29		
05.7	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	-7.488.000,00	-8.064.145,15	576.145,15	107,69		
05.8	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-2.094.000,00	-2.137.699,25	43.699,25	102,09		
06	Erträge aus Transferleistungen	-512.000,00	-545.736,84	33.736,84	106,59		
07	Erträge aus Zuweisungen & Zuschüsse für lauf. Zwecke & allg. Umlagen	-2.820.817,00	-3.245.996,41	425.179,41	115,07		
07.1	Schlüsselzuweisung (LFA)	-2.378.503,00	-2.875.554,00	497.051,00	120,90		
07.2	Förderung Kindergärten	-200.000,00	-196.372,75	-3.627,25	98,19		
07.3	Landeszuweisungen für Schulträgeraufgaben	-24.000,00	-24.378,68	378,68	101,58		
07.4	sonstige Zuweisungen	-218.314,00	-145.532,98	-72.781,02	66,66		
08	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-945.675,00	-142.196,00	-803.479,00	15,04		
09	Sonstige ordentliche Erträge	-801.641,00	-681.415,37	-120.225,63	85,00		
09.1	Konzessionsabgaben	-530.000,00	-515.741,63	-14.258,37	97,31		
09.2	sonstige Erträge	-271.641,00	-165.673,74	-105.967,26	60,99		
10	Summe der ordentlichen Erträge (Pos.1 bis 9)	-43.632.893,00	-41.444.377,22	-2.188.515,78	94,98		
	A U F W E N D U N G E N						
11	Personalaufwendungen	9.368.408,00	8.945.009,93	423.398,07	95,48		
12	Versorgungsaufwendungen	1.063.371,00	1.000.151,56	63.219,44	94,05		
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.599.276,00	10.968.278,03	630.997,97	94,56		

Haushaltsbericht 2. Halbjahr 2017

Detail Ergebnisrechnung							
Stadt Kelsterbach							
Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Vergleich Ans./Ergeb. in 2017	Ergebnis in %		
13.1	Bauunterhaltung	2.282.480,00	1.616.187,64	666.292,36	70,81		
13.2	Materialaufwand	284.397,00	243.902,43	40.494,57	85,76		
13.3	Energie, Wasser, Abwasser, Treibstoffe	2.001.147,00	1.963.264,25	37.882,75	98,11		
13.4	Wartungskosten	561.440,00	528.435,17	33.004,83	94,12		
13.5	Instandhaltung von Fahrzeuge	31.100,00	34.405,65	-3.305,65	110,63		
13.6	Fremdentsorgung und Fremdreinigung	847.257,00	968.715,91	-121.458,91	114,34		
13.7	Frachten, Fremdlager	370.000,00	186.006,19	183.993,81	50,27		
13.8	Entschädigung Ehrenamtliche	125.800,00	140.823,46	-15.023,46	111,94		
13.9	Mieten und Leasing	340.295,00	293.174,24	47.120,76	86,15		
13.10	Gebühren	915.565,00	929.302,34	-13.737,34	101,50		
13.11	Aufwand für Sachverständige, Rechtsanwälte und Gerichtskosten	468.004,00	403.024,15	64.979,85	86,12		
13.12	sonstige Aufwendungen für die Inanspruchn. von Rechten und Diensten	986.536,00	1.168.423,19	-181.887,19	118,44		
13.13	betriebswirtschaftliche Beratungen	72.950,00	30.450,33	42.499,67	41,74		
13.14	Porto, Telefon, Internet, Fachliteratur und -zeitschriften	450.243,00	468.761,33	-18.518,33	104,11		
13.15	Öffentlichkeitsarbeit und Verfügungsmittel	189.099,00	210.881,82	-21.782,82	111,52		
13.16	Fort- und Weiterbildung	97.550,00	83.561,46	13.988,54	85,66		
13.17	Versicherungen und Beiträge	354.701,00	317.044,03	37.656,97	89,38		
13.18	sonstige betriebliche Aufwendungen	49.300,00	48.929,83	370,17	99,25		
13.20	sonstige Aufwendungen für Kommunikation	24.000,00	15.559,50	8.440,50	64,83		
13.21	sonstige bezogene Leistungen	1.071.212,00	1.237.556,17	-166.344,17	115,53		
13.22	Wareneinsatz Sport- und Wellnessbad	76.200,00	79.868,94	-3.668,94	104,81		
14	Abschreibungen	3.098.357,00	493.060,71	2.605.296,29	15,91		
15	Aufw. für Zuw. & Zuschüsse sowie bes. Finanzaufwendungen	9.387.034,00	9.509.384,37	-122.350,37	101,30		
15.1	Zuschüsse Kindergärten	4.805.000,00	4.916.777,48	-111.777,48	102,33		
15.2	Sportförderung	163.550,00	99.242,78	64.307,22	60,68		
15.3	sonstige Zuschüsse	4.418.484,00	4.493.364,11	-74.880,11	101,69		
16	Steuerauf. einschl. Aufw. aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	9.478.500,00	8.562.921,56	915.578,44	90,34		
16.1	Kreisumlage	7.300.000,00	6.890.723,00	409.277,00	94,39		
16.2	Gewerbesteuerumlage	2.050.000,00	1.589.466,48	460.533,52	77,53		
16.3	Abwasserabgabe	40.000,00	9.120,46	30.879,54	22,80		
16.4	sonstige Umlagen	88.500,00	73.611,62	14.888,38	83,18		
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	20.530,00	20.983,95	-453,95	102,21		
18.1	Grundsteuer	17.733,00	18.924,14	-1.191,14	106,72		
18.2	Kfz-Steuer	2.797,00	2.059,81	737,19	73,64		
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 11 bis 18)	44.015.476,00	39.499.790,11	4.515.685,89	89,74		
20	Verwaltungsergebnis (Pos. 10 ./ Pos. 19)	382.583,00	-1.944.587,11	2.327.170,11	-508,28		
21	Finanzerträge	-733.575,00	-876.102,19	142.527,19	119,43		
22	Zinsen und ähnl. Aufwendungen	298.673,00	426.242,42	-127.569,42	142,71		
23	Finanzergebnis (Pos. 21 ./ Pos. 22)	-434.902,00	-449.859,77	14.957,77	103,44		
24	Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 + Pos. 23)	-52.319,00	-2.394.446,88	2.342.127,88	4.576,63		

Haushaltsbericht 2. Halbjahr 2017

Detail Ergebnisrechnung							
Stadt Kelsterbach							
Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Vergleich Ans./Ergeb. in 2017	Ergebnis in %		
25	Außerordentliche Erträge	-3.768.000,00	-73.970,91	-3.694.029,09	1,96		
26	Außerordentliche Aufwendungen		266.417,14	-266.417,14			
27	Außerordentliches Ergebnis Pos. 25 ./ Pos. 26)	-3.768.000,00	192.446,23	-3.960.446,23	-5,11		
28	Jahresergebnis (Pos. 24 + Pos. 27)	-3.820.319,00	-2.202.000,65	-1.618.318,35	57,64		

Erläuterungen zur Detail-Ergebnisrechnung

01 privatrechtliche Leistungsentgelte:

Diese Position beinhaltet die Umsätze aus allen privatrechtlichen Betätigungen und betrifft vor allem das Sport- und Wellnessbad sowie die sonstigen Umsätze, zu denen vor allem die Mieterträge zählen.

02 öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte:

Bei den Benutzungsgebühren Stadtentwässerung (Ziffer 02.3) und Abfallwirtschaft (Ziffer 02.4) ergibt sich bei dem Ergebnis gegenüber dem Planansatz eine erhebliche Abweichung. Dies begründet sich mit der bereits eingeplanten Erhöhung der erst für 2018 umgesetzten Gebührenanpassung.

Bei den sonstigen Gebühren (Ziffer 02.6) konnten Mehrerträge bei den Bereichen Verkehrsanlagen, öffentliche Parkflächen und dem Bestattungswesen Mehrerträge in Höhe von ca. 55 T/Euro generiert werden.

03 Kostenersatzleistungen und Erstattungen:

Diese Position beinhaltet in der Hauptsache den Vorteilsausgleich der Stadt Frankfurt (Ziffer 03.1) mit einem Planansatz von 6.120 T/Euro. Für das Jahr 2017 konnte ein Ergebnis von 5.829 T/Euro erreicht werden.

05 Steuern, steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen:

05.1 Gewerbesteuer

Bei der Gewerbesteuer konnte der Ansatz in Höhe von 11.900 T/Euro mit den entsprechenden Steuersollstellungen bis zu einer Höhe von 10.126 T/Euro erreicht werden. Anzumerken ist allerdings – wie auch bereits im Jahr 2016 – dass derzeit immer noch entsprechende Gewerbesteuerzahlungen aufgrund von Aussetzungen durch das Finanzamt ausstehen. Erfreulicher Weise konnte der ursprüngliche Betrag von ca. 5.000 T/Euro durch Teilaufhebungen der Aussetzungen durch das Finanzamt auf einen Betrag von ca. 2.500 T/Euro reduziert werden.

05.6 Spielapparatsteuer

Wie bereits im ersten Halbjahresbericht 2017 hingewiesen, konnte gegenüber dem Planansatz Mehrerträge in Höhe von 71 T/Euro generiert werden.

05.7 / 05.8 Einkommenssteuer / Umsatzsteuer

Die Erträge aus dem Länderfinanzausgleich (FAG) erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr bei dem **Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer** um 8,8% und bei der **Umsatzsteuer** um 25,1 %. Die im Finanzplanungserlass des Landes Hessen prognostizierten und im Haushalt eingeplanten Ansätze konnten somit übertroffen werden.

06 Erträge aus Transferleistungen (Familienleistungsausgleich)

Die Erträge aus den **Transferleistungen** haben sich gegenüber dem Vorjahreszeitraum um ca. 6,6 % erhöht.

07 Erträge aus Zuweisungen, Zuschüssen usw.:

07.1 Schlüsselzuweisung

Die Schlüsselzuweisung für das Jahr 2017 beträgt gemäß vorläufigem Bescheid insgesamt 2.876 T/Euro und liegt damit um 497 T/Euro über dem Planansatz von 2.378 T/Euro.

07.4 sonstige Zuweisungen

Diese Position beinhaltet auch die vom Land Hessen beschlossenen Entschädigungsleistungen aus dem Regionallastenausgleichsgesetzes. Das Gesetz trat allerdings erst im Dezember 2017 in Kraft. Die Mittelbeantragung ist erst nach Bekanntgabe der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen möglich.

08 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten usw.:

Buchungen bei dieser Position erfolgen im Rahmen der derzeit noch nicht abgeschlossenen Jahresabschlussarbeiten.

09 Sonstige ordentliche Erträge

09.02 sonstige Erträge

Die Mindererträge dieser Position in Höhe von ca. 100 T/Euro ergeben sich größtenteils aus den irrtümlich eingeplanten Erträgen aus der Fehlbelegungsabgabe.

11 und 12 Personal- und Versorgungsaufwendungen:

Die Einsparungen gegenüber dem Ansatz in Höhe von ca. 487 T/Euro setzen sich wie folgt zusammen.

Einsparungen in Höhe von ca. 700 T/Euro aufgrund:

- Langzeiterkrankungen von Mitarbeitern (dadurch keine Lohnfortzahlung)
- Stellenvakanzen im Haushaltsjahr 2017
- Minderausschüttung des Leistungsentgeltes aufgrund noch fehlender Vereinbarung

demgegenüber stehen Mehraufwendungen in Höhe von ca. 220 T/Euro durch:

- nicht im Personalbudget eingeplante Einstellungen und Stundenaufstockungen
- Höhergruppierungen aufgrund neuer Entgeltordnung
- vorzeitiger Rückkehr aus der Elternzeit
- Abfindungszahlung aufgrund eines Gerichtsvergleichs

13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:

Diese Position wurde gegenüber dem Planansatz um insgesamt 631 T/Euro unterschritten. Nachfolgend sind die wesentlichen Unter- bzw. Überschreitungen erläutert.

13.1. Bauunterhaltung

Den Minderaufwendungen liegen personelle Engpässe zugrunde, wodurch größere Maßnahmen nicht durchgeführt werden konnten. Zu nennen sind hier vor allem

- die Sanierung des Vordaches der IGS ca. 120 T/Euro
- größere Gehweg- und Straßensanierung ca. 100 T/Euro
- die Erneuerung der Trennwände in der Baugé-Halle ca. 60 T/Euro
- die Sanierung der Mauer am „Hinkelstein“ (Denkmalschutz) ca. 20 T/Euro.

Die Ansätze setzen sich grundsätzlich aus den Komponenten größere Instandsetzungen, Aufwendungen für Reparaturen (Durchschnitt der letzten Jahre) sowie Unvorhergesehenes zusammen. Die beiden zuletzt genannten Komponenten sind nur bedingt planbar. Daher unterscheiden sich grundsätzlich die Jahresergebnisse von den Planansätzen.

13.6 Fremdensorgung Fremdreinigung

Die Überschreitung begründet sich zum überwiegenden Teil durch die Neuzuzüge in den Neubaugebieten. Eine exakte Kalkulierung der Ansätze ist nicht möglich.

13.7. Frachten, Fremdlager

Aufgrund eines Abrechnungsfehlers des Entsorgungsunternehmens sind nur ca. 50 % der tatsächlichen Kosten abgerechnet worden. Eine entsprechende Berichtigung ist derzeit in Bearbeitung.

13.8 Entschädigung Ehrenamtliche

Die Überschreitung entstand aus den Lohn- und Gehaltsfortzahlungen für die Mitglieder Einsatzabteilung der freiwilligen Feuerwehr bei Einsätzen in Höhe von ca. 10 T/Euro sowie aus Mehraufwendungen für Zahlung von Sitzungsgeldern an die Mandatsträger nach der Entschädigungssatzung in Höhe von ca. 5 T/Euro.

13.10 Gebühren

Die Mehraufwendungen entstanden im Bereich Abwasserbeseitigung (Kläranlage).

13.11. Aufwand für Sachverständige, Rechtsanwälte und Gerichtskosten

Aufgrund der in Ziffer 13.1 erwähnten personellen Engpässen im Fachbereich Bauen, Planen, Liegenschaften konnten einige Maßnahmen nicht durchgeführt werden, daher sind auch hier Minderaufwendungen zu verzeichnen.

13.12 sonstige Aufwendungen für Inanspruchnahme von Rechten

Der überwiegende Teil der Mehraufwendungen sind dem durchgeführten wettbewerblichen Dialogverfahren „Am Staudenring“ zuzurechnen.

13.13. betriebliche Beratung

Die Haushaltsmittel für Beratungsleistungen brauchten nicht in der ursprünglich eingeplanten Höhe in Anspruch genommen werden.

13.14 Porto, Telefon, Internet, Fachliteratur

Überschreitungen entstand vor allem bei den Datenübertragungskosten sowie bei den amtlichen Kosten für die öffentlichen Bekanntmachungen.

13.15 Öffentlichkeitsarbeit und Verfügungsmittel

Der Planansatz für die jährlich stattfindende Kerb wurde mit ca. 140 % überschritten, was im Ergebnis zu den Mehraufwendungen von ca. 21 T/Euro führt.

13.17 Versicherungen und Beiträge

Die Minderaufwendungen resultieren aus den eingeplanten Mittel für den geplanten Abschluss einer Rentenversicherung für Einsatzkräfte der freiwilligen Feuerwehr in Höhe von ca. 30 T/Euro.

13.21 sonstige bezogene Leistungen

Die Überschreitung des Ansatzes um ca. 166 T/Euro setzt sich zusammen aus zusätzlichen Aufwendungen für

- Reinigungsleistungen aufgrund Personalausfalls im Schulbereich sowie Umbauarbeiten in Höhe von ca. 54 T/Euro
- für den behindertengerechten Ausbau eines Arbeitsplatzes in Höhe von ca. 28 T/Euro
- sowie Kosten für die Schülerbeförderung in Höhe von ca. 77 T/Euro

14 Abschreibungen:

Die Abschreibungen sind noch von der Anlagenbuchhaltung zu ermitteln und werden dann im Rahmen der Abschlussarbeiten gebucht. Bisherige Buchungen beziehen sich auf Forderungskorrekturen.

15. Aufwendungen für Zuweisungen, Zuschüsse

15.2. Sportförderung

Die Minderaufwendungen ergeben sich aus den veränderten Vertragsbedingungen im Rahmen des Neuabschlusses des Pachtvertrages mit dem Betreiber des Kegel- und Bowlingcenters. Hierdurch konnten Aufwendungen in Höhe von ca. 65 T/Euro eingespart werden.

15.3. sonstige Zuschüsse

Die Überschreitung resultiert aus den Aufwendungen für die Verbandsumlage an den Zweckverband Mönchhof in Höhe von ca. 34 T/Euro sowie Mehrkosten für den Bereich soziale Einrichtungen in Höhe von ca. 40 T/Euro, wobei diese Mehrkosten die Weiterreichung von Landeszuschüssen darstellen.

16 Steueraufwendungen einschl. Aufwendung aus gesetzlicher Umlageverpflichtung:

16.1 Kreisumlage

Aufgrund des seit 2016 bestehenden neuen kommunalen Finanzausgleichs (KFA) hat sich die Umlagezahlung für das Jahr 2017 verringert.

16.4 sonstige Umlagen

Hier handelt es sich um die Zahlungen an den Regionalverband Frankfurt.

21 Finanzerträge

Diese Position beinhaltet Zinsen aus vergebenen Darlehen sowie Zinsen aus Gewerbesteuer-nachforderungen. Der Planansatz weist einen Mittelwert von Erträgen aus vergangenen Jahren aus, allerdings ist eine exakte Planung der Ansätze hier nicht möglich.

22 Zinsen und ähnliche Finanzaufwendungen

Die Mittelüberschreitung ergibt sich aus Zinsenaufwendungen für Gewerbesteuer-rückzahlungen. Auch hier ist eine exakte Planung der Ansätze nicht möglich.

25 und 26 außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen:

Die außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von ca. 266 T/Euro betreffen größtenteils die zeitlich befristete Niederschlagung von uneinbringlichen Forderungen.

Finanzrechnung

Haushaltsbericht 2. Halbjahr 2017

Finanzhaushalt							
Stadt Kelsterbach							
Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2017	Ergebnis 2017	Vergleich Ans./Ergeb. 2017	Ergebnis in %	Vergleichswert Ansatz 2016	Vergleichswert Ergebnis 2016
02	Aufnahme von Krediten und der Begebung von Anleihen	4.500.000,00	1.190.000,00	3.310.000,00	26,44	407.000,00	38.000,00
03	Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	2.498.676,00	550.878,41	1.947.797,59	22,05	800.000,00	1.247.069,41
04	Verkaufserlöse aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens	4.753.000,00	179.835,00	4.573.165,00	3,78	9.481.000,00	3.444.197,69
05	Rückzahlung von gewährten Krediten	139.403,00	384.104,27	-244.701,27	275,54	167.654,00	167.136,08
06	Summe der Einzahlungen	11.891.079,00	2.304.817,68	9.586.261,32	19,38	10.855.654,00	4.896.403,18
08	Tilgung von Krediten	-574.822,00	-367.076,51	-207.745,49	63,86	-294.938,00	-357.320,07
09	Investitionen für immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanl.	-15.152.870,00	-6.598.681,64	-8.554.188,36	43,55	-11.374.596,00	-3.410.611,53
10	davon:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11	Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	-3.601.655,00	-1.925.832,61	-1.675.822,39	53,47	-1.383.625,00	-931.554,59
12	Investitionen in Finanzanlagen	0,00	-11.110,00	11.110,00	0,00	0,00	-121.031,94
13	davon:	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	Ausleihungen	0,00	-11.110,00	11.110,00	0,00	0,00	0,00
15	Summe der Auszahlungen	-15.727.692,00	-6.965.758,15	-8.761.933,85	44,29	-11.669.534,00	-3.767.931,60
16	Saldo	-3.836.613,00	-4.660.940,47	824.327,47	121,49	-813.880,00	1.128.471,58

Erläuterungen zur Finanzrechnung

Die Gesamtfinanzzrechnung zeigt alle geplanten und verbuchten Einzahlungen und Auszahlungen und stellt damit den Finanzmittelfluss dar.

Einzahlungen

02 Kreditaufnahme

Das Ergebnis dieser Position weist eine Kreditaufnahme in Höhe von insgesamt 1.190 T/Euro und beinhaltet die Kreditaufnahme von

- 1.100 T/Euro Investitionskredit
- 38 T/Euro aus der 2. Rate der Pauschalmittel in Rahmen des kommunalen Investitionsprogramms (KIP)
- 52 T/Euro als regelmäßige Schulbaupauschale.

(siehe auch weitere Erläuterungen zur Position Finanzmittelbestand / Liquiditätsstand)

03 Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge

Die Mindererträge ergeben sich größtenteils daraus, dass sich Vorhaben und Projekte zeitlich verschoben haben und folglich die Zahlung von Zuweisungen und Zuschüsse sich dadurch ebenfalls verschiebt.

Position 04 Verkaufserlöse aus Abgänge des Anlagevermögens

Diese Position beinhaltet vor allem Grundstücksverkäufe, wobei betragsrelevante Veräußerungen in 2017 geplant, aber noch nicht abgeschlossen werden konnten.

05 Rückzahlung von gewährten Krediten

Die erhöhten Einzahlungen von 244 T/Euro resultieren aus vorzeitig zurückgezahlten Darlehen der Baugenossenschaft Kelsterbach.

Auszahlungen

Pos. 09 und 11 Investitionen für immaterielle Vermögensgegenstände; Sach- und Finanzanlagen

Die Position 11 beinhaltet einerseits die noch nicht gänzlich abgerufenen Mittel des städtischen Zuschussprogrammes für Schallschutzmaßnahmen, sowie die bereitgestellten Zuschussmittel für das NH-Wohnprojekt Waldstraße.

Pos. 12 Investitionen in Finanzanlagen

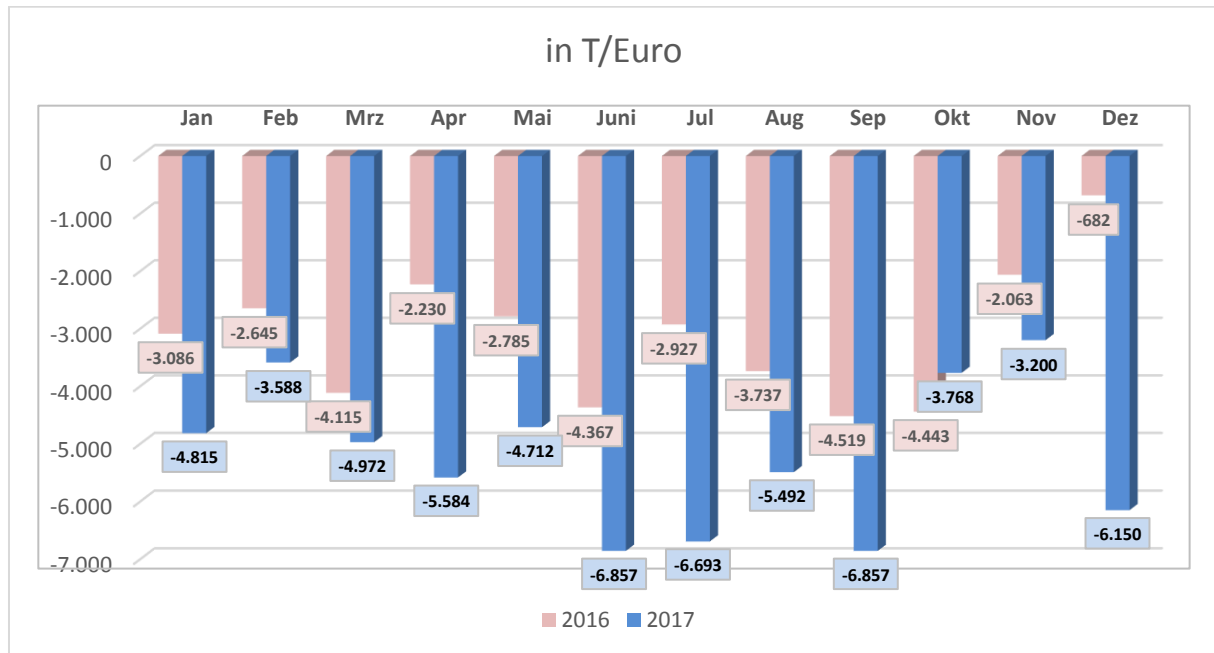
Diese Position beinhaltet eine Anteilsaufstockung an der Untermain Erneuerbare Energien GmbH in Höhe von 11 T/Euro.

Finanzmittelbestand / Liquiditätsstand (Finanzstatusbericht)

Finanzmittelbestand:

Zum 01.01.2017 wurde mit einem Finanzmittelbestand von 500.000 Euro geplant. Der Bankkontenbestand zum 31.12.2016 betrug nach Abzug des aufgenommenen Kassenkredites allerdings - 681.654,48 Euro.

Der Finanzmittelbestand (Kassenbestand) zeigt für das Jahr 2017 folgende Entwicklung:



Kassenkredit:

In der Haushaltssatzung ist ein Höchstbetrag an Kassenkredit in Höhe von **7.000.000 Euro** veranschlagt worden.

Der Kassenkredit wurde im gesamten Jahr in voller Höhe in Anspruch genommen.

Im Berichtszeitraum sind allerdings **keinerlei Zinsen** für die Kassenkreditaufnahme angefallen. Hingegen konnten aufgrund der derzeitigen Zinssituation im Kreditmarktgeschäft allerdings ca. 2.100 Euro an Guthabenzinsen für den aufgenommenen Kassenkredit eingenommen werden.

Investitionskredite

Im Haushaltsplan 2017 ist im Berichtszeitraum eine Kreditaufnahme im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogrammes (KIP) des Landes Hessen in Höhe von 38 T/Euro erfolgt.

Ebenfalls ist die regelmäßige Kreditaufnahme in Form der Schulbaupauschale in Höhe von 52 T/Euro erfolgt. Im Gegensatz zu der bisherigen Verfahrensweise der Kreditaufnahme mit einer vierjährigen vorausgehenden Ansparverpflichtung, konnte jetzt durch ein wählbares Alternativangebot des Landes Hessen eine Kreditaufnahme gewählt werden, bei der die Ansparverpflichtung entfällt und zusätzlich eine geringere Zinsaufwendung notwendig ist.

Weiterhin ist im Dezember 2017 eine Investitionskreditaufnahme in Höhe von 1.100 T/Euro erfolgt. Der Investitionskredit wurde mit einer Gesamtlaufzeit von 20 Jahren und einem für die gesamte Laufzeit fest vereinbarten Zinssatz von 1,37 % abgeschlossen. Nach Laufzeitende ist der Kredit getilgt.

Investitionen

Haushaltsbericht 2. Halbjahr 2017

Investitionen							
Stadt Kelsterbach							
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2017	Haushaltsreste 2016	Üpl	Apl	Reserviert	Bewegung	Verfügbar
A0102-1 BGA und Lizenzen EDV- Abteilung	166.500,00	0,00	0,00	0,00	16.370,20	196.850,68	-46.720,88
A0102-3 BGA städtische Wohngebäude	1.350,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.350,00
A0202-1 BGA Gewerbe- und Ordnungsamt	37.800,00	14.051,00	0,00	0,00	0,00	1.501,48	50.349,52
A0202-2 BGA Bürgerbüro	0,00	6.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.000,00
A0203-1 BGA und Lizenzen Feuerwehr	47.070,00	164.800,00	0,00	0,00	21.617,95	68.910,11	121.341,94
A0301-1 BGA Schulträgeraufgaben	129.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	129.900,00
A0302-1 BGA KTS	13.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	21.061,47	-7.161,47
A0302-2 BGA BGHS	5.410,00	4.500,00	0,00	0,00	0,00	3.026,55	6.883,45
A0303-1 BGA IGS	61.870,00	0,00	0,00	0,00	0,00	35.751,61	26.118,39
A0303-2 BGA IGS-Mensa	0,00	2.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.000,00
A0304-1 BGA KKS	27.200,00	10.000,00	0,00	0,00	308,69	13.525,28	23.366,03
A0402-1 BGA Archiv und Porzellansammlung	6.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.295,10	4,90
A0405-1 BGA Musikschule	0,00	6.000,00	0,00	0,00	0,00	2.318,00	3.682,00
A0406-1 BGA SSB	630,00	500,00	0,00	0,00	0,00	5.091,56	-3.961,56
A0501-1 BGA Asylbewerber	900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	900,00
A0502-1 BGA Altenwohnheim	2.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.700,00
A0502-2 Betriebs- u. Geschäftsausst. Obdachl.-Unterk.	0,00	10.402,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.402,00
A0504-1 BGA sonst. Hilfen soz. Beratungen	900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	900,00
A0602-1 BGA Jugendarbeit	1.800,00	0,00	0,00	0,00	5.605,50	1.362,73	-5.168,23
A0801-3 BGA Vereinsheime	2.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.700,00
A0802-2 BGA Baugé-Halle	10.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.657,21	4.142,79
A0802-3 BGA MZH Süd	900,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	900,00
A0802-5 BGA Sport- und Wellnessbad	27.900,00	0,00	0,00	0,00	10.399,50	15.347,33	2.153,17
A0802-9 BGA Kegelsportanlage	15.300,00	7.500,00	0,00	0,00	2.399,00	12.917,67	7.483,33
A1103-1 Betriebs- und Geschäftsausst. Stadtentwässerung	0,00	50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50.000,00
A1502-1 BGA Rathaus	41.850,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.635,85	33.214,15
A1502-3 Betriebs- und Geschäftsausst. Fritz-Treutel-Haus	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.772,05	-6.772,05
B0203-16/1 Neubau Feuerwehr	322.000,00	100.000,00	0,00	0,00	0,00	13.682,03	408.317,97
B0302-13/1 Neubau KTS	300.000,00	0,00	0,00	0,00	56.787,52	423.805,44	-180.592,96
B0302-17/1 Erweiterung BHS	60.000,00	0,00	0,00	0,00	42.049,34	47.022,85	-29.072,19
B0303-15/1 IGS Modernisierung Heizung/Lüftung C2	1.403.000,00	0,00	0,00	0,00	434.502,77	1.183.576,45	-215.079,22
B0303-15/2 IGS Trennung Trink-/Löschwasser	114.000,00	0,00	0,00	0,00	44.636,86	866,32	68.496,82
B0604-13/1 Neubau Kindergarten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.124,16	-11.124,16
B0802-15/2 Dachsanierung SWB	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	13.731,01	-13.731,01
B0802-16/1 SWB Bürocontainer	39.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	63,50	39.436,50
B1103-09/2 Umbau, Erweiterung, Sanierung Pumpst. Süd	0,00	1.025.000,00	0,00	0,00	85.007,71	0,00	939.992,29
B1103-12/1 Erweiterung Kanal Staudenacker	0,00	341.184,00	0,00	0,00	31.442,85	206.629,72	103.111,43
B1103-13/1 Grundhafte Erneuerung Kanalnetz	250.000,00	421.651,00	0,00	0,00	116.021,28	174.632,63	380.997,09
B1103-17/1 Kanalsanierung Fasanenweg/Aspenhaag	100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00
B1201-08/1 Umgestaltung Stadtmitte	0,00	1.000.000,00	0,00	0,00	1.246.812,24	740.561,66	-987.373,90
B1201-08/5 Neubaukosten Straßenbau Länger Weg II/III	1.422.000,00	223.332,00	0,00	0,00	73.263,50	233.677,86	1.338.390,64

Haushaltsbericht 2. Halbjahr 2017

Investitionen							
Stadt Kelsterbach							
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2017	Haushaltsreste 2016	Üpl	Apl	Reserviert	Bewegung	Verfügbar
B1201-09/1 Umgestaltung Marktstraße, Unterdorf	0,00	50.000,00	0,00	0,00	8.925,00	0,00	41.075,00
B1201-10/1 Neubau Planstraße A ENKA	0,00	20.554,00	0,00	0,00	404,56	1.803,97	18.345,47
B1201-12/1 Erschließung Straße Staudenacker	0,00	678.376,00	0,00	0,00	164.852,30	414.228,81	99.294,89
B1201-13/4 Brücke Staudenring Sanierung	50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50.000,00
B1201-14/1 Erneuerung Parkplatz Sportpark	0,00	40.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	40.000,00
B1201-15/1 Kreuzungsumbau Südl. Ring-/Mörfelder Str.	850.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	850.000,00
B1201-15/5 Ausbau Straßenbeleuchtung	190.000,00	20.579,00	0,00	0,00	39.385,90	11.457,59	159.735,51
B1201-15/6 Zufahrt Rapp	0,00	17.287,00	0,00	0,00	0,00	372,17	16.914,83
B1201-16/1 Verkehrsführung Kirschenallee/Frankfurter Str.	0,00	20.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00
B1201-16/2 Parkplatz Schwanheimer Straße	0,00	35.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	35.000,00
B1201-17/1 Ausbau Wendehammer Am Bahndamm	50.000,00	0,00	0,00	0,00	8.924,05	60.840,52	-19.764,57
B1204-13/1 Neubau Bushaltestellen	180.000,00	223.689,00	0,00	0,00	28.245,99	13.306,96	362.136,05
B1301-10/1 Wettbewerb Mainufer	0,00	200.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	200.000,00
B1301-12/1 Herstellung Grünfläche Länger Weg II + III	0,00	215.374,00	0,00	0,00	61.548,37	249.571,77	-95.746,14
B1303-08/1 Umbau und Sanierung Friedhof	60.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	60.000,00
B1303-15/1 Friedhof Bewässerungsbrunnen	0,00	40.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	40.000,00
F0203-1 Fuhrpark Feuerwehr	0,00	551.163,00	0,00	0,00	0,00	66.047,85	485.115,15
F0602-1 Fuhrpark Jugendpflege	0,00	20.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00
G0102-01 Zugänge unbebaute Grundstücke	10.000,00	28.093,00	0,00	0,00	425,00	93.911,31	-56.243,31
G0102-02 Abgänge unbebaute Grundstücke	-985.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-112.200,00	-872.800,00
G1201-01 Zu- und Abgänge Grundstücke	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.295,66	-1.295,66
Z0901-1 Invest.-Zusch. NH Soziale Stadt	2.127.178,00	0,00	0,00	0,00	0,00	663.600,00	1.463.578,00
Z0901-2 Invest.-Zusch. NH Stadtumbau West	19.800,00	0,00	0,00	0,00	20.513,20	900.000,00	-900.713,20
Z1001-1 Investitionszuschuss EB KKB	0,00	150.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	150.000,00
Z1101-1 Investitionszuschuss Stadtwerke Kelsterbach	332.951,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	332.951,00
Z1104-1 Zuschuss für Kreisell Mönchhof	45.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	45.000,00
Z1201-1 Invest. Zuschuss Radweg Opelwerk	0,00	155.000,00	0,00	0,00	0,00	96.448,96	58.551,04
Z1201-2 Neubau Lärmschutzmaßnahmen	0,00	637.672,00	0,00	0,00	0,00	237.395,98	400.276,02
Z1204-1 Invest.-Zuschuss ÖPNV	50.000,00	24.654,00	0,00	0,00	0,00	0,00	74.654,00
Z1602-1 Weiterleitung Mittel KIP- Programm	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	38.000,00	-38.000,00
ZE0203-1 Zuschuss vom Land Digitalfunk	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-6.254,14	6.254,14
ZE0302-1 Invest.-Zuschuss Ganztagsschule	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-755,65	755,65
ZE0901-1 Inv.-Zusch. Land Soziale Stadt	-1.448.676,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-363.600,00	-1.085.076,00
ZE0901-2 Lärmschutzfond Land Hessen	-100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-100.000,00
ZE0901-3 IKZ Zuschuss Mainvorland	-300.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-300.000,00
ZE1201-1 Erschließung Lärmschutzwall Länger Weg II/III	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.800,00	1.800,00

Haushaltsbericht 2. Halbjahr 2017

Investitionen							
Stadt Kelsterbach							
Nr. Bezeichnung	Ansatz 2017	Haushaltsreste 2016	Üpl	Apl	Reserviert	Bewegung	Verfügbar
ZE1201-2 Erschließungskosten Staudenäcker	-400.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-400.000,00
ZE1204-1 Zuschuss Umbau Bushaltestellen	-250.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-250.000,00
ZT1602-1 Tilgung Zuschuss Konjunkturprogramm	73.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	73.400,00
SUMME Ausgaben	8.652.509,00	6.514.361,00	0,00	0,00	2.520.449,28	6.305.432,28	6.340.988,44
SUMME Einnahmen	-3.483.676,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-739.609,79	-2.744.066,21

Sachstandsbericht über größere Investitionsvorhaben im 2. Halbjahr 2017

Allgemeine Erläuterungen zu den Investitionen

In diesem Bericht ist bei der Investitionsauflistung eine zusätzliche Spalte „Reserviert“ mit ausgewiesen und dokumentiert, welche Mittel bereits im Rahmen der Auftragsbuchhaltung durch Aufträge gebunden sind.

Überschreitungen bei einzelnen Investitionsmaßnahmen werden durch Minderaufwendungen bei anderen Investitionen kompensiert.

Investitionsnummer	Bezeichnung (HR= Haushaltsreste)
B0203-16/1	<u>Neubau Feuerwehr einschl. HR</u> Die europaweite Ausschreibung der Planungsleistungen ist in Vorbereitung.
B0302-13/1	<u>KTS – Erweiterung/Umbau Nebengebäude</u> Die europaweite Ausschreibung der Planungsleistungen ist in Vorbereitung.
B302-17/1	<u>BHS – Erweiterung</u> Die Entwurfsplanung ist derzeit in Bearbeitung.
B0303-15/1	<u>IGS Modernisierung Heizung / Lüftung</u> Die Maßnahme ist noch abgeschlossen.
B0303-15/2	<u>IGS Trennung Trink / Löschwasser</u> Die Ausführung erfolgt im Sommer 2018.
B1103-09/2	<u>HR</u> <u>Umbau, Erweiterung, Sanierung Pumpstation Süd</u> Die Ausführung steht vor dem Abschluss. Mit den Rodungsarbeiten wurde der Eigenbetrieb „KKB“ beauftragt.
B1103-12/1	<u>HR</u> <u>Erweiterung Kanal Staudenäcker</u> Die Maßnahme ist abgeschlossen
B1103-13/1	<u>Grundhafte Erneuerung Kanalnetz einschl. HR</u> Die Ausführung erfolgt ab dem Frühjahr 2018.
B1103-17/1	<u>Kanalsanierung Fasanenweg / Aspenhaag</u> Die Maßnahme wird bis zur endgültigen Erschließung des Gewerbegebietes Taubengrund zurückgestellt.
B1201-08/1	<u>HR</u> <u>Umgestaltung Stadtmitte / Unterführung</u> Die Festlegung der Zeitachse steht noch aus. Die Erstellung des Förderantrags für die GVFG-Mittel erfolgt bis April 2018.
B1201-08/5	<u>Neubaukosten Straßenbau Länger Weg II/III einschl. HR</u> Der Endausbau beginnt im Frühsommer 2018.
B1201-09/1	<u>HR</u> <u>Umgestaltung Marktstraße Unterdorf</u> Die Maßnahme ist fertiggestellt.

Investitionsnummer	Bezeichnung (HR= Haushaltsreste)
B1201-12/1	<u>HR</u> <u>Erschließung Straße Staudenäcker</u> Der Vorstufenausbau ist abgeschlossen.
B1201-13/4	<u>Brücke Staudenring Sanierung</u> Die Planung erfolgt im Jahr 2018.
B1201-14/1	<u>HR</u> <u>Erneuerung Parkplatz Sportpark</u> Die Ausführung ist für den Sommer 2018 vorgesehen.
B1201-15/1	<u>Kreuzungsumbau Südl. Ringstraße/Mörfelder Straße</u> Die Zeitschiene der Maßnahme ist noch festzulegen.
B1201-15/5	<u>Ausbau Straßenbeleuchtung einschl. HR</u> Die Maßnahme ist in der Umsetzung.
B1201-17/1	<u>Ausbau Wendehammer Am Bahndamm</u> Die Maßnahme ist abgeschlossen.
B1204-13/1	<u>Neubau Bushaltestellen einschl HR</u> Die Planung ist abgeschlossen. Der Beginn der Maßnahme ist im Jahr 2018 vorgesehen.
B1301-10/1	<u>HR</u> <u>Wettbewerb Mainufer</u> Es erfolgt eine erneute Ausschreibung. Die Umsetzung ist ab dem Frühsommer 2018 vorgesehen.
B1303-15/1	<u>HR</u> <u>Friedhof Bewässerungsbrunnen</u> Die Maßnahme ist in Bearbeitung.
F0203-1	<u>HR</u> <u>Fuhrpark Feuerwehr</u> Die Auslieferung des Fahrzeuges HLF ist erfolgt.
Z1001-1	<u>HR</u> <u>Investitionszuschuss EB KKB</u> Eine Anforderung erfolgt nach Notwendigkeit durch den Eigenbetrieb KKB.
Z0901-1	<u>Investitionszuschuss NH Soziale Stadt</u> Die Mittel werden vom Land Hessen zugeteilt.
Z1101-1	<u>Investitionszuschuss Stadtwerke Kelsterbach</u> Eine Anforderung erfolgt nach Notwendigkeit durch den Eigenbetrieb Stadtwerke.
Z1104-1	<u>Zuschuss für Kreisel Mönchhof</u> Die Gestaltung des zweiten Kreisels wird im Laufe des Jahres 2018 gestaltet.

Investitionsnummer	Bezeichnung (HR= Haushaltsreste)
Z1201-1	<u>HR</u> <u>Investitionszuschuss Radweg „Opelwerk“</u> Die Mittel wurden abgerufen.
Z1201-2	<u>HR</u> <u>Neubau Lärmschutzmaßnahmen</u> Der aktuelle Stand weist 293 Antragsteller auf, die jeweils einen unterschiedlichen Bearbeitungsstand aufweisen. Bisher konnten 159 Projekte abgeschlossen werden.
Z1204-1	<u>Investitionszuschuss ÖPNV einschl. HR</u> Die Zahlungsverpflichtung des Landes für den „barrierefreier Umbau S-Bahnstation“ verschiebt sich in das Jahr 2018. Die Zahlung der Zuschussmittel für den Umbau der Bushaltestellen verschiebt sich ebenfalls in das Jahr 2018.

Fazit / Ausblick

Ergebnishaushalt

Das vorläufige ordentliche Ergebnis schließt mit einem Überschuss von derzeit 2.395 T/Euro ab. Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung ist noch nicht mit den Jahresschlussarbeiten begonnen worden. Wenn diese Arbeiten, worunter vor allem die Abschreibungen, die Auflösung der Sonderposten als auch die Rechnungsabgrenzung fallen, abgeschlossen sind, wird sich das ordentliche Ergebnis nochmals ändern.

Nach derzeitigem Stand geht die Kämmerei davon aus, dass nach Erstellung des Jahresabschlusses 2017 ein geringer Fehlbetrag von ca. - 200 T/Euro verbleiben wird. Damit wäre das Planziel noch nicht erreicht, aber im Vergleich zu den Vorjahren eine stetige Ergebnisverbesserung erkennbar.

Finanzhaushalt

Der Saldo des Finanzhaushalts weist auch zum Jahresende 2017 immer noch einen **erheblichen Fehlbetrag** aus. Dieser resultiert aus der Tatsache, dass im Berichtszeitraum nur geringe Einzahlungen aus Grundstückverkäufen erfolgten.

Die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf im Bereich des Gewerbegebietes „Staudenäcker“ (ca. 1.841 T/Euro) ist für April 2018, die Einnahmen aus dem Grundstücksverkauf im Bereich der „Rüsselsheimer Straße“ für Oktober 2018 vorgesehen.

Auch ist zu beachten, dass derzeit immer noch Gewerbesteuerzahlungen aufgrund von Aussetzungen durch das Finanzamt ausstehen. Die ursprünglich ausgesetzten Gewerbesteuerzahlungen in Höhe von ca. 5.500 T/Euro konnten allerdings zum Jahresende durch die Teilaufhebung der Aussetzungen auf ca. 2.500 T/Euro verringert werden.

Finanzmittelbestand

Der Finanzmittelbestand befindet sich derzeit – wie bereits aufgezeigt – im Durchschnitt stetig bei ca. – 5.421 T/Euro und hat sich somit gegenüber dem Vorjahreszeitraum um durchschnittlich ca. 2.000 T/Euro verschlechtert.

Ausblick

Angesichts der Entwicklung des **Jahresergebnis 2015** und dem erstmals zu verzeichnenden **negativen Finanzmittelbestand** sind bereits bei der Haushaltsplanung 2016 sowie auch bei der Planung 2017 Einsparungen vorgenommen worden. Ebenfalls wurde seit Juli 2016 im Fachbereich Finanzdienste eine Auftragsbuchhaltung implementiert. Ziel der Auftragsbuchhaltung ist die Schaffung einer effizienten Datengrundlage für die Stabsstelle Controlling und für die Budgetverantwortlichen. Seit dem 01.01.2016 ist die Auftragsbuchhaltung nun flächendeckend auf die gesamte Verwaltung ausgeweitet worden.

Um die Arbeit der Verwaltung auch weiterhin effektiv zu gestalten, ist für das Jahr 2018 auch die Einführung eines elektronischen Rechnungsworkflows vorgesehen.

Bei der Planung der Folgejahre konnte bereits ab dem Jahr 2016 eine erhebliche Reduzierung des Defizits erfolgen. Dies resultiert größtenteils aus dem seit 2016 eingeführten neuen kommunalen Finanzausgleich, der die Stadt Kelsterbach im Rahmen der Erhebung der Kreisumlage erheblich entlastet hat.

Allerding wird sich die Entlastung in den zukünftigen Jahren wieder rasch aufheben, da auch der Kreis Groß-Gerau – wie alle Städte und Gemeinden – die gesetzliche Verpflichtung hat,

sein enormes Defizit vor allem im Bereich der Kassenkredite (Stand 31.12.2016 = ca. 272 Mio. Euro) zu reduzieren. Diese Reduzierung wird er natürlich durch die Erhöhung der Hebesätze bei der Kreisumlage auf die Gemeinden umlegen. Bereits mit dem Haushalt 2018 hat der Kreis damit begonnen und die Hebesätze - wenn auch nur geringfügig - erhöht.

Dies wirkt sich für die Stadt Kelsterbach umso mehr auf den Haushalt 2018 aus, als die Erhöhung für alle anderen kreisangehörigen Gemeinden durch eine gleichzeitige Senkung der Schulumlage wieder kompensiert worden ist. Durch die eigene Schulträgerschaft der Stadt gibt es hier keine Kompensation.

Auch wenn das vorläufige Ergebnis des Jahresabschlusses 2017 nicht mehr wie in den vergangenen Jahren mit einem erheblichen Defizit endet, so muss dennoch berücksichtigt werden, dass Kelsterbach in den zukünftigen Jahren umfangreiche Investitionen in Höhe von mehreren Millionen Euro tätigen muss. Zu nennen ist hier vor allem der Schulneubau der Karl-Treutel-Schule.

Im Hinblick auf die vorgenannten Rahmenbedingungen sowie den seit 2017 gesetzlich vorgegebenen Auftrag des jährlichen Haushaltsausgleiches ist eine weitere Konsolidierung für die nächsten Jahre erforderlich. Dies wird insbesondere im Bereich der freiwilligen Leistungen erforderlich sein, da der Spielraum bei Pflichtaufgaben gering ist.

Sollte allerdings bei dem Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2018 kein Ausgleich gelingen, so ist die Aufstellung eines zusätzlichen Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtend.

Investive Aufwendungen sind in Zukunft hauptsächlich nur noch mit Kreditaufnahmen finanzierbar. Daher muss weiterhin Ziel bleiben, die Gewebesteuereinnahmen durch Neuansiedlungen zu verbessern.

Da viele Kommunen aufgrund der Haushaltslage einen hohen Investitionsbedarf ihrer Einrichtungen haben, bleibt abzuwarten, ob es ein weiteres Investitionspaket aus Bund / Land insbesondere für den Bildungsbereich und der Digitalisierung geben wird.

Die Einbringung des Haushaltsplans 2018 erfolgte in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13. November 2017 und die anschließende Beratung und Beschlussfassung in der Sitzung am 11. Dezember 2017.

Die Haushaltsgenehmigung der Kommunalaufsicht des Kreises Groß-Gerau liegt seit dem 16.01.2018 vor. Der Haushalt 2018 ist seit dem 28.01.2018 rechtskräftig.

Die Stadt Kelsterbach ist damit die erste Gemeinde im Kreis Groß-Gerau, deren Haushalt für das Jahr 2018 genehmigt wurde.

Ockel
Bürgermeister

Stand: 15.02.2017



Drucksache Nr. 16/2018

Dokumentart: Kenntnisnahme
öffentlich

16.01.2018 /

Fachbereich, Stabsstelle, Eigenbetrieb	Finanzdienste
Fachdienst	Kämmerei und Steuerverwaltung
Sachbearbeiter	Herr Theobald

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Kelsterbach	23.01.2018	zur Kenntnis
Haupt - und Finanzausschuss	15.03.2018	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach	19.03.2018	zur Kenntnis

Betreff:

Aufsichtsbehördliche Genehmigung der Haushaltssatzung der Stadt Kelsterbach für das Haushaltsjahr 2018

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat nimmt das Genehmigungsschreiben der Aufsichtsbehörde des Kreises Groß-Gerau vom 10.01.2018 zur Haushaltssatzung 2018 der Stadt Kelsterbach zur Kenntnis und leitet es an die Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnisnahme weiter.

Sachdarstellung

Siehe Anlage

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen	
Haushaltsjahr	
Kostenstelle	

Sachkonto			
Investitionsnummer			
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung			
Sonstige Hinweise:			

Stellungnahmen:

Fachbereichsleiter	
Personalrat	
Frauenbeauftragte	

Bürgermeister Manfred Ockel

Anlage(n):

1. 2018_HH_Genehmigung_Landrat_Original

Der Landrat des Kreises Groß-Gerau

Kreisverwaltung Groß-Gerau | Postfach 1464 | 64504 Groß-Gerau

Magistrat der
Stadt Kelsterbach
Rathaus
65451 Kelsterbach

Stadt Kelsterbach	
16. JAN. 2018	
Abt:	

II/5



Kommunal- und Bürgerdienste
Kommunalaufsicht, Wahlen,
Ordnungs- und Gewerberecht
Auskunft

Herr Wolfgang Henn
Zimmer

Nr. 138

Telefon

+49 6152 989-315

Fax

+49 6152 989-697

E-Mail

kowa@kreisgg.de

Aktenzeichen

III/1.1-hn

Datum

10. Januar 2018

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018

hier: Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigungen für die
genehmigungsbedürftigen Teile in der Haushaltssatzung 2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 12. Dezember 2017, hier eingegangen am 13. Dezember 2017, haben Sie mir gemäß § 97 Abs. 4 Satz 1 HGO die am 11. Dezember 2017 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält in den §§ 2 und 4 genehmigungsbedürftige Teile. Gesondert beschlossen wurde das Investitionsprogramm 2017 bis 2021, § 101 Abs. 3 Satz 2 HGO. Gemäß § 97 Abs. 4 Satz 2 HGO soll die Vorlage der Haushaltssatzung an die Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen. Für die sog. haushaltslose Zeit ab 01.01.2018 waren bzw. sind bis zur Bekanntmachung der ausgefertigten Haushaltssatzung 2018 die die Haushaltswirtschaft einschränkenden Übergangsvorschriften des § 99 HGO zu beachten. Mit der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes „Kelsterbacher Kommunalbetrieb“ wurden ebenfalls genehmigungsbedürftige Festsetzungen getroffen. Hierzu ging Ihnen bereits ein gesondertes Genehmigungsschreiben zu. Die Wirtschaftspläne 2018 der beiden Eigenbetriebe „Wohnungswirtschaft Kelsterbach“ und „Stadtwerke Kelsterbach“ enthalten keine genehmigungsbedürftigen Teile.

I. Feststellungen, Bemerkungen und Empfehlungen

Die Stadt Kelsterbach ist mit 15,38 Quadratkilometern flächenmäßig eine der kleinsten Kommunen im Kreis Groß-Gerau. Seit 2009 ist ein stetiger Bevölkerungszuwachs auf 15.721 Einwohner am 31.12.2015 zu verzeichnen. Haupteinnahmequellen aus Steuern und Zuweisungen sind die Erträge aus der Gewerbesteuer (Ansatz 2018: 12,15 Mio. € Brutto, Ist-Aufkommen 2016 lt. HSL: 9,439 Mio. €), gefolgt vom Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (Ansatz 2018: rd. 7,550 Mio. €, Ist-Ergebnis 2016 lt. HSL: 7,415 Mio. €) sowie Erträgen aus der Grundsteuer B (Ansatz 2018: rd. 3,33 Mio. €, Ist-Ergebnis 2016 lt. HSL: 2,887 Mio. €) und Erträgen aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (Ansatz 2018: rd. 1,688 Mio. €, Ist-Ergebnis 2016 lt. HSL: 1,709 Mio. €). Die Hebesätze für die Grundsteuern A und B wurden im Vorjahr um jeweils 60 v. H. auf 460 v. H. angehoben. Der aktuelle, um 10 v. H. gegenüber dem Vorjahr angehobene Gewerbesteuerhebesatz von 420 v. H. liegt leicht über dem letztjährigen Durchschnittshebesatz im Kreis Groß-Gerau (399 v. H.), während der Hebesatz für die Grundsteuer B um 120 v. H. unter dem durchschnittlichen Hebesatz (580 v. H.) liegt. Aufgrund ansteigender Steuererträge hat sich die gemeindliche Steuerkraft je Einwohner von 921 € in 2015 auf 942 € in 2016 erhöht.

Besucher-/Lieferanschrift:
Wilhelm-Seipp-Str.4
64521 Groß-Gerau
Bushaltestellen:
„Landratsamt“ (Linie 41, 42)
und „Europaring“ (Linie 22)

Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag:
8:00 Uhr – 12:00 Uhr
Mittwoch: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Kreissparkasse Groß-Gerau
Konto-Nr. 18, BLZ 508 525 53
IBAN: DE67 5085 2553 0000 0000 18,
BIC: HELADEF1GRG
www.kreisgg.de

Die Erträge aus der Gemeindeschlüsselzuweisung des Landes im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs (Ergebnis 2016: 1,444 Mio. €; Ergebnis 2017: 2,875 Mio. €, Ansatz 2018: 2,659 Mio. €) spielen nach der Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs zum 1.01.2016 eine zunehmend wichtigere Rolle als bisher.

Als kreisweite Besonderheit vereinnahmt die Stadt Kelsterbach seit 1975 jährlich zusätzlich Erträge aus einer vertraglichen Vorteilsausgleichsvereinbarung mit der Stadt Frankfurt am Main, welche sich am aktuellen wirtschaftlichen Erfolg und den Steuereinnahmen aus dem Airportbereich orientieren und sich daher ebenso wie die Erträge aus der Gewerbesteuer durch eine hohe Volatilität auszeichnen (Ergebnis 2016: 7,771 Mio. €, Ansatz 2017 und 2018: je 6,12 Mio. €). Ebenfalls eine Besonderheit stellt die freiwillige Ausübung der Schulträgerschaft dar. Durch diese spezielle Aufgabenwahrnehmung als kleinster Schulträger in Hessen mit vier Schulen entstehen der Stadt regelmäßig hohe finanzielle Belastungen (Zuschussbedarf im Produktbereich Schulträgeraufgaben 2016 3.877.126 €, Planfehlbedarf 2018 4,488 Mio. €). Ein hohes Defizit wird auch im Produkt Sport- und Wellnessbad (- 1,294 Mio. €) sowie im Produkt Sportstätten (- 1,696 Mio. €) erwirtschaftet.

Die Stadt Kelsterbach wendet seit 1.01.2008 doppeltes Haushaltsrecht an. Für die Haushaltsjahre 2008 bis 2014 liegen vom Kreisrechnungsprüfungsamt geprüfte Jahresabschlüsse vor. Die Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2014 weist auf der Passivseite bei einem Eigenkapital von rd. 133,385 Mio. € neben dem ordentlichen Jahresfehlbetrag in Höhe von rd. 13,576 Mio. € u. a. auch Überschüsse aus Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 21 Mio. € sowie Überschüsse aus Rücklagen des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 17,615 Mio. € aus. Aufgrund der hohen Defizite in den Jahren 2014, 2015 und 2016 wird die ordentliche Rücklage zum 31.12.2016 voraussichtlich aber nur noch rd. 2,365 Mio. € betragen.

Die Jahresabschlüsse für die Jahre 2015 und 2016 sind aufgestellt (Magistratsbeschlüsse vom 5.04.2016 und 16.05.2017). Auch diese beiden Haushaltsjahre haben sich im Ergebnis leider wesentlich schlechter entwickelt als die Planzahlen dies noch erwarten ließen. Der Stadt obliegt die Rechtspflicht, möglichst zeitnah zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen prüffähigen Jahresabschluss aufzustellen (§ 112 Abs. 1 HGO). Die Umsetzung der gesetzlichen Fristen zur Aufstellung der Jahresabschlüsse dient dazu, den Kommunen einen aktuellen und verlässlichen Überblick über Ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu geben und somit zu einer soliden und zukunftsorientierten Beurteilung ihrer wirtschaftlichen Lage zu gelangen. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat erstmals mit Erlass vom 28.01.2015 hinsichtlich der künftigen Einhaltung fristgerechter Jahresabschlüsse aufsichtsrechtliche Vorgaben für die Haushaltsgenehmigungsverfahren 2015 bis 2018 gemacht. Für das Haushaltsgenehmigungsverfahren 2018 gilt insofern, dass notwendige Haushaltsgenehmigungen nur dann erteilt werden können, wenn der Jahresabschluss des Jahres 2016 aufgestellt ist und zur Prüfung vorgelegt wurde (vgl. Erlass vom 28.09.2017). Diese Voraussetzung ist erfüllt.

Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen sein, § 92 Abs. 4 Satz 1 HGO. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, durch Reduzierung der Aufwendungen und durch Ausschöpfung aller Ertragspotenziale die Haushaltswirtschaft nachhaltig auszugleichen. Von diesem wesentlichen Haushaltsgrundsatz darf nur dann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn ein Ausgleich trotz äußerster Sparsamkeit und Ausschöpfung aller Einnahmequellen nicht erreicht werden kann; dies bedeutet auch, dass ein Defizit so gering wie möglich gehalten werden muss.

Der Ergebnishaushalt gilt dann als ausgeglichen, wenn

1. der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und der Zins- und sonstigen Finanzerträge mindestens ebenso hoch ist wie der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen oder
2. der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushalts und der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis der Ergebnisrechnung durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden können.

Der Ergebnishaushalt 2018 weist als ordentliches Ergebnis einen Überschuss in Höhe von 66.358,00 € (Vorjahr: + 52.319,00 €) sowie als außerordentliches Ergebnis einen Überschuss in Höhe von 5,622 Mio. € (Vorjahr: + 3,768 Mio. €) aus. Der Überschuss im ordentlichen Ergebnis ergibt sich aus einem **Plandefizit in Höhe von 417.832,00 € (Vorjahr: - 382.583,00 €) aus der originären Verwaltungstätigkeit** und einem **Plan-Überschuss in Höhe von rd. 0,484 Mio. € (Vorjahr: + 0,435 Mio. €) im Finanzergebnis.**

Der erhebliche Plan-Überschuss im außerordentlichen Ergebnis soll aus außerordentlichen Erträgen im Produkt Immobilienmanagement realisiert werden. Bei gegenüber dem Vorjahr höheren Planansätzen bei den ordentlichen Erträgen (+ 0,355 Mio. €) ist das Verwaltungsergebnis bei um rd. 0,391 Mio. € erhöhten Planansätzen für die ordentlichen Aufwendungen immer noch negativ (- 0,418 Mio. €). Bedeutende Mehrerträge werden lediglich bei den Erträgen aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allg. Umlagen (+ 0,485 Mio. €) erwartet. Eine deutliche Aufwandssteigerung ist bei den Personalaufwendungen (+ 0,284 Mio. €) veranschlagt.

Die insgesamt veranschlagten Personalaufwendungen (ohne Versorgungsaufwand) des Kernhaushaltes steigen auf rd. 9,652 Mio. €. Für die fast ausschließlich in konfessioneller Trägerschaft liegende Kinderbetreuung in aktuell acht Kindertagesstätten ist im Produkt 060401 - Förderung der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen - ein Fehlbedarf in Höhe von rd. 4,346 Mio. € (Vorjahr: - 4,725 Mio. €, Ergebnis 2016: - 5,12 Mio. €) ausgewiesen. Aufgrund des in diesem Bereich regelmäßig anfallenden hohen Zuschussbedarfes aus Allgemeinen Deckungsmitteln dürfen Kindertageseinrichtungen bei der Haushaltskonsolidierung nicht ausgeklammert werden (vgl. Pressemitteilung des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes zum Kommunalbericht 2014 vom 7.10.2014). Zuletzt im Rahmen der 184. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2015: Großstädte“ empfiehlt der Hessische Rechnungshof - Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften -, angemessene Elternbeiträge nach der sogenannten Drittelregelung zu erheben. Diese besagt, dass ein Drittel der Gesamtaufwendungen der Kindertagesbetreuung von den Eltern als Einrichtungsnutzern zu leisten ist; die Drittelregelung ist dabei als Orientierung für die Gemeinden zu verstehen. Die erstmals im August 2017 in einer Pressekonferenz vorgestellte Absicht des Landes Hessen zur Ausweitung der Landesförderung zur Freistellung vom Teilnahme- und Kostenbeitrag auf den gesamten Besuch des Kindergartens ab 1. August 2018 wird an der Empfehlung zur Einhaltung der Drittelregelung nichts ändern. Reichen 136 € zur Deckung eines Drittels der Kosten für einen Sechsstundenplatz nicht aus, sollte die Gebührensatzung diesen Umstand berücksichtigen (vgl. Kommunalbericht 2017, S. 113). Jede Realisierung von Ergebnisverbesserungspotenzialen durch Personalanpassungen oder höhere Elternbeiträge entlastet den Gemeindehaushalt und damit letztlich auch die Steuerzahler der Gemeinde (vgl. Kommunalbericht 2015, Seiten 88 f. und 122 f.).

Nach 2017 wird nun auch für das aktuelle Jahr ein geringer Überschuss im ordentlichen Ergebnis planmäßig dargestellt. Im Allgemeinen kann nur bei einem dauerhaft ausgeglichenen Ergebnishaushalt die stetige Aufgabenerfüllung der Gemeinde als sichergestellt angesehen werden. Nach der mittelfristigen Ergebnisplanung werden auch für die Planjahre 2019 bis 2021 geringe Überschüsse (+ 67.800,00 €, + 100.600,00 €, + 101.300,00 €) im ordentlichen Ergebnis prognostiziert.

Zuletzt mit Rundverfügung vom 23. Oktober 2017 habe ich auch die Stadt Kelsterbach auf alle wesentlichen aufsichtsrechtlichen Vorgaben für das Haushaltsgenehmigungsverfahren 2018 in Kenntnis gesetzt. Gemäß dieser ministeriellen Vorgaben, zuletzt präzisiert und fortgeschrieben im Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 28. September 2017 im Hinblick auf das Jahr 2018, ist es mit Blick auf ein erwünschtes generationengerechtes Wirtschaften und die anhaltend gute konjunkturelle Lage grundsätzlich erwartbar, den jahresbezogenen Haushaltsausgleich darzustellen. Seitens der Stadt Kelsterbach ist sowohl in der Haushaltssatzung 2018 als auch in der mittelfristigen Ergebnisplanung bis einschließlich 2021 ein Haushaltsausgleich planerisch dargestellt.

Es obliegt nun den verantwortlichen Gremien, dieses planerische Ziel unterjährig mit Nachdruck zu verfolgen und einen Haushaltsausgleich auch in der Jahresrechnung zum 31.12.2018 real herbeizuführen. Die Stadt ist verpflichtet, den Haushalt nicht nur zum Zeitpunkt seiner Aufstellung, sondern auch im Rahmen des Haushaltsvollzuges bis zum Jahresabschluss auszugleichen. Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO ist die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass sich das geplante Ergebnis des Ergebnishaushaltes oder des Finanzhaushaltes wesentlich verschlechtert.

Der die voraussichtlichen Ein- und Auszahlungen für den laufenden Betrieb und für investive Zwecke abbildende Finanzhaushalt, aufgestellt nach direkter Methode (§ 3 Abs. 1 GemHVO), weist folgendes aus:

a) Saldo/Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit	+ 2.243.007 €
b) Saldo/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	- 2.182.065 €
c) Saldo/Zahlungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit (= Nettoneuverschuldung)	+ 1.623.249 €
<u>= Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres</u>	<u>+ 1.684.191 €</u>

Gemäß § 3 Abs. 3 GemHVO soll die Summe des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit (siehe oben a) mindestens so hoch sein, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten geleistet werden können. Dies ist in 2018 bei einer ordentlichen Tilgung in Höhe von rd. 0,377 Mio. € der Fall. Daneben erscheint es als möglich, Investitionen zumindest teilweise aus laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit finanzieren zu können. Auch für den Planungszeitraum 2019 bis 2021 ist die Anforderung des § 3 Abs. 3 GemHVO durchgängig planerisch erfüllt.

Gemäß dem als Grundlage für die Ergebnis- und Finanzplanung dienenden Investitionsprogramm 2017 bis 2021 sind auch für das laufende Jahr sehr hohe Auszahlungen für Investitionen in das Sach- und Finanzanlagevermögen in Höhe von rd. 11,263 Mio. € vorgesehen; diesen Auszahlungen stehen zur teilweisen Finanzierung investive Einzahlungen in Höhe von 9,081 Mio. € gegenüber (siehe oben b). Nur für den Saldo-Differenzbetrag in Höhe von 2.182.065,00 € (vgl. Nr. 29 des Finanzhaushalts) dürfen Kredite zur Investitionsfinanzierung in Anspruch genommen werden. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass in § 1 der Haushaltssatzung auch außerordentliche Erträge in Höhe von 5,645 Mio. € festgesetzt sind. Da diese Erträge gemäß § 24 Abs. 3 GemHVO vorrangig zur Finanzierung der investiven Auszahlungen verwendet werden müssen und im Finanzhaushalt ein entsprechender Finanzierungsbedarf besteht, müssen die außerordentlichen Erträge vorrangig zur Reduzierung des Kreditbedarfs verwendet werden.

Mit der Aufnahme von Krediten wird die Haushaltswirtschaft der Kommune zukünftig belastet; sie darf Kredite daher nur dann aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre. Gemäß § 103 Abs. 2 HGO soll die Genehmigung des Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltsführung erteilt oder versagt werden; sie kann mit Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden. Die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft ergeben sich insbesondere aus den §§ 92 und 93 HGO. Daran gemessen erscheint eine vollumfängliche Genehmigung als vertretbar.

Der zur Investitionsfinanzierung veranschlagte Teilbetrag aus dem Verkauf von zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigtem städtischem Anlagevermögen in Höhe von 7,03 Mio. € muss bis zu dessen tatsächlicher vollständiger Realisierung in Frage gestellt werden. Dies ist bei der Planung und Umsetzung der für dieses Jahr vorgesehenen Investitionsprojekte immer zu beachten, vgl. § 27 Abs. 2 GemHVO. Auf die Beachtung der sich aus § 12 GemHVO ergebenden Vorgaben zur Planung und Veranschlagung von Investitionsauszahlungen weise ich in diesem Zusammenhang ausdrücklich hin. § 12 GemHVO lautet in der seit 31.12.2016 geltenden Fassung wie folgt:

Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

- (1) Bevor Investitionen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, ist unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.
- (2) Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.
- (3) **Für erhebliche Instandhaltungs-, Instandsetzungsmaßnahmen und vergleichbare Maßnahmen gilt Abs. 1 entsprechend.**
- (4) Ausnahmen von Abs. 2 und 3 sind bei Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung und bei unabweisbaren Instandsetzungen zulässig; jedoch muss mindestens eine Kostenberechnung vorliegen.

Bei einer geplanten Neuverschuldung in Höhe von 2 Mio. € und veranschlagten planmäßigen Tilgungsleistungen in Höhe von 376.751,00 € ergäbe sich planerisch eine Nettoneuverschuldung in Höhe des Saldos (siehe oben c). Der Schuldenstand gegenüber Dritten (ohne Kassenkredite und ohne Verbindlichkeiten der Eigenbetriebe) beläuft sich zum 31.12.2017 auf rd. 8,28 Mio. €. Der jährliche Aufwand für Zinsen ist derzeit mit 280.310,00 € veranschlagt; davon entfallen auf die Inanspruchnahme von Kassenkrediten etwa 10.000,00 €. Im Jahr 2015 war aufgrund der eingetretenen schlechten Liquidität erstmals die Festsetzung eines Kassenkredites in der Haushaltssatzung und auch die tatsächliche Inanspruchnahme eines Kassenkredites notwendig geworden.

Zum 31.12.2017 war die Inanspruchnahme von Kassenkrediten in Höhe von 7 Mio. Euro notwendig. Der in § 4 der Haushaltssatzung 2018 festgesetzte und gegenüber dem Vorjahr unverändert gebliebene Höchstbetrag der Kassenkredite von 7 Mio. € erscheint für das laufende Jahr aufgrund besonderer Umstände noch als angemessen und genehmigungsfähig. Maßstab für die jährliche Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite in der Haushaltssatzung ist regelmäßig eine nachvollziehbare, plausible Liquiditätsplanung, welche auch der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann. Eine solche Liquiditätsplanung 2018 wurde auch vorgelegt. Kassenkredite dürfen nur zur Liquiditätssicherung aufgenommen werden; sie dienen regelmäßig nur der Überbrückung von vorübergehenden Liquiditätsengpässen und sind keine Deckungsmittel (vgl. hierzu auch die VV zu § 105 HGO). Für die Folgejahre ist eine weitere und zügige Reduzierung des Kassenkredit höchstbetrages bis auf Null anzustreben.

Gemäß § 106 Abs. 1 HGO hat die Gemeinde ihre stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Es wird bereits für das Haushaltsjahr 2018 dringend empfohlen, eine Liquiditätsreserve zur Vermeidung der Aufnahme von Kassenkrediten zu bilden. Zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit soll ab dem Haushaltsjahr 2018 angestrebt werden, dass sich der geplante Bestand an flüssigen Mitteln ohne Kassenkreditmittel in der Regel auf mindestens zwei vom Hundert der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft.

Ich weise bei dieser Gelegenheit auch darauf hin, dass neben den Wirtschaftsplänen auch die neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen sind, § 1 Abs. 4 Nr. 9 GemHVO. Dabei reicht es aus, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, ggfs. die Kapitalflussrechnung und den Lagebericht (Kurzfassung) beizufügen. Für den Eigenbetrieb Stadtwerke beträfe dies den Jahresabschluss 2015, da der Jahresabschluss 2016 derzeit noch nicht endgültig geprüft ist. Für den zum 01.01.2013 gegründeten EB Wohnungswirtschaft liegt leider noch kein einziger geprüfter Jahresabschluss vor; hier ist mit Nachdruck auf die Erstellung und Prüfung der ausstehenden Jahresabschlüsse hinzuwirken.

II. Genehmigungen

Die zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung 2018 nach §§ 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 HGO erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen werden wie folgt erteilt:

„Hiermit erteile ich

1. die Genehmigung zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung 2017 der Stadt Kelsterbach festgesetzten Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

2.000.000,00 €
(in Worten: Zwei Millionen Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167)

2. die Genehmigung zur Inanspruchnahme des in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Kassenkredite in Höhe von

7.000.000,00 €
(in Worten: Sieben Millionen Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.“

Die ausgefertigte Haushaltssatzung 2018 kann nunmehr öffentlich bekannt gemacht werden. Für die Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung sind die Teile 1 und 2 des Musters 1 zu § 60 Nr. 1 GemHVO verbindlich.

Diese Verfügung ist gemäß § 50 Abs. 3 HGO der Stadtverordnetenversammlung baldmöglichst bekannt zu geben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landrat des Kreises Groß-Gerau
Wilhelm-Seipp-Straße 4
64521 Groß-Gerau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit der Widerspruch schriftlich auf dem Postwege erhoben wird, kann er auch an den Landrat des Kreises Groß-Gerau, 64504 Groß-Gerau, Postfach 1464 gesandt werden.

(Will)
Landrat





Drucksache Nr. 77/2018

Dokumentart: **Beschlussvorlage**
öffentlich

02.02.2017 / ÖA-js

Fachbereich, Stabsstelle, Eigenbetrieb	Stabsstelle
Fachdienst	Öffentlichkeitsarbeit/Stadtarchiv
Sachbearbeiter	Jochen Schaab

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Kelsterbach	27.02.2018	beschließend
Ausschuss für Bauen, Planung und Umweltschutz	12.03.2018	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	15.03.2018	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach	19.03.2018	beschließend

Betreff:

Entwurf Zusatz (Nachtrag) zum Vertrag vom 11.09.1968 zwischen der Stadt Kelsterbach und der Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat stimmt dem vorliegenden Entwurf des Zusatzes zum Vertrag vom 11.09.1968 zwischen der Stadt Kelsterbach und der Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide zu und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung diesen Entwurf zu beschließen.

Sachdarstellung

Ausgangslage

1968 unterzeichneten die Stadt Kelsterbach und die Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG) einen Vertrag. Hierin wurden die „nachbarschaftlichen Beziehungen“ zwischen den Vertragspartnern vor dem Hintergrund der jeweiligen Interessenslage definiert. Ein für die Stadt Kelsterbach und seine Bürgerinnen und Bürger wesentlicher Inhalt dieser vertraglichen Vereinbarung war die Verpflichtung der FAG eine „**Lärmschutzanlage**“ zu errichten, um die

gutachterlich festgelegten Wirkpegel, die vom Flughafengelände ausgehen, einzuhalten. Eine solche Anlage wurde in drei Bauabschnitten (1970, 1978, 1984) mit der noch heute bestehenden Lärmschutzwand entlang des Airportings errichtet (vgl. Anlage 1).

Die Fraport AG als Rechtsnachfolgerin der FAG teilte mit Schreiben vom 17. Februar 2012 der Stadt mit, dass die Bausubstanz der Lärmschutzwand sich verschlechtert hat. Die in 2015 durchgeführte Bauwerkshauptprüfung kam schließlich zu dem Ergebnis, dass die **Nutzungsdauer der Lärmschutzwand noch ca. 10 Jahr beträgt und empfahl den Neubau der Anlage**. Im Rahmen von routinemäßigen Überprüfungen wurden 2017 an der Lärmschutzwand zwei Plattenfelder identifiziert, die wegen erheblicher Schadstellen nicht sanierungsfähig waren und im August des gleichen Jahres demontiert wurden. Dabei wurde festgestellt, dass „eine dauerhafte Sanierung der Lärmschutzwand nicht sinnvoll und mit längeren Einschränkungen im Bereich des Airportings verbunden“ wäre. Ausgehend von dieser Erkenntnis beabsichtigt die Fraport AG voraussichtlich ab 2019 mit dem abschnittswisen Abbruch der bestehenden Lärmschutzwand. Der Neubau einer Ersatzanlage soll zeitnah nach der Demontage erfolgen.

Interfraktionelle Arbeitsgruppe

Mit dem Abbruch und dem Neubau der Lärmschutzwand werden wesentliche Inhalte des Vertrages von 1968 berührt. Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit, dass der Vertrag deshalb über einen Zusatz angepasst werden muss. Die dazu notwendigen Gespräche wurden durch eine aus der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach gebildeten interfraktionellen Arbeitsgruppe (IF AG) begleitet (vgl. Anlage 2). Hierzu wurde u.a. ein Ortstermin durchgeführt sowie schalltechnische Untersuchungen zu den Wirkungen der Lärmschutzwand und möglicher Ersatzmaßnahmen beauftragt.

Themen

- Ergänzung des Vertrages 1968

Die Mitglieder der IF AG waren sich einig, dass es der wesentliche Inhalt der Zusatzvereinbarung sein musste, **den im Vertrag von 1968 für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt zugesicherte Lärmschutz zu wahren**. Die neue Lärmschutzanlage musste den gleichen Lärmschutz wie die bisherige Anlage gewährleisten. Diese Zielsetzung der IFAG wird in Absatz 2 der Präambel gesichert:

„(2) Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass die vorhandene Lärmschutzanlage bautechnisch abgängig ist und nicht im Bestand saniert werden kann. Sie soll rückgebaut und durch eine neue Lärmschutzanlage ersetzt werden, und zwar so, dass für Kelsterbach an keiner Stelle eine Verminderung des Lärmschutzes gegenüber den gemäß Vertrag von 1968 zu erbringenden Lärmschutzanforderungen eintritt.“ (vgl. Entwurf „Zusatz(Nachtrag) zum Vertrag vom 11.09.1968, S. 2 – Anlage 3).

Als zweite wesentliche Themenstellung identifizierte die IF AG die nachhaltige Sicherung des vereinbarten Lärmschutzes bei baulichen Veränderungen. Das Gutachten von BeSB GmbH hatte nämlich ausgeführt, dass der Bodenlärm der Luftfahrzeuge wirksam „durch die zwischen den Rollwegen und der Lärmschutzwand befindlichen Gebäude abgeschirmt“ wird

(BeSB, 2015, S.3). In dem Zusatz musste deshalb die Situationen berücksichtigt werden, **bei denen bestehende bauliche Anlagen, die für den Lärmschutz von Bedeutung sind, ersatzlos entfallen**. Es musste vertraglich sichergestellt werden, dass der Lärmschutz für die Kelsterbacher Bürgerinnen und Bürger auch dann gesichert ist, falls es auf dem Flughafen-Gelände zu relevanten baulichen Veränderungen kommen würde. Diese Überlegungen wurden aufgenommen, in dem die Fraport AG in §1 Abs. 4 verpflichtet wurde,

„durch bauliche Veränderungen an der dann vorhandenen Lärmschutzanlage den Schallschutz für die Stadt Kelsterbach in angemessener Zeit so wieder herzustellen, dass das gleiche Schallschutzniveau wie vor der Beseitigung der baulichen Anlagen erreicht wird, sofern die damit verbundenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erreichenden Schallschutz stehen“ (Entwurf „Zusatz(Nachtrag) zum Vertrag vom 11.09.1968, S. 3 – Anlage 3).

Neben den Passagen, die die Lärmschutzwand und den Lärmschutz für die Bürgerinnen und Bürger behandeln, wurden unter § 2 des Zusatzes noch Themen aus dem Vertragswerk von 1968 aufgegriffen, die aus Sicht der beiden Partner im Zuge der Aktualisierung angepasst werden sollten. Es handelt sich dabei um Paragraphen, deren Inhalte sich aufgrund teilweiser schon jahrzehntealter Entwicklungen überholt haben und aus diesem Grund gestrichen werden.

Die übrigen Inhalte des Vertragswerks von 1968 bleiben im Übrigen unangetastet. Das wird in § 2 Abs. 1 des Zusatzes ausdrücklich festgelegt Entwurf „Zusatz(Nachtrag) zum Vertrag vom 11.09.1968, S. 3 – Anlage 3).

- Bewertung des Ersatzkonzeptes

Das **Ersatzkonzept der Fraport AG sieht eine Lärmschutzwand vor, die an gleicher Stelle wie die vorhandenen Anlage errichtet wird**. Gleichfalls sieht das Ersatzkonzept vor, die Wand im Westen von der Okriftler Straße in östliche Richtung bis auf Höhe des Gebäudes „Lufthansa Aviation Center“ mit einer Länge von ca. 2,9 Km zu führen. Der Abschnitt von der Okriftler Straße bis zum Tor 27 soll dabei eine Höhe von 15 m und dementsprechend die gleiche Höhe der bestehenden Wand ausweisen. Zwischen den Toren 27 und 23 sieht das Konzept eine vier Meter hohe Wand vor. Diese gegenüber der alten Wand reduzierte Höhe wird begründet mit Gebäuden, die in diesem Abschnitt unmittelbar hinter der Wand auf dem Gelände der Fraport AG in den letzten Jahrzehnten entstanden sind und die durch die geschlossene Form und ihrer Höhe von teilweise über 15 m die Lärmschutzfunktion der Wand übernommen haben. Im Bereich der Halle 5, auf dem sich auf Fraport-Seite Einrichtungen zur Durchführung von Triebwerksprobeläufen befinden, ist nach dem Ersatzkonzept für die Wand eine Höhe von acht Metern vorgesehen. Die zu errichtende Wand wird nach dem **Stand der Technik** ausgestattet sein. Dementsprechend soll sie – im Gegensatz zu der aus bloßem Beton bestehenden aktuellen Wand - auf beiden Seiten hochabsorbierend ausgeführt werden, um den entstehenden Schall bestmöglich zu dämmen.

Die Fraport AG hatte für die **akustische Bewertung** ihrer Pläne zur Neugestaltung ihrer Abschirmwand das schalltechnische **Büro BeSB GmbH** Berlin (vgl. Anlage 4) beauftragt. Das Büro kommt in seinem Gutachten vom April 2015 zu folgendem wesentlichem Ergebnis: „Akustisch gesehen ist der Vorschlag der Fraport dazu geeignet, die bestehende Abschirmwand so zu ersetzen, dass keine Veränderung der Geräuschsituation eintritt. Teilweise wird die Zielsetzung durch die vorliegende Planung übererfüllt“ (BeSB, 2015, Seite 3). Zur Überprüfung der in dem Gutachten von BeSB GmbH gemachten Aussagen und Ergebnisse hat die IF AG dem Magistrat empfohlen, eine gutachterliche Stellungnahme bei **GSA Ziegelmeier GmbH** zu beauftragen (vgl. Anlage 5). Der Gutachter konnte in seiner Stellungnahme die wesentlichen Inhalte des von ihm zu beurteilenden Gutachtens, „dass eine ‚voll umfängliche‘ Wiederherstellung der zur Sanierung anstehenden Schallschutzwand...ist im Hinblick auf die veränderten Emissionssituationen des Flughafens und durch die Übernahme der Abschirmwirkung dieser Schallschutzwand durch den zwischenzeitlich errichteten Gebäudebestand somit nicht mehr erforderlich“ bestätigen (GSA, 2016, Seite 19).

Die Aussagen der Gutachter beruhen auf wissenschaftlichen Berechnungsmodellen. Mit der Fraport AG bestand Einigkeit, dass der Ersatz der Lärmschutzwand **messtechnisch begleitet** werden wird, um eine ggf. vorhandene Differenz der Wirksamkeit Objektiv dokumentieren zu können. Grundlage hierfür ist der Vorschlag für ein Messkonzept des Büros BeSB GmbH vom 20. Dezember 2017 (vgl. Anlage 6). „Hierzu sollen Messungen vor Abbruch der bestehenden Wand, nach Errichtung der neuen Wand, optional (sofern möglich) zu einem Zeitpunkt ohne Wand durchgeführt werden“ (BeSB GmbH, 2017, S.1).

Der Bürgerschaft von Kelsterbach wurden im Rahmen einer **Informationsveranstaltung** am 28. September 2017 die Pläne zum Abriss der Lärmschutzwand und zum Neubau der Ersatzanlage vorgestellt. Hierzu präsentierten Vertreter der Fraport AG und der beauftragten Ingenieurbüros und standen für Fragen der anwesenden Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr			
Kostenstelle			
Sachkonto			
Investitionsnummer			
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
			Kostenstelle

	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung			
Sonstige Hinweise:			

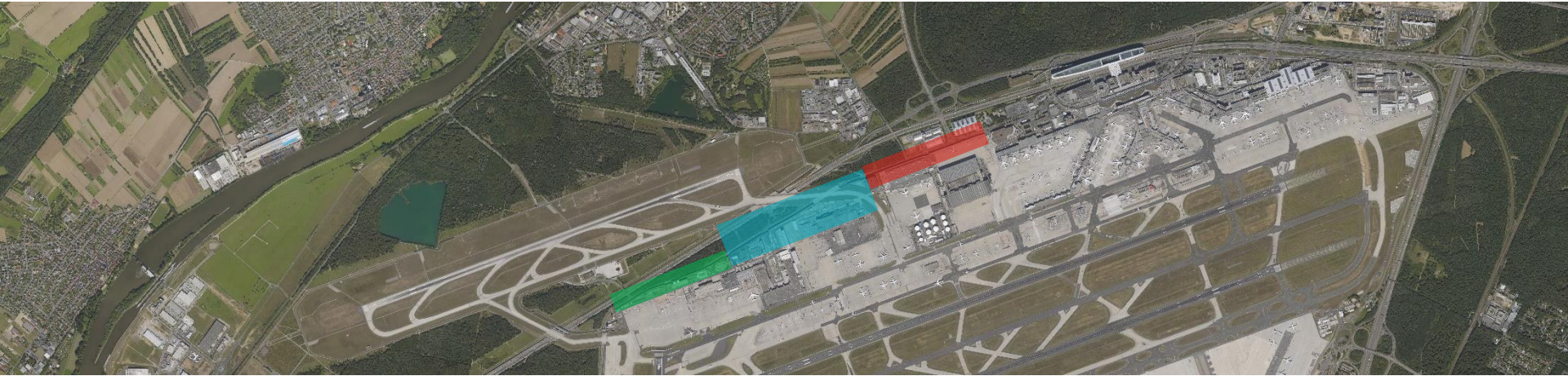
Stellungnahmen:

Fachbereichsleiter	
Personalrat	
Frauenbeauftragte	

Bürgermeister Manfred Ockel

Anlage(n):

1. 18_02_27_Drucksache_Vertrag_Anlage_1
2. 18_02_27_Drucksache_Vertrag_Anlage_2
3. 18_02_27_Drucksache_Vertrag_Anlage_3
4. 18_02_27_Drucksache_Vertrag_Anlage_4
5. 18_02_27_Drucksache_Vertrag_Anlage_5
6. 18_02_27_Drucksache_Vertrag_Anlage_6



Bauabschnitt 1 - 1970



Bauabschnitt 2 - 1978



Bauabschnitt 3 - 1984

TEILNEHMER

Interfraktionelle Arbeitsgruppe Schallschutzwand

Legislaturperiode 2016/2021

Bürgermeister Manfred Ockel (Vorsitzender)

Erster Stadtrat Kurt Linnert (stellv. Vorsitzender)

Vertreter der SPD-Fraktion

Stv. Jürgen Zeller

Stv. Wilfried Harth

Stv. Christoph Harth

Stv. Stephan Ehser

Vertreter der WIK-Fraktion

Str. Dieter Tanke

Stv. Bruno Zecha

Vertreter der CDU-Fraktion

Stv. Helga Oehne

Stv. Christine Breser

Vertreter der Fraktion „FW/FDP/EUK“

Stv. Sefket Tzevdet

Vertreter der Fraktion „Kelsterbacher Bürger“

Stv. Kamouran Omer Oglou

Zusatz (Nachtrag)
zum
Vertrag vom 11.09.1968

zwischen

der Stadt Kelsterbach

– nachfolgend **Stadt Kelsterbach** genannt –

und

der Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide
– nachstehend **Fraport** genannt –

Präambel

- (1) Die Stadt Kelsterbach und Fraport (noch unter ihrer alten Firma „Flughafen Frankfurt/Main AG“) haben am 11.09.1968 zur Regelung ihrer nachbarschaftlichen Beziehungen einen Vertrag abgeschlossen, in dem insbesondere die Errichtung einer Lärmschutzanlage am Airportring geregelt wurde.
- (2) Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass die vorhandene Lärmschutzanlage bautechnisch abgängig ist und nicht im Bestand saniert werden kann. Sie soll rückgebaut und durch eine neue Lärmschutzanlage ersetzt werden, und zwar so, dass für Kelsterbach an keiner Stelle eine Verminderung des Lärmschutzes gegenüber den gemäß Vertrag von 1968 zu erbringenden Lärmschutzanforderungen eintritt.

§ 1 Lärmschutzanlage

Aufgrund der in der Zwischenzeit eingetretenen Veränderungen der Bebauung auf dem Flughafengelände, die faktisch Lärmschutzfunktion übernommen hat, und des Alters der bestehenden Lärmschutzanlage wird der bisherige § 1 wie folgt neu gefasst:

- (1) Fraport verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine neue Lärmschutzanlage entsprechend den Gutachten
 - a) von BeSB GmbH Berlin Schalltechnisches Büro, Gutachten Nr. 4060.15-15 „Abschirmwand entlang des Airportrings; Bewertung der Neuplanung der Fraport aus akustischer Sicht“ vom 20.04.2015,
 - b) von GSA Ziegelmeyer GmbH Beratungsgesellschaft Schallimmissionsschutz, Schalltechnische Stellungnahme P 15078 „Abschirmwand entlang des Airportringes Bewertung der Neuplanung der Fraport aus schalltechnischer Sicht“ vom 31.05.2016, und
 - c) von BeSB GmbH Berlin Schalltechnisches Büro, Stellungnahme SB/B02 „Erneuerung der Wand entlang des Airportrings, Antworten auf Detailfragen“ vom 09.11.2016 und
 - d) von BeSB GmbH Berlin Schalltechnisches Büro, Stellungnahme SB/B03 „Erneuerung der Wand entlang des Airportrings, Anmerkungen zur schalltechnischen Stellungnahme GSA Ziegelmeyer GmbH vom 10.11.2016

zu errichten. Die schematische Darstellung des Ersatzkonzeptes hinsichtlich des Verlaufs und der Wandhöhen der neuen Lärmschutzanlage ist aus der beiliegenden Plananlage (Lageplan mit Standort und Höhe der neuen Lärmschutzanlage) ersichtlich. Ihr endgültiger Verlauf sowie ihre Ausgestaltung werden nach dem zum Zeitpunkt der Errichtung neuesten Stand der Technik im Einvernehmen der Vertragsschließenden festgelegt.

- (2) Die neue Lärmschutzanlage wird südlich des Airportings errichtet und beginnt am Parkhaus P43 und verläuft bis zum Bauende der bestehenden Lärmschutzanlage beim Gebäude 430. Die Wandhöhe beträgt entsprechend der Plananlage in Abschnitten 4,0 m, 8,0 m und 15,0 m. Die Höhe von 15,0 m entspricht der Wandoberkante der bestehenden Lärmschutzanlage. Die Höhenangaben beziehen sich auf die Höhe des Flughafengeländes. Im Bereich von Ein- und Ausfahrtstoren zum Flughafengelände wird die neue Lärmschutzanlage bis zur bestehenden Durchfahrts- höhe unterbrochen. Da die Durchfahrts- höhe größer 4,0 m ist, wird in den Abschnitten mit einer Wandhöhe von 4,0 m keine Lärmschutzanlage errichtet. Die neue Lärmschutzanlage wird beidseitig hochabsorbierend ausgeführt.
- (3) Die Baumaßnahme wird voraussichtlich 2019 beginnen. Die Lärmschutzanlage wird abschnittsweise abgebrochen. Die Reihenfolge der Abschnitte erfolgt in Abhängigkeit der zeitlichen Flächenverfügbarkeiten, die zum Abbruch und Neubau erforderlich sind. Fraport strebt an, den Neubau baldmöglichst nach dem Abbruch zu beginnen. Daraus resultierend wird die Schallschutzanlage vorübergehend – je nach Ablauf der Baumaß- nahme teilweise oder vollständig – nicht vorhanden sein. Vor Beginn der Baumaßnahme wird Fraport der Stadt Kelsterbach einen vorläufigen Zeitplan übergeben.
- (4) Wenn baulichen Anlagen auf dem Gelände des Flughafen, denen nach den im Absatz 1 genannten Gutachten eine schalltechnisch relevante Schallschutzfunktion zukommt, beseitigt werden, ist Fraport verpflichtet, durch bauliche Veränderungen an der dann vor- handenen Lärmschutzanlage den Schallschutz für die Stadt Kelsterbach in angemesse- ner Zeit so wieder herzustellen, dass das gleiche Schallschutzniveau wie vor der Beseiti- gung der baulichen Anlagen erreicht wird, sofern die damit verbundenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erreichenden Schallschutz stehen. Die Vertrags- partner werden sich hierzu gesondert abstimmen.

§ 2

Weitere Anpassungen des Vertrages vom 11.09.1968

- (1) Die Vertragspartner stimmen überein, dass die §§ 2, 3, 4 Abs. 2, §§§ 8, 9 und 10 des Vertrages vom 11.09.1968 bestehen bleiben.
- (2) Die Vertragspartner stimmen weiter überein, dass sich die § 4 Abs. 1, §§§ 5, 6 und 7 des Vertrages vom 11.09.1968 aufgrund der Entwicklungen der letzten Jahrzehnte erledigt haben.

§ 3

Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Zusatz wird zweifach gefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages den gesetzlichen Vorschriften widersprechen oder nichtig sein, so sollen diese vertraglichen Bestimmungen als so abgeändert gelten, dass die gesetzlichen Vorschriften beachtet werden unter gleichzeitiger Erreichung des von den Parteien mit der ursprünglichen Klausel beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolgs. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle hierzu erforderlichen Erklärungen abzugeben.
- (3) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht für das Schriftformerfordernis.

Kelsterbach, den

Frankfurt am Main, den

Für die Stadt Kelsterbach:

Für die Fraport AG
Frankfurt Airport Services Worldwide:

.....

.....

.....

.....

Berlin, den 20.04.2015

SB/Kü/G01

Gutachten Nr. 4060.15-15

Inhalt: Abschirmwand entlang des Airportrings; Bewertung der
Neuplanung der Fraport aus akustischer Sicht

Auftraggeber: Fraport AG
60547 Frankfurt Main

Anmerkung: Dieses Gutachten besteht aus 14 Seiten und einem 20-seitigen
Anhang. Ein auszugsweises Zitieren ist mit uns abzustimmen.

BeSB GMBH BERLIN
Schalltechnisches Büro



Dipl.-Ing. Stefan Becker

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Zusammenfassung	3
2	Einleitung und Aufgabenstellung	4
3	Zusammenfassung der bisherigen Erkenntnisse zur akustischen Wirkung der Abschirmwand entlang des Airportings	7
4	Planung der Fraport für eine Ersatzbaumaßnahme	12
5	Bewertung des Konzepts der Fraport aus akustischer Sicht	13
6	Verwendete Unterlagen	14

1 Zusammenfassung

Die Fraport beabsichtigt an Stelle der stark sanierungsbedürftigen Abschirmwand entlang des Airportings (Länge ca. 2,9 km, Höhe 15 m über Boden) ein Ersatzbauwerk zu errichten. Im Vorfeld hierzu wurden von uns im Zuge einer Messkampagne vor Inbetriebnahme der neuen Landebahn Nord-West sowie ergänzenden theoretischen Untersuchungen grundsätzliche Überlegungen zur Wirksamkeit der derzeitigen Abschirmwand durchgeführt.

Ergebnis unserer Untersuchungen war, dass die Abschirmwand mit Ausnahme des an deren östlichem Ende gelegenen Vorfeldes der Wartungshalle 6 nicht mehr zu einer Geräuschminderung im Bereich der nächstgelegenen Anwohner beiträgt und daher vollständig entfallen könnte. Im Bereich des Vorfeldes vor der Wartungshalle 6 würde eine 5 m hohe Wand die gleiche Abschirmung erzielen, wie die bestehende 15 m hohe Wand.

Hintergrund der vorstehenden Aussagen ist, dass die Geräuschbelastung im Bereich der nächstgelegenen Anwohner in Kelsterbach nahezu ausschließlich durch Starts vom Parallelbahnsystem, Landungen auf der neuen Landebahn Nordwest sowie Straßenverkehrsgeräusche bestimmt wird und diese Geräuschquellen durch die Abschirmwand entlang des Airportings nicht beeinflusst werden können. Der Bodenschall der Luftfahrzeuge wird hingegen wirksamer durch die zwischen den Rollwegen und der Lärmschutzwand befindlichen Gebäude abgeschirmt als durch die Wand.

Zwischenzeitlich liegt ein Vorschlag der Fraport für die Ersatzbebauung vor. Dieser sieht im Westen, wo südlich der Wand keine höheren Gebäude stehen, die Errichtung einer neuen Abschirmwand in gleicher Höhe (15 m) vor. Am östlichen Ende der Abschirmwand im Bereich des Vorfeldes nördlich der Wartungshalle 6, ist eine 8 m hohe Abschirmwand vorgesehen. In dem dazwischen liegenden Bereich wird eine Wand mit einer Höhe von 4 m über Boden vorgeschlagen.

Akustisch gesehen ist der Vorschlag der Fraport dazu geeignet, die bestehende Abschirmwand so zu ersetzen, dass keine Veränderung der Geräuschsituation eintritt. Teilweise wird die Zielsetzung durch die vorliegende Planung übererfüllt.

2 Einleitung und Aufgabenstellung

Die seit Anfang der 1970er Jahre abschnittsweise über einen Zeitraum von rund 10 Jahren errichtete Abschirmwand entlang des Airporttrings mit einer Höhe von 15 m und einer Länge von ca. 2,9 Km ist trotz Regelinstandhaltung und bedarfsorientierter Teilsanierungen inzwischen in der Substanz so stark beschädigt, dass eine weitere Sanierung ingenieurtechnisch wie auch wirtschaftlich schwierig ist.

Die Schallschutzwand entlang des Airporttringes geht auf einen Vorschlag des Gutachters Kraege aus dem Jahre 1968 zurück. Vorangegangen war eine messtechnische Untersuchung in der Umgebung des Flughafens, in welcher auch eine (Grob)analyse der vom Flughafen ausgehenden Geräuscharten (Fluglärm, Bodenlärm, etc.) vorgenommen wurde.

Inzwischen hat sich die Bebauung auf dem Flughafen gegenüber den Plänen des Jahres 1968 in vielen Bereichen verändert (vgl. Abb. 2.1: und Abb. 2.2:). Wesentlich aus schalltechnischer Sicht ist, dass zwischenzeitlich eine nahezu durchgehende Bebauung parallel zu den Start-Landebahnen entstanden ist, die, akustisch gesehen, weitgehend einer zweiten parallelen Abschirmwand gleichkommt. Demgegenüber sahen die Planungen des Jahres 1968 eine Bebauung vor, die im Wesentlichen senkrecht zu den Start-Landebahnen angeordnet werden sollte.

Vor diesem Hintergrund sind von uns in den Jahren 2010/11 und 2013 Untersuchungen zur Wirksamkeit der bestehenden Abschirmwand durchgeführt worden. Hierauf aufbauend hat die Fraport eine Planung für die Neugestaltung der Abschirmwand entlang des Airporttrings erstellt.

Aufgabe dieses Gutachtens ist es, die Erkenntnisse der vorangegangenen Untersuchungen zusammenzuführen sowie die Pläne der Fraport für die Neugestaltung einer Abschirmwand aus akustischer Sicht zu bewerten.

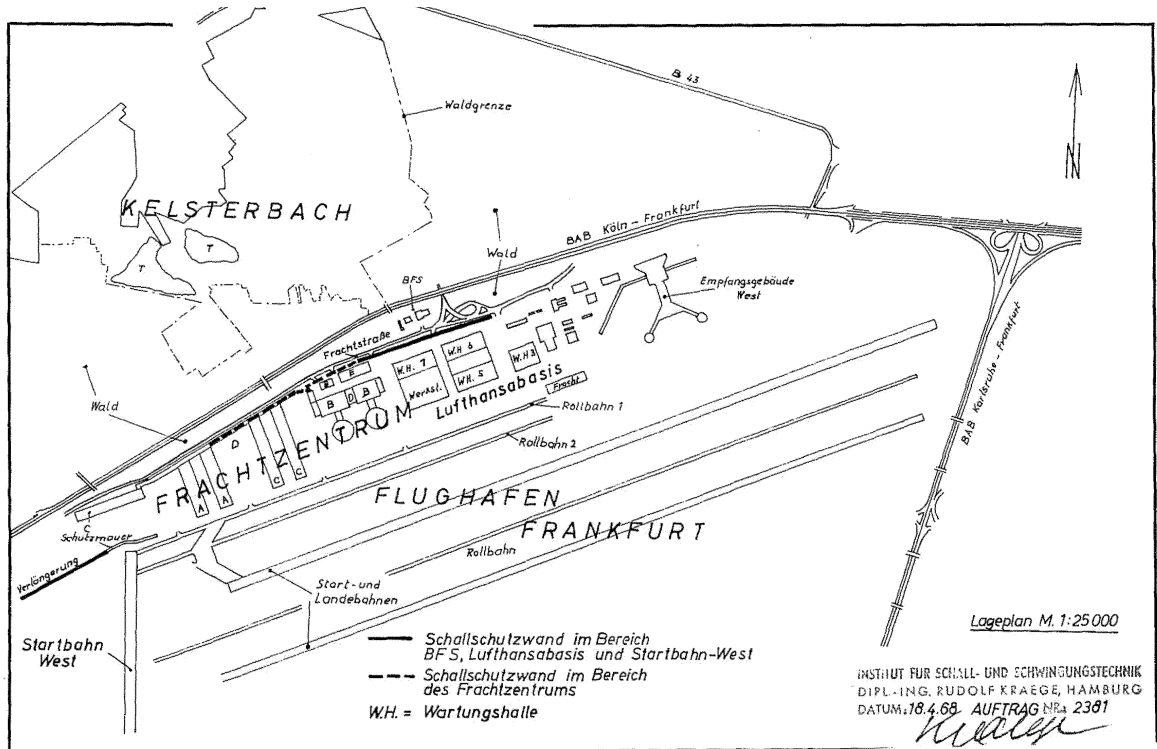
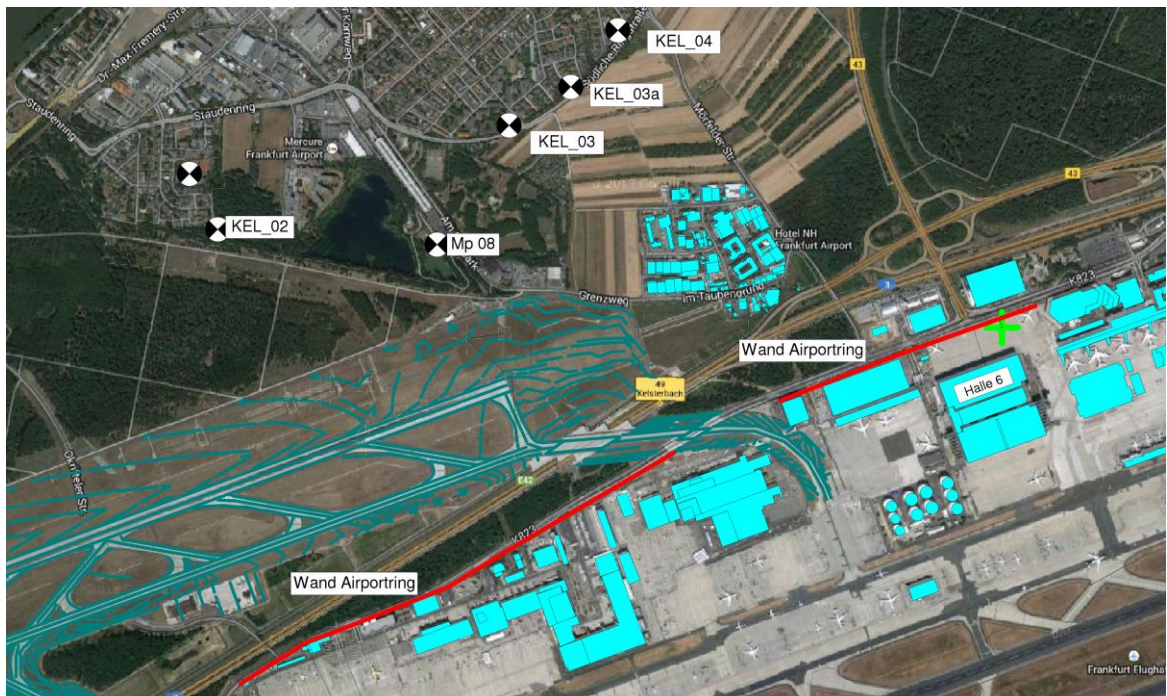


Abb. 2.1: Lageplan Flughafen Frankfurt Main (Stand 1968) mit den geplanten, neuen Hallen des Frachtzentrums und Lage der vorgeschlagenen Schallschutzwand entlang des Airportrings.



Quelle Hintergrund Luftbild: www.maps.google.de

Abb. 2.2: Luftbild Flughafen Frankfurt Main (Stand ca. 2014) mit Frachtzentrum, neuer Landebahn Nord-West und Lage der derzeitigen Abschirmwand entlang des Airportrings

1. Höhenprofil der Neubauten seit den 70er Jahren

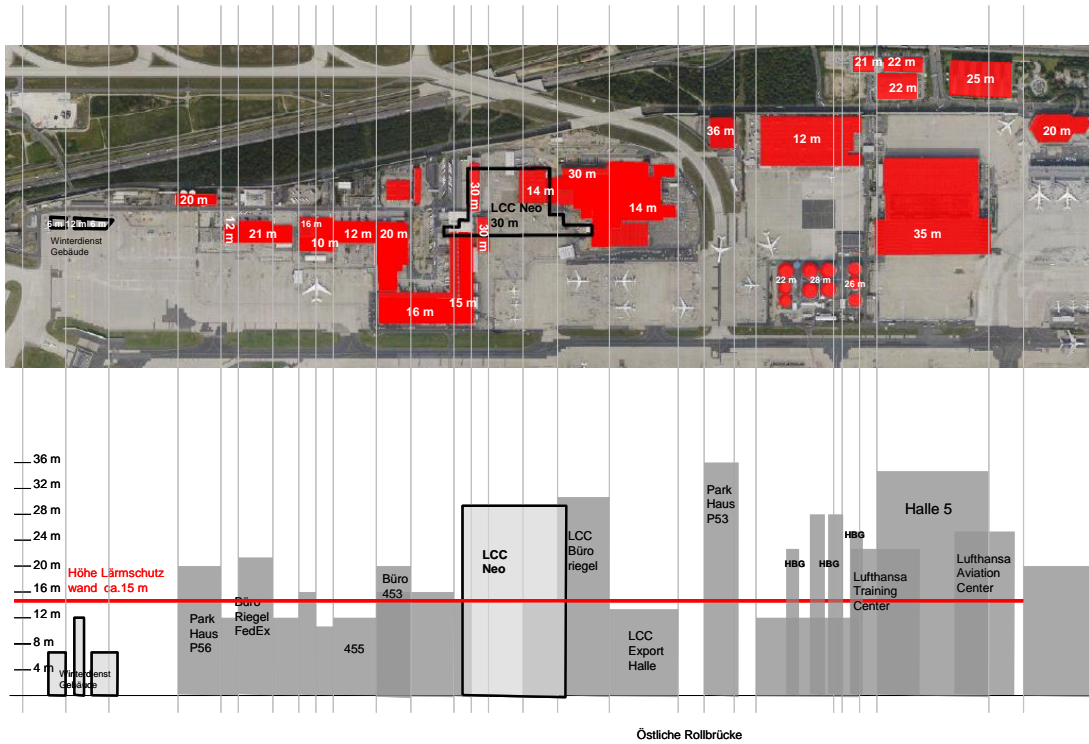


Abb. 2.3: Höhenprofil der bestehenden Bebauung entlang des Airportrings sowie des geplanten neuen Frachtzentrums LCC Neo und der Winterdienstgebäude

3 Zusammenfassung der bisherigen Erkenntnisse zur akustischen Wirkung der Abschirmwand entlang des Airportings

Die Wand entlang des Airportings kann nur gegenüber Geräuschquellen wirken, die sich im Schallschatten der Abschirmwand, d.h. von den Anwohnern aus gesehen hinter der Abschirmwand befinden. Des Weiteren gilt, dass sich eine wesentliche Lärminderung nur dann ergeben kann, wenn die Sichtverbindung zwischen Geräuschquelle und Empfänger unterbrochen ist. Bei großen Entfernungen, wie sie hier größtenteils vorliegen, wird die Geräuschminderung durch Beugungseffekte vermindert. Diese können dazu führen, dass sich trotz Unterbrechung der direkten Sichtlinie keine lärmmindernde Wirkung einstellt.

Zur Beantwortung der Frage, welche Länge und welche Höhe ein Ersatzbauwerk haben müsste, wurde im November 2010 und damit vor Inbetriebnahme der neuen Landebahn Nord-West eine größere Messkampagne durchgeführt [4]. Anlässlich der Messkampagne wurden die Geräuschanteile der einzelnen auf die jeweiligen Immissionsorte einwirkenden Geräuschquellen ermittelt. Die Messungen wurden zeitgleich sowohl auf dem Gelände des Flughafens als auch in der Umgebung durchgeführt. Die Gleichzeitigkeit der Messungen ermöglichte eine Zuordnung von in der Nachbarschaft gemessenen Geräuschereignissen zu Ereignissen auf dem Gelände des Flughafens.

Hinsichtlich der Geräuschimmissionen durch Standläufe, die nördlich der Flugzeugwartungshalle 6 unmittelbar vor der Abschirmwand entlang des Airportings stattfinden, konnten die Messungen keinen Aufschluss geben. Die Standläufe an dieser Stelle sind beschränkt auf die Laststufe "Idle" (Leerlauf) und auf kleinere und mittlere Flugzeuggrößen (max. Flugzeuge der A320- und B737 Familie). Zur Ermittlung des Einflusses der Abschirmwand wurde von uns eine theoretische Berechnung durchgeführt, bei der die Höhe der Abschirmwand variiert wurde. Die sich jeweils im Wohnsiedlungsbereich der Stadt Kelsterbach ergebenden Geräuschimmissionen wurden rechnerisch ermittelt [5].

Anmerkung:

Für weitere Details hinsichtlich der Messkampagne und der Messergebnisse

sowie der Berechnungsergebnisse zur Wirkung der Abschirmwand im Bereich der Flugzeugwartungshalle 6 siehe Anhang.

Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Abschnitt westlich der östlichen Rollbrücke
 - Die Geräuschemissionen im Bereich Kelsterbach werden vor allem durch Starts vom Parallelbahnsystem, Landungen auf der neuen Landebahn Nordwest sowie Straßenverkehrsgeräusche (insbesondere Autobahn) bestimmt. Auf diese Geräuschquellen hat die Abschirmwand entlang des Airportings keinen Einfluss. Die maßgeblichen vom Flughafen ausgehenden Geräusche werden daher mit und ohne Abschirmwand im gleichen Maße wahrgenommen.
 - Geräusche durch rollende Flugzeuge auf dem Flughafengelände sowie Geräusche durch Flugzeuge an der Abstellposition (Roll- und Bodenlärm) werden durch die parallele Bebauung auf dem Flughafengelände gegenüber den Anwohnern in Kelsterbach abgeschirmt.
 - Im Bereich nördlich der Startbahn 18 sind die Abstände der Abstellpositionen zur Abschirmwand so groß (mindestens ca. 100 m), dass sich keine relevante abschirmende Wirkung mehr ergibt.
 - Eine abschirmende Wirkung der Wand entlang des Airportings ergibt sich nur gegenüber einem Teil der "sonstigen Betriebsgeräusche", wozu Speditionsgeräusche und Fahrgeräusche auf dem Flughafengelände zählen. Diese Geräuschquellen sind jedoch viel zu leise, um einen merkbaren Geräuscheintrag in Kelsterbach zu erzeugen.
- Abschnitt östlich der östlichen Rollbrücke
 - Die in diesem Bereich entstehenden Geräusche des Roll- und Bodenlärms auf dem Flughafengelände werden bereits durch die parallele Bebauung abgeschirmt.
 - In Bezug auf Geräusch durch Standläufe, die – begrenzt auf die Triebwerkslaststufe Leerlauf - nördlich der Wartungshalle 6 vor der Abschirmwand entlang des Airportings durchgeführt werden,

haben die Berechnungen ergeben, dass die Höhe der Abschirmwand auf 5 m über Boden reduziert werden kann, ohne dass dies in Kelsterbach zu einer wahrnehmbaren Erhöhung der durch Standläufe verursachten Geräuschemissionen führt. Konkret bedeutet eine Reduktion der Höhe der Abschirmwand von derzeit 15 m auf 5 m eine Erhöhung um lediglich max. 0,4 dB, was vom menschlichen Ohr nicht wahrgenommen werden kann (vgl. Tab. A6 im Anhang).

- Die geringe Differenz zwischen den für eine Wandhöhe von 5 m bzw. 15 m ermittelten Immissionspegeln resultiert daraus, dass die Geräuschemissionen in Kelsterbach wesentlich durch die von der Fassade der Flugzeugwartungshalle 6 reflektierten Geräuschanteile bestimmt werden. Aufgrund des großen Abstands zwischen der Halle 6 und der Abschirmwand (ca. 130 m) hat selbst die bestehende 15 m hohe Abschirmwand in Bezug auf die reflektierten Geräuschanteile kaum eine geräuschkindernde Wirkung.

Zurückzuführen ist dies auch darauf, dass die Geräuschemissionen von Flugzeugtriebwerken bei der Laststufe "Idle" im rückwärtigen Bereich des Flugzeugs wesentlich geringer sind, als im Bereich vor dem Flugzeug. Damit werden Geräusche im vorliegenden Fall vor allem in Richtung der Halle 6 abgestrahlt, von wo sie in Richtung Kelsterbach reflektiert werden.

In der vorstehenden Aufzählung wurde als einer der Gründe für die relative Wirkungslosigkeit der Abschirmwand ausgeführt, dass der Abstand zwischen Geräuschquelle und Abschirmwand zu groß ist, um eine wesentliche Geräuschkinderung entfalten zu können. Dies soll nachfolgend nochmals anhand eines Beispiels verdeutlicht werden.

Zur Ermittlung der Schirmwirkung der Lärmschutzwand im Bereich der Abstellpositionen am Kopf der Startbahn 18 wurde ein Triebwerk mit einer Schalleistung von 135 dB(A) (entspricht oberer Grenze der Leistungsstufe "Idle", vgl. Ausführungen in [1]) in verschiedenen Abständen zur Wand modelliert und die Geräuscheinwirkung am Südrand der Siedlung „Hasenpfad“ mit

und ohne Lärmschutzwand errechnet. Als Quellhöhe wurde mit 2,0 m ein mittlerer Wert zwischen den im Gutachten G10.1B [1] angenommenen Werten von 1,75 m für kleine und mittlere sowie 2,5 m für große Flugzeuge angesetzt. Die Ergebnisse der Berechnung sind Tab. 3.1 zu entnehmen.

Abstand der Quelle von der Wand (m)	Geräuschimmission am Bereich Hasenpfad		
	$L_{A,eq}$ mit Wand (dB(A))	$L_{A,eq}$ ohne Wand (dB(A))	Schirmwirkung (dB(A))
14	33,6	46,5	12,9
31	38,6	46,3	7,7
50	41,9	46,1	4,2
78	44,3	45,9	1,6
100	45,0	45,7	0,7
150	45,2	45,2	0,0
200	44,8	44,8	0,0
300	43,9	43,9	0,0
400	43,2	43,2	0,0
500	42,4	42,4	0,0

Tab. 3.1: Bestimmung der Schirmwirkung der bestehenden Lärmschutzwand entlang des Aiportrings (Höhe: 15,0 m) im Modell

Zum Vergleich einige reale Abstände:

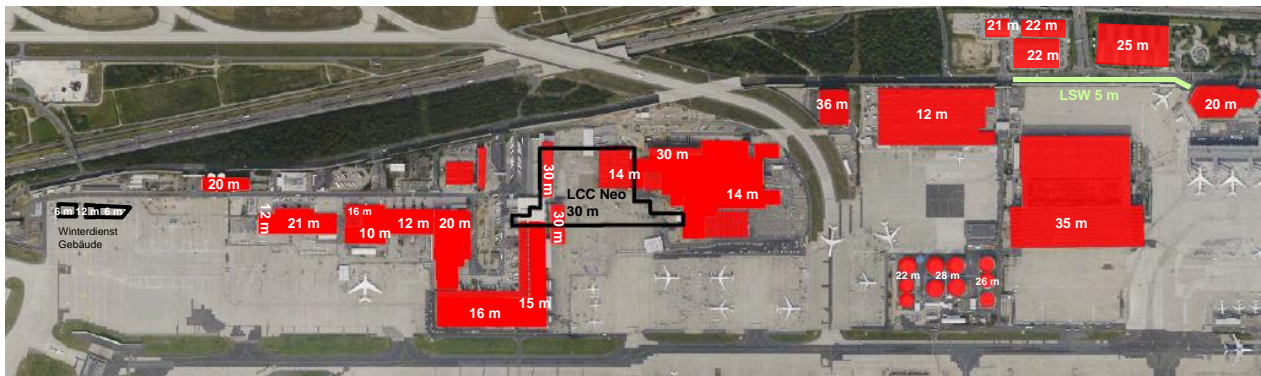
- Flughafenstraße (Containertransporte): ca. 40-60 m
- Nächstgelegene Abstellpositionen (V261-V270): ca. 70–100 m
- Abstellpositionen F231-F240: ca. 250 m
- Warte- und Startposition Startbahn 18: ca. 500 m

Mit zunehmendem Abstand der Geräuschquelle von der Wand nimmt die Wirkung rasch ab und liegt auf Höhe der nächstgelegenen Abstellpositionen nur noch bei ca. 1 dB. Auf Höhe der Flughafenstraße kann immerhin noch mit einer Reduzierung von ca. 4 dB gerechnet werden. Für die übrigen Abstellpositionen sowie die Warte- und Startposition der Startbahn 18 dagegen liegt keine Abschirmwirkung mehr vor.

Gleiches gilt für die Triebwerksprobeläufe nördlich der Wartungshalle 6. Wie zuvor ausgeführt, werden die aus diesen Vorgängen resultierenden Geräuschimmissionen in Kelsterbach vor allem durch von der Wartungshalle reflektierte Schallanteile bestimmte. Da der Abstand der reflektierenden Hallenfassade zur Abschirmwand ca. 130 m beträgt, können die reflektierten Geräuschanteile auch von einer 15 m hohen Abschirmwand nicht wesentlich

gemindert werden.

Zusammenfassend lässt sich somit sagen, dass aus akustischer Sicht die Abschirmwand entlang des Airportrings mit Ausnahme des Bereichs entlang des Vorfelds der Flugzeugwartungshalle 6 komplett entfallen könnte. Im Bereich des Vorfelds nördlich der Halle 6 ist eine Abschirmwand mit einer Höhe von 5 m über Boden ausreichend (zur Lage der verbleibenden Lärmschutzwand siehe nachfolgende Abb. 3.1).



LSW = Lärmschutzwand entlang des Airportrings

Abb. 3.1: Lage der aus akustischer Sicht minimal notwendigen Abschirmwand entlang des Airportrings

Hinsichtlich der Materialien, aus denen der verbleibende Abschnitt der Abschirmwand bestehen sollte ergeben sich die folgenden Anforderungen:

Luftschalldämmmaß $R'_w > 15$ dB

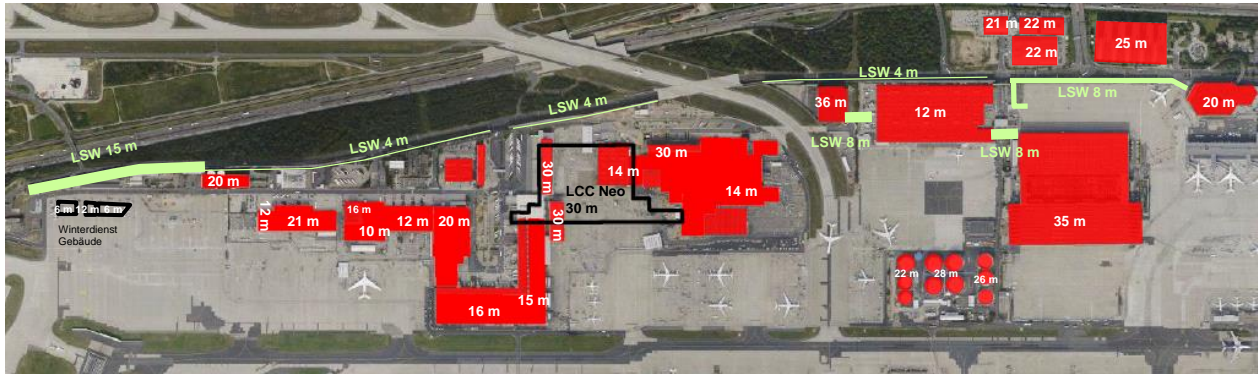
Absorptionsgrad: keine Anforderungen

Anmerkung:

Die vorstehenden Anforderungen werden von nahezu jedem Werkstoff, aus dem eine 4 m hohe Abschirmwand hergestellt werden könnte, erfüllt.

4 Planung der Fraport für eine Ersatzbaumaßnahme

Der Vorschlag der Fraport für einen Ersatz der Lärmschutzwand entlang des Airporttrings ist in der nachfolgenden Abb. 4.1 dargestellt.



LSW = Lärmschutzwand entlang des Airporttrings

Abb. 4.1: Vorschlag der Fraport für einen Ersatz der Lärmschutzwand entlang des Airporttrings

Wie aus der vorstehenden Abb. 4.1 zu entnehmen ist, ist mit Ausnahme des westlichen Bereiches (nördlich des Kopfes der Bahn 18) ein Neubau mit reduzierter Höhe vorgesehen. Im Bereich des Vorfeldes der Halle 6 ist wegen der dort stattfindenden Idle-Standläufe eine Wandhöhe von 8 m vorgesehen. In allen übrigen Bereichen ist eine Wand mit einer Höhe von 4 m vorgesehen.

5 Bewertung des Konzepts der Fraport aus akustischer Sicht

Würde man die bestehende Abschirmwand entlang des Airportrings durch den Vorschlag der Fraport ersetzen, so hätte dies keine Auswirkungen auf die Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft.

Der Vorschlag der Fraport geht dabei sogar über die in Kap. 3 abgeleiteten Anforderungen hinaus.

Am östlichen Ende der Lärmschutzwand im Bereich des Vorfeldes der Halle 6 sieht der Vorschlag der Fraport eine 8 m hohe Lärmschutzwand vor. Dies stellt eine Art Sicherheitszuschlag dar gegenüber der in Kap. 3 als ausreichend abgeleitete Höhe von 5m.

Für den Bereich zwischen dem äußersten östlichen und dem äußerst westlichen Teil sieht der Entwurf der Fraport eine 4 m hohe Lärmschutzwand vor. Eine derartige Lärmschutzwand führt zwar nicht zu einer Verringerung der Geräuschimmissionen durch Flugzeuge im Bereich der nächstgelegenen Anwohner. Im Fall einer schallabsorbierenden Ausführung der Wandoberflächen ließen sich jedoch gegenüber der bestehenden, schallharten Betonwand Schallreflektionen mindern (Nordseite: insbesondere Geräusche vom Airportring; Südseite: insbesondere Fahrzeuggeräusche auf den Betriebsstraßen nahe der Lärmschutzwand).

6 **Verwendete Unterlagen**

- [1] Gutachten G10.1B, Flugbetriebsbedingte und sonstige Geräuschmissionen ausgehend vom Gelände des Flughafens, Teil B Roll- und Bodenlärmuntersuchung, Obermeyer Planen und Beraten, Stand 31.10.2006
- [2] Gutachten G10.1D, Flugbetriebsbedingte und sonstige Geräuschmissionen ausgehend vom Gelände des Flughafens, Teil D Sonstige Geräusche, BeSB GmbH Berlin, Stand 22.11.2006
- [3] DIN ISO 9613-2, Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren, Stand 10/1999
- [4] Stellungnahme zur Abschätzung der Wirkung der Abschirmwand entlang des Airportrings; Auswertung der Messungen vom 02./03. November 2010, BeSB GmbH Berlin, 20.01.2011
- [5] Einfluss der Abschirmwand entlang des Airportrings auf die durch Standläufe auf dem Vorfeld der Halle 6 verursachten Geräuschmissionen in der Nachbarschaft, Gutachtliche Stellungnahme Nr. 4060.1-01/70/II, BeSB GmbH Berlin vom 20.03.2013
- [6] Lärmschutzwand Ersatzkonzept, Fraport AG, Stand 24.02.2015

Anhang 1:

Messkampagne 11-2010 [4], wesentliche Mess- und Berechnungsergebnisse

Zur Bewertung des verbliebenen Nutzens der Abschirmwand wurden am 02./03. November 2010 Messungen an mehreren Messpunkten in Kelsterbach sowie auf dem Flughafengelände durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Messungen war die neue Landebahn Nord-West noch in Bau, weshalb verschiedentlich Baugeräusche mit gemessen wurden. Diese wurden bei der Auswertung herausgerechnet.

1. Standorte der Messpunkte und Vorgehen

Die Messungen bestanden in der Bestimmung und Dokumentation der Geräuschimmissionen an mehreren Messpunkten in Kelsterbach (Mp Hasenpfad, Mp 08, Mp Taubengrund) sowie an zwei weiteren Messpunkten auf dem Flughafengelände (Mp Scout, Mp Halle 5) zu verschiedenen Tages- und Nachtzeiten (zur Lage der Messpunkte siehe nachfolgende Abb.) Während der Messkampagne herrschte auf dem Flughafen durchgängig Betriebsrichtung 25.

Die Messpunkte „Scout“, „Hasenpfad“ und „08“ waren während der Messungen permanent durch einen Mitarbeiter besetzt. An den Messpunkten „Taubengrund“ und „Halle 5“ arbeiteten automatische Messstationen. Diese Messstationen erfassten die Geräusche permanent und zeichneten bei speziellen Ereignissen zusätzlich eine Sounddatei auf. An allen vorstehend genannten Messstellen wurde zeitlich parallel gemessen. Darüber hinaus wurden kurzzeitige Messungen an weiteren Messpunkten durchgeführt, insbesondere zur Lokalisierung von speziellen Geräuschereignissen (z.B. Baugeräusche).

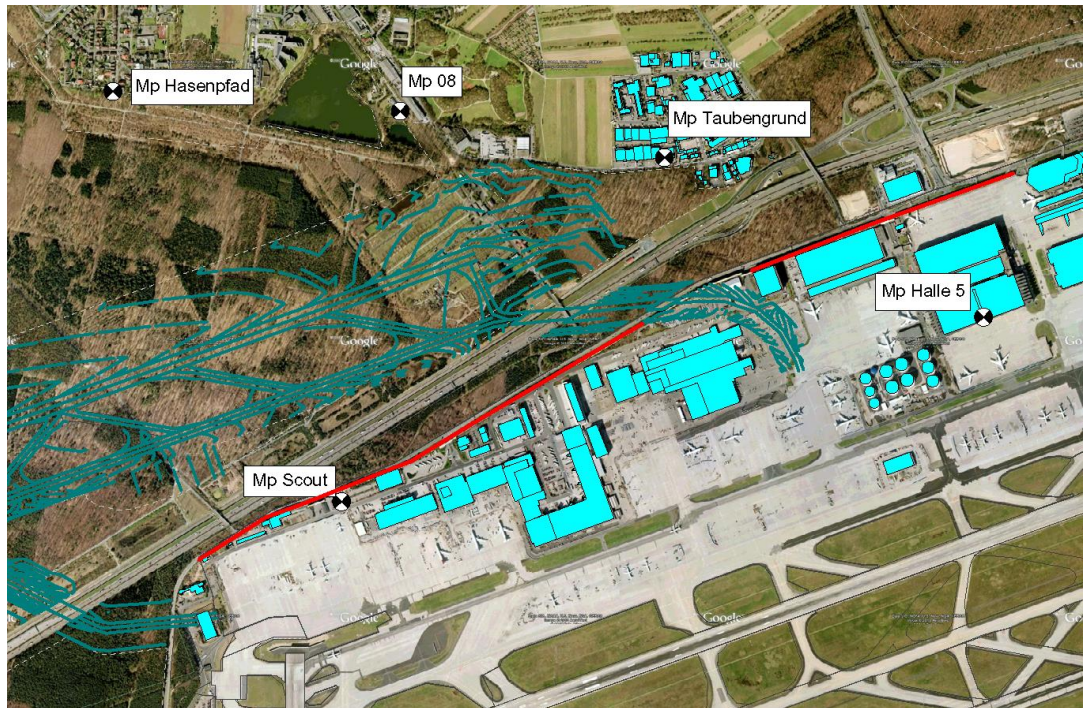


Abb. A 1: Luftbild mit Lage der Messpunkte

Aufgabe des Messpunktes „Scout“ war es, die Vorgänge vor dem Kopf der Startbahn 18 zu erfassen. Dieser Bereich ist für die Frage, welchen akustischen Nutzen die Abschirmwand westlich der Rollbrücke für die nördlich gelegenen Anwohner hat, von besonderer Bedeutung, da hier keine potenziell abschirmende parallele Bebauung auf dem Flughafengelände existiert.

2. Immissionsanteile an den Messpunkten außerhalb des Flughafens

Die nachfolgenden Tabellen sollen einen Überblick darüber geben, in welchen Größenordnungen die Geräuschanteile der verschiedenen Immissionen an den Messpunkten außerhalb des Flughafens liegen.

Tab. A 1: zeigt die Ergebnisse für einen Zeitraum während der Tageszeit, während dessen Bodenlärmeignisse nicht wahrnehmbar waren.

Immissionsanteil ($L_{eq(3)}$)	Mp Hasenpfad [dB(A)]	Mp 08 [dB(A)]	Mp Taubengrund [dB(A)]
Summe alle Geräusche	54,2	56,0	67
Starts	52,4	52,6	56
Autobahn	48,0*	52,6*	58
Baulärm	42,0**	42,5**	42,5**
Rest	40,1***	42,1***	66****

* Rechenwert auf Basis Zählung und Messung an Autobahn

** Kombination aus Messwert (Geräuschpegel gelegentlicher Einzelgeräusche) und Rechenwert nach Ermittlung Lage und Geräuschpegel der einzelnen Baumaschinen auf der Baustelle

*** Restanteil nach energetischer Subtraktion aller aufgeführter Einzelanteile vom Messwert für die Summe aller Ereignisse

**** Nur lokale Geräusche (Vorbeifahrten)

Tab. A 1: Gemittelte Immissionsanteile an den Messpunkten außerhalb des Flughafengeländes für einen Zeitraum ohne erkennbare Bodengeräusche (Mittelungszeitraum: 03.11., 13:40-14:20 Uhr)

Tab. A 2 zeigt die Ergebnisse für einen Zeitraum am späten Abend, zu dem auf dem Baufeld keine Arbeiten mehr stattfanden, jedoch immer noch ein reger Flugverkehr herrschte und auch sonstige Aktivitäten auf dem Flughafengelände mit erkennbaren Bodengeräuschen stattfanden.

Immissionsanteil ($L_{eq(3)}$)	Mp Hasenpfad [dB(A)]	Mp 08 [dB(A)]	Mp Taubengrund [dB(A)]
Summe alle Geräusche	53,8	56,5	64
Starts	52,4	54,4	57
Autobahn	46,0*	50,6*	57
Baulärm	Nicht vorhanden	Nicht vorhanden	Nicht vorhanden
Rest	44,1***	47,5***	61****

* Rechenwert auf Basis Zählung und Messung an Autobahn

*** Restanteil nach energetischer Subtraktion aller aufgeführter Einzelanteile vom Messwert für die Summe aller Ereignisse

**** Nur lokale Geräusche (Vorbeifahrten)

Tab. A 2: Gemittelte Immissionsanteile an den Messpunkten außerhalb des Flughafengeländes für einen Zeitraum mit erkennbaren Bodengeräuschen (Mittelungszeitraum: 03.11., 22:10-22:35 Uhr)

Anmerkung:

Gemäß den langjährigen Auswertungen der Fluglärmüberwachungsanlage

wurde bei Betriebsrichtung 25 am Messpunkt 08 vor Inbetriebnahme der neuen Landebahn Nord-West für den Geräuschanteil Fluglärm ein $L_{eq(3)}$ von 53 bis 54 dB(A) gemessen. Dieser Wert ist zwar nicht direkt mit den hier ermittelten Werten vergleichbar, da hier eine wesentlich geringere Mittelungszeit zugrunde liegt. Da die anlässlich der Messkampagne erhobenen Messwerte für den Geräuschanteil Fluglärm aber dennoch recht gut mit den sich im langfristigen Mittel ergebenden Werten übereinstimmt, ist davon auszugehen, dass während der Messkampagne keine unüblichen Witterungsbedingungen vorlagen.

Nach Inbetriebnahme der neuen Landebahn Nord-West wird am Messpunkt 08 bei Betriebsrichtung 25 für den Geräuschanteil Fluglärm tagsüber ein $L_{eq(3)}$ ca. 59 dB(A) gemessen.¹

Aus den vorstehenden Tabellen wird deutlich, dass an allen Messpunkten diejenigen Geräuschquellen den Gesamtpegel bestimmen, die unabhängig von der Schirmwirkung der Schallschutzwand sind. Lediglich der an den Messpunkten „Hasenpfad“ und „08“ in der Zeile „Rest“ angegebene Geräuschanteil ist für die Untersuchung des Einflusses der Abschirmwand relevant. In dem in Tab. A 2 betrachteten Zeitraum lagen erkennbar höhere Bodengeräusche als in den sonstigen Messzeiträumen vor, so dass in Tab. A 2 gewissermaßen die Obergrenze des Geräuschanteils aufgezeigt wird, den die unter dem Begriff „Rest“ zusammengefassten Geräuschquellen einnehmen können. Aber auch dieser Anteil ist außerordentlich klein.

In Bezug auf den Messpunkt Taubengrund werden die unter „Rest“ zusammengefassten Geräuschmissionen fast ausschließlich durch lokale Ereignisse wie Vorbeifahrten von LKW und PKW erzeugt. Die durch Starts erzeugten Geräuschpegel sind annähernd gleich hoch wie die Vorbeifahrten auf der Straße vor dem Gebäude, im Vergleich zu den Vorbeifahrten aber wesentlich seltener.

¹ Vgl. <http://apps.fraport.de/laermschutz/public?area=messung>

3. Einfluss „lauter“ Einzelereignisse auf dem Flughafengelände auf die Geräuschpegel in der Nachbarschaft

Nachdem dargelegt wurde, in welchen Größenordnungen die verschiedenen Geräuschanteile an den Messpunkten liegen, soll nachfolgend untersucht werden, inwieweit neben den Geräuschen aufgrund von Fluglärm (insbesondere Starts) auch andere „laute“ Ereignisse des Flughafenbetriebs Einfluss auf die Geräuschpegel in der Nachbarschaft haben.

3.1 Pegel-Zeitverlauf

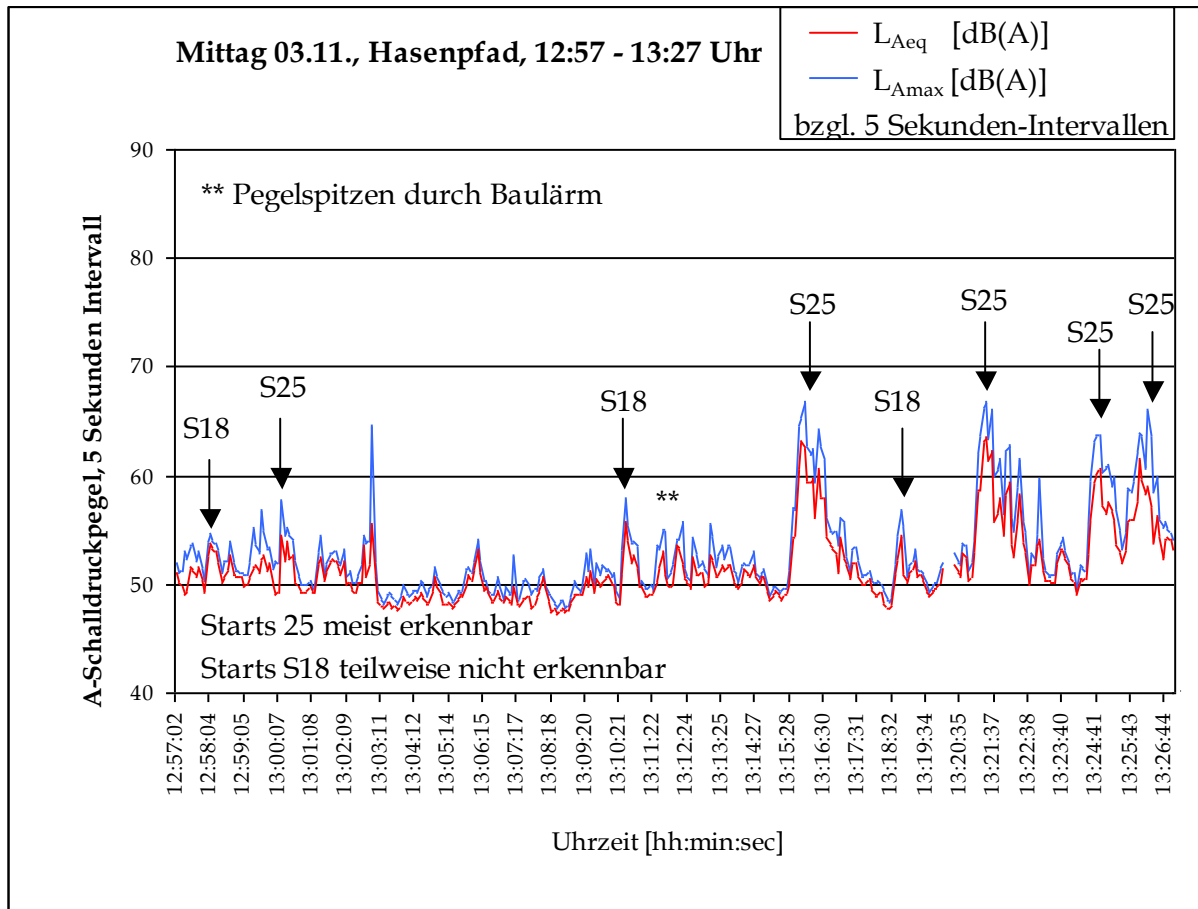
Als Beispiel seien nachfolgend die Pegel-Zeitverläufe für den 03. November 2010 im Zeitraum von 12:57 bis 13:27 Uhr dargestellt.

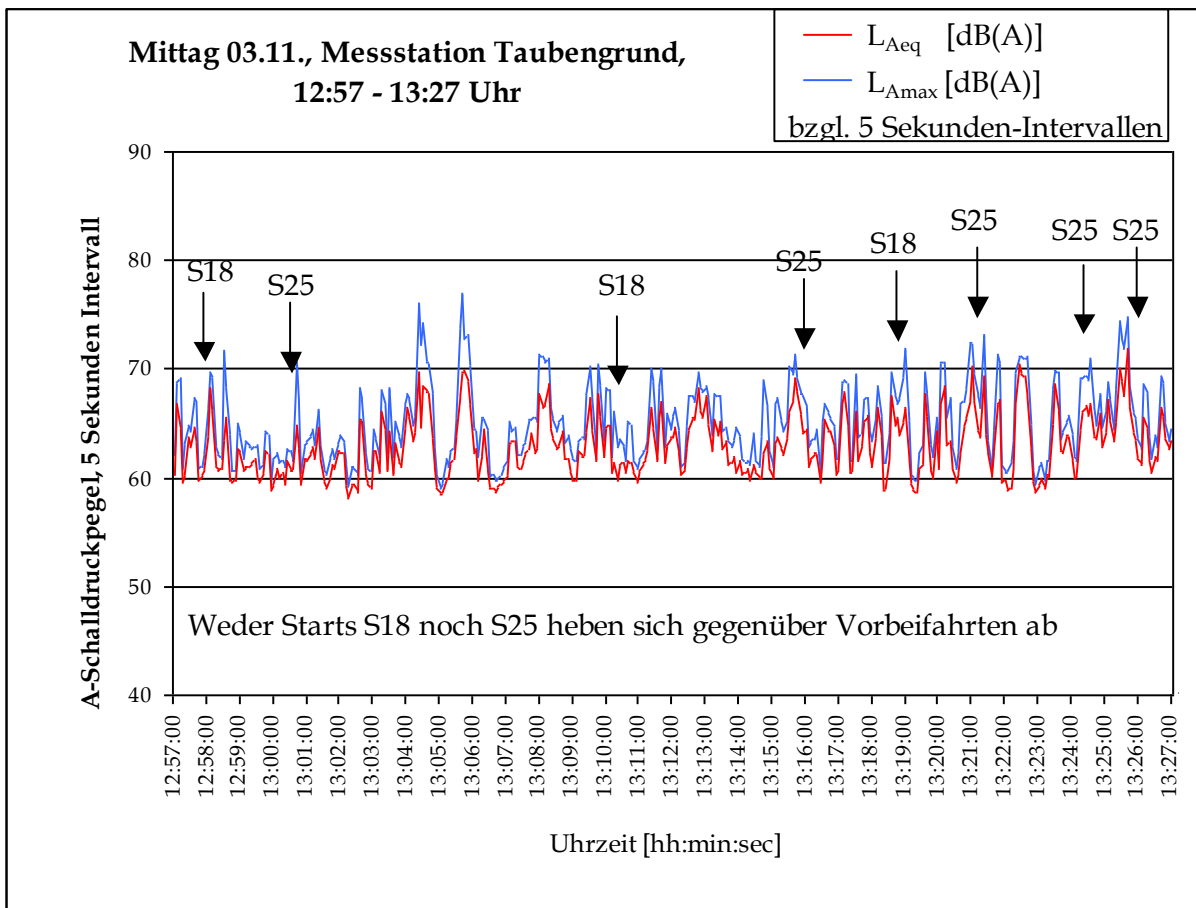
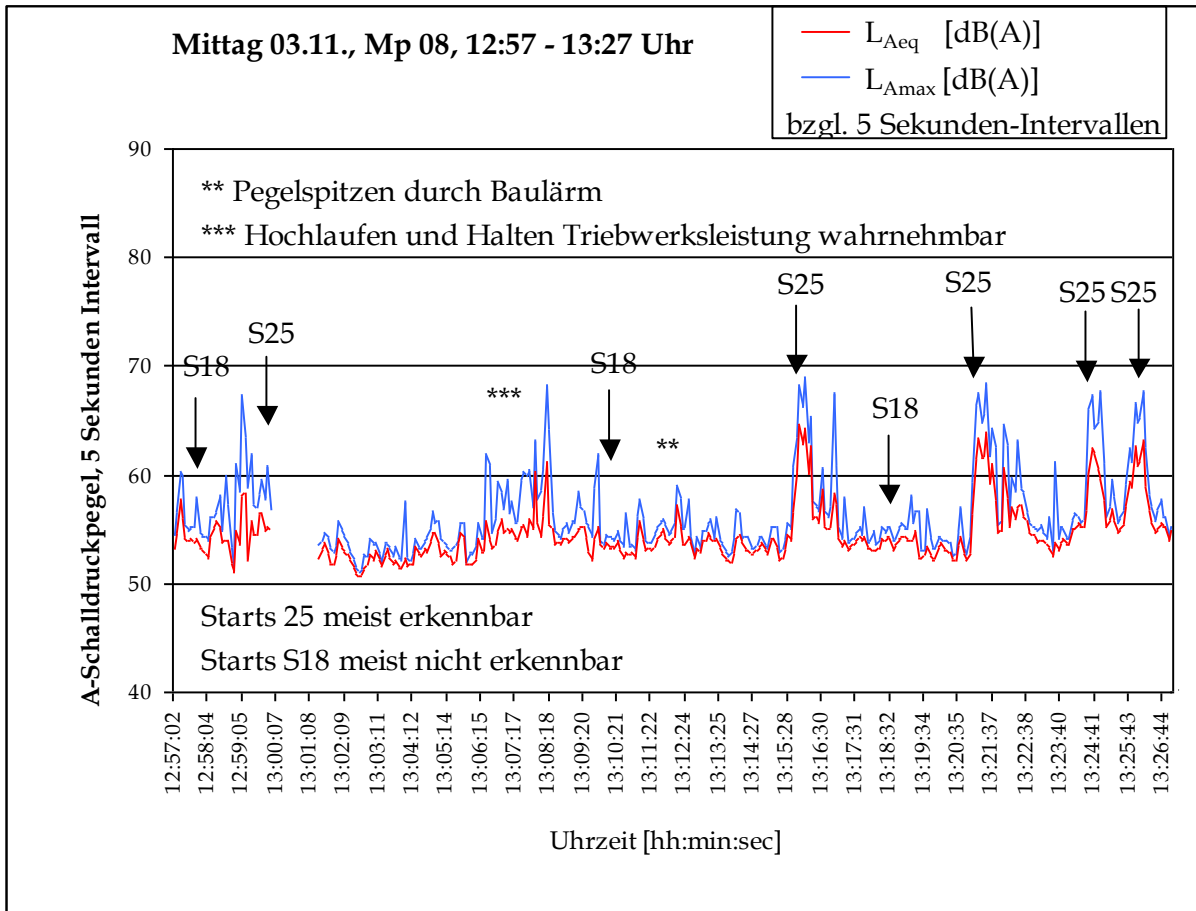
Starts vom Parallelbahnsystem (Betriebsrichtung 25) führen meist an allen Messpunkten zu erkennbaren Pegelspitzen in den Zeitverläufen. An den Messpunkten auf dem Flughafengelände (Mp Scout, Mp Halle 5) kommt es häufig vor, dass der sehr hohe lokale Grundgeräuschpegel den Fluglärm von startenden Flugzeugen überdeckt. Dies gilt vor allem für die Starts von der Startbahn 18.

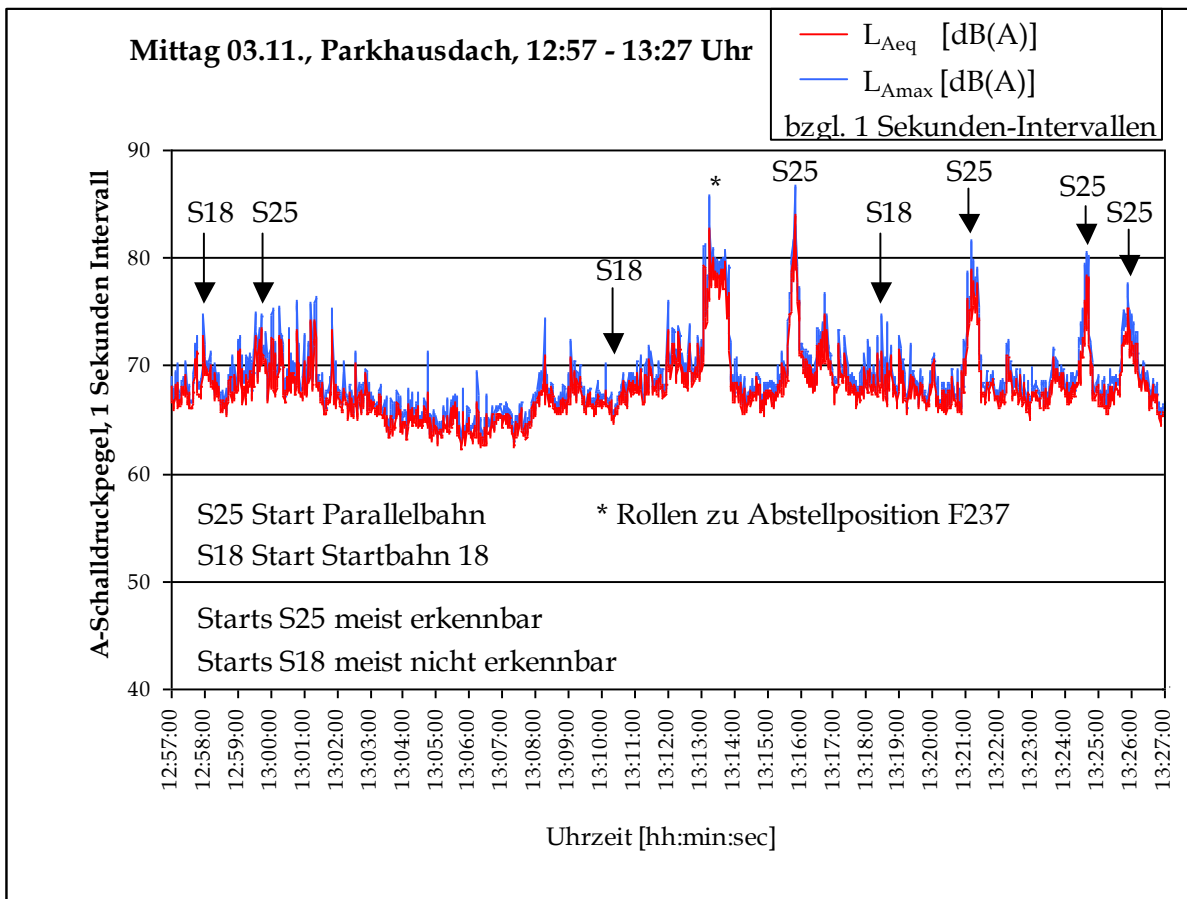
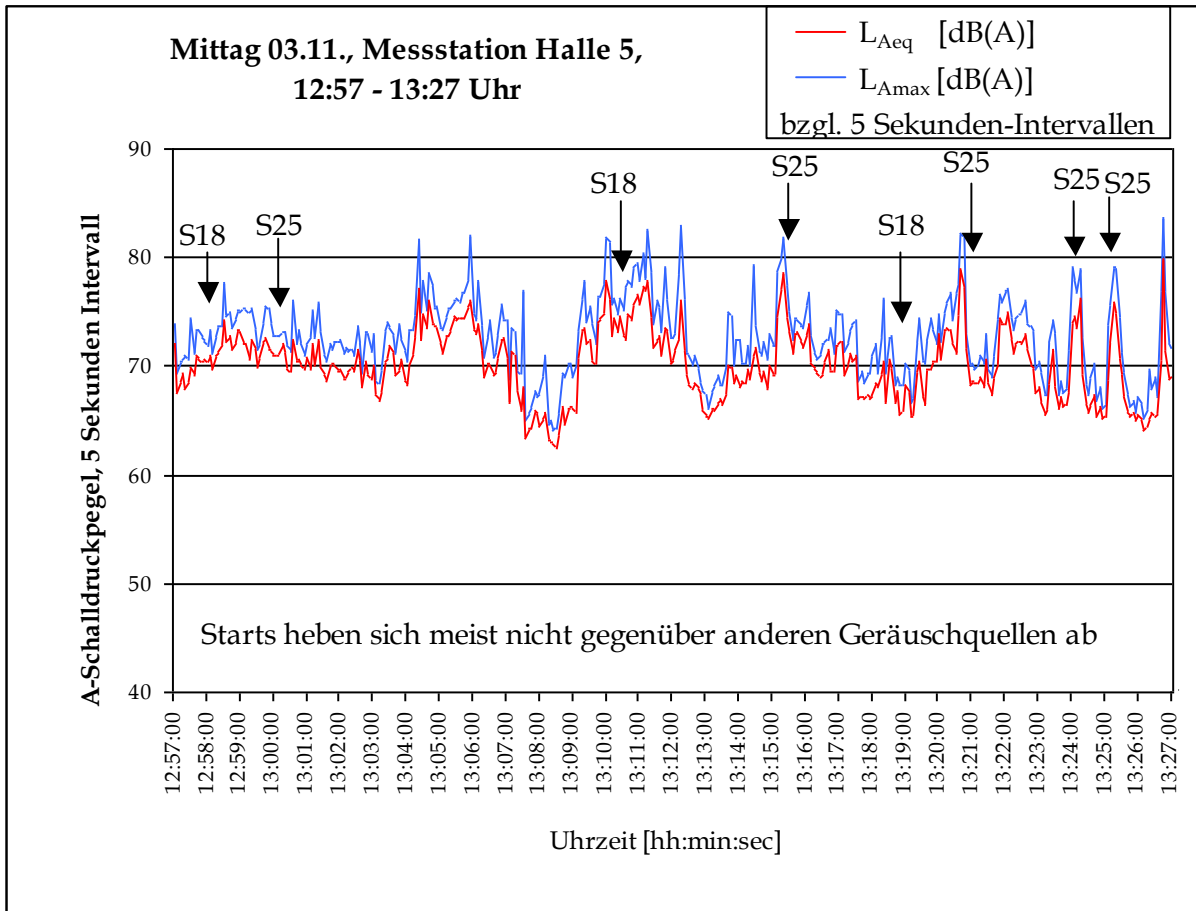
An den Messpunkten Hasenpfad und Mp 08 sind Starts vom Parallelbahnsystem meist, Starts von der Startbahn 18 teilweise als Pegelspitzen zu erkennen.

Der Geräuschpegel am Messpunkt Taubengrund wird hauptsächlich durch die Autobahngeräusche sowie durch lokale Ereignisse wie Vorbeifahrten von LKW und PKW bestimmt, deren Pegelspitzen annähernd gleich hoch wie die durch Starts erzeugten Pegelspitzen sind.

Das im dargestellten Zeitraum am Messpunkt Scout (Parkhausdach) gemessene Ereignis des Rollens eines Flugzeugs auf die Abstellposition F237 (Abstand ca. 300 m zum Messpunkt Scout) kann an den Messpunkten außerhalb des Flughafens dagegen nicht wahrgenommen oder gemessen werden. Gleiches wurde für Geräusche aufgrund von Containertransporten entlang der Flughafenstraße festgestellt, welche lokal am Messpunkt Scout Pegelspitzen in der Größenordnung von Starts verursachen, an den Messpunkten außerhalb des Flughafens jedoch nicht wahrnehmbar sind.







3.2 Auswertung messbarer Rollverkehrereignisse

Zur genaueren Bewertung der Bedeutung der Abschirmwand in Hinblick auf den Rollverkehr an den Rollwegen und Abstellpositionen am Kopf der Startbahn 18 wurden einzelne Ereignisse, die in diesem Bereich vom Messpunkt Scout aus beobachtet wurden, näher untersucht.

Während die Triebwerksgeräusche, die an den Abstellpositionen aufgrund ankommender und startender Flugzeuge entstehen, am Messpunkt Scout als deutliche Ereignisse in den Pegelzeitverläufen erkennbar sind, stellt sich die Suche nach Korrelationen an den Messpunkten außerhalb des Flughafens schwierig dar. Aufgrund der pegelbestimmenden Geräusche von Autobahn, Starts und Baulärm sind hier die aus dem Rollverkehr oder sonstigen Quellen auf dem Flughafengelände resultierenden Geräuscheinträge im Pegelzeitverlauf meist weder mess- noch hörbar.

In der folgenden Tab. A 3 sind einzelne Ereignisse aufgelistet, bei denen eine Zuordnung des Ereignisses an den Messpunkt Hasenpfad und Messpunkt 08 möglich war. (Der Messpunkt Taubengrund ist aufgrund seiner Nähe zur Autobahn sowie des starken lokalen Verkehrs für diese Betrachtung ungeeignet.)

Für diese Ereignisse wurden an allen Messpunkten Mittelungspegel über einen geeigneten Zeitraum (in der Regel ca. 30 Sekunden) gebildet, die anschließend um den Hintergrundpegel, der zu diesem Zeitraum vorlag, korrigiert wurden ($L_{eq, Mess}$).

Zur Ermittlung des korrespondierenden Geräuschpegels ohne Wand wurde die sich theoretisch ergebende Schirmdämpfung der Wand auf den o.g. $L_{eq, Mess}$ aufgeschlagen. Dies führte für keines der Ereignisse zu einer wesentlichen Erhöhung des Schallpegels an den betrachteten Immissionspunkten (maximal 0,1 dB). Die Ergebnisse dieser Betrachtung sind in Tab. A 4 zusammengestellt.

Nr.	Position	Zugehörige D/A	Datum	Zeit D/A (hh:mm:ss)	Typ	Abstand Wand (m)
1	F238	D 18	02.11.2010	23:26:40	A30B	280
2	F239	D 25R	02.11.2010	23:54:52	B752	250
3	F234	D 25R	02.11.2010	23:47:52	MD11	300, Gebäude
4	F237	A 25L	03.11.2010	13:05:54	A30B	280
5	Rollweg/Wartepos. zu Bahn 18	D 18	03.11.2010	22:53:10	B744	520

Tab. A 3: Angaben zu einzelnen Rollverkehrsereignissen in der Nähe des Messpunktes Scout, die in der Nachbarschaft messbar waren

Nr.	Mp Scout	Mp Hasenpfad			Mp 08		
	$L_{eq,Mess}$ [dB(A)]	$L_{eq,Mess}$ [dB(A)]	$L_{eq,ohne\ Wand}^*$ [dB(A)]	Minderung Wand [dB]	$L_{eq,Mess}$ [dB(A)]	$L_{eq,ohne\ Wand}^*$ [dB(A)]	Minderung Wand [dB]
1	69,1	40,6	40,7	0,1	45,7	45,7	0
2	70,6	37,6	37,7	0,1	44,8	44,8	0
3	72,4	46,6	46,6	0	48,9	48,9	0
4	69,1	48,9	48,9	0	51,6	51,6	0
5	73,7	48,5	48,5	0	52,1	52,1	0

* Rechenwert, siehe Text

Tab. A 4: Wirkung der Abschirmwand bei den in Tabelle 4 angegebenen messbaren Ereignissen an den Messpunkten Hasenpfad und 08

Man kann somit zusammenfassend feststellen, dass die Abschirmwand bezüglich des Roll- und Bodenlärms auf dem Vorfeld der Startbahn 18 sowie an den Abstellpositionen in diesem Bereich keine bzw. keine nennenswerte abschirmende Wirkung besitzt.

Anmerkung:

Eine Differenz von 0,1 dB stellt die kleinste Unterscheidung dar, die bei der Ergebnisdarstellung von akustischen Berechnungen vorgenommen wird. Eine Differenz von 0,1 dB ist vom menschlichen Ohr nicht wahrnehmbar und von daher ohne Belang.

3.3 Einfluss der Schallschutzwand auf die sonstigen Betriebsgeräusche

An dieser Stelle soll ein möglicher Einfluss der Abschirmwand in Bezug auf die sonstigen Betriebsgeräusche und hierbei insbesondere auf die Aktivitäten in der Cargo City Nord untersucht werden. Geräusche aus dem Bereich der Cargo City Nord konnten an den Messpunkten außerhalb des Flughafens zu keinem Zeitpunkt wahrgenommen werden, weshalb nachfolgend eine theoretische Abschätzung durchgeführt wird.

Zu den sonstigen Betriebsgeräuschen gehören:

- Be- und Entladevorgänge im Bereich der CargoCityNord,
- Straßenverkehrsgeräusche auf dem Flughafengelände,
- Park- und Rangiergeräusche auf dem Flughafengelände.

Die Containertransporte und Verladetätigkeiten der Cargo City Nord spielen sich zum Teil in relativ geringem Abstand zur Abschirmwand (unter 50 m) ab, so dass hier ein schirmender Einfluss durch die Wand anzunehmen ist. Andererseits stellen sie nur einen Teil der „sonstigen Betriebsgeräusche“ dar.

Für diese theoretische Abschätzung des Einflusses der Abschirmwand auf die „sonstigen Betriebsgeräusche“ wurden alle Geräuschanteile, die auch im Rahmen des Gutachtens G10.1D betrachtet wurden, berechnet. Die Berechnung wird zum einen mit der vorhandenen, 15 m hohen Abschirmwand und zum anderen mit einer auf 4 m verringerten Abschirmwand als auch gänzlich ohne Wand (bzw. mit lediglich einem Sichtschutz ohne schallschützende Wirkung) ausgeführt.

Anmerkung:

Es ist davon auszugehen, dass aus Gründen des Sichtschutzes zumindest eine ca. 4m hohe Wand entlang des Airportrings errichtet wird.

IO	entspricht Mp	Adresse	Cargo City + Straßenverkehr auf Gelände Flughafen PF 2020			Minderung der Schallausbreitung (dB) durch 15 m Abschirmwand gegenüber	
			Abschirmwand Airportring			4 m	keine bzw. nur Sichtschutz
			15 m (dB(A))	4 m (dB(A))	keine bzw. nur Sichtschutz (dB(A))		
KEL 02	Hasenpfad	Grenzweg	37,3	37,4	38,2	0,1	0,9
KEL 06	Taubengrund	Am Grünen Weg	40,5	40,8	41,7	0,3	1,2

Tab. A 5: Wirkung der Abschirmwand in Bezug auf die „sonstigen Betriebsgeräusche“; Berechnung gem. Ansätzen in Gutachten G10.1 D [2], energetischer Mittelwert $L_{Aeq,22-6h}$, Betriebsfall Nacht

Anmerkung:

Die korrespondierenden energetischen Mittelwerte für die Tageszeit sind 12 dB niedriger, da die Aktivitäten in der Cargo City während der Nachtzeit höher als am Tage sind.

Aus der vorstehenden Tabelle sind zwei Dinge zu entnehmen:

- Die berechneten absoluten Pegel (energetischer Mittelwert L_{Aeq}) sind niedriger als die für den Anteil „Rest“ gemessenen energetischen Mittelwerte (vgl. Tab. A 1: und Tab. A 2:). Insofern passt die Beobachtung, dass die „sonstigen Betriebsgeräusche“ an den Messpunkten nicht hörbar waren.
- Eine merkliche Geräuschreduktion durch die 15m hohe Abschirmwand tritt nicht auf. Schon allein in Bezug auf die „sonstigen Betriebsgeräusche“ ist die Abschirmwirkung nicht wahrnehmbar. Dies gilt erst recht in Bezug auf die Gesamtgeräuschsituation, denn die „sonstigen Betriebsgeräusche“ stellen nur einen sehr kleinen Anteil aller in der Nachbarschaft auftretenden Geräusche dar (vgl. wiederum Tab. A 1: und Tab. A 2:).

Anhang 2:

Einfluss der Abschirmwand entlang des Airportings auf die durch Standläufe auf dem Vorfeld der Halle 6 verursachten Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft [5]

Zur Beantwortung der Fragestellung hinsichtlich der Wirksamkeit der vorhandenen Wand entlang des Airportings im Bereich des Vorfelds der Halle 6 wurden die in der Nachbarschaft entstehenden Geräuschimmissionen rechnerisch ermittelt, wobei die Höhe der Abschirmwand variiert wird.

Hinsichtlich der Geräuschimmissionen und der Berechnungsmethodik wurde dabei auf die Angaben im Gutachten G10.1B [1] zurückgegriffen.

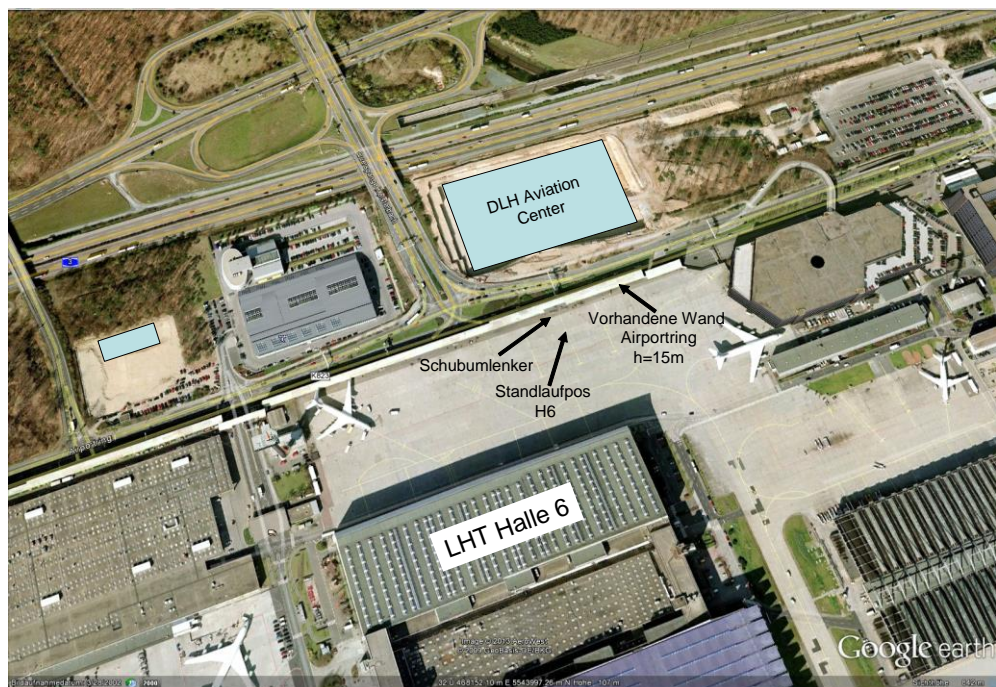


Abb. A 2: Lage des Vorfeldes der Halle 6 sowie der Position für die Durchführung von Triebwerksprobeläufen und Lage der Abschirmwand entlang des Airportings (Quelle: Google Earth)

Die Immissionsprognose wurde rechnergestützt unter Anwendung der DIN ISO 9613-2 *Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien* [3] mit frequenzabhängiger Bodendämpfung durchgeführt. Alle Berechnungen wurden mit Oktavbandbreite durchgeführt. Sämtliche Prognoseberechnungen wurden für eine leichte Mitwindsituation und eine Immissionshöhe von 6,3 m gerechnet. Pegelmindernde Windrichtungseinflüsse wurden nicht berücksichtigt.

Der Ground Parameter g wurde für die Flächen auf dem Flughafen Frankfurt Main zu $g = 0$ (versiegelte Böden) gesetzt. Für alle übrigen Bereiche wurde der Ground Parameter zu $g = 1$ (zum Bewuchs geeignete Flächen) gesetzt.

Eine Bebauungsdämpfung wurde nicht berücksichtigt. Demzufolge sind die Berechnungsergebnisse für Bereiche hinter der ersten Bebauungsreihe in Kelsterbach tendenziell etwas zu hoch.

Alle abschirmend angenommenen Einzelgebäude sind in den Lärmkarten als türkisfarbene Quader dargestellt.

Berechnungsergebnisse

Die Berechnungsergebnisse sind in der nachfolgenden Tab. A 6 für Immissionsorte am nächstgelegenen Rand der Wohnbebauung von Kelsterbach angegeben (zur Lage der Immissionsorte siehe Schallpegelverteilungspläne im Anhang – die Immissionsorte Kel_03 und Kel_04 stimmen mit den entsprechend benannten Immissionsorten in [1] überein). Dargestellt ist jeweils der Maximalpegel infolge eines Triebwerksprobelaufs auf dem Vorfeld der Halle 6. Die flächenhafte Verteilung der Maximalpegel zeigen die Schallpegelverteilungspläne im Anhang.

Probelaufpos.	H6 StdI	H6 StdI	H6 StdI	H6 StdI	Verschlechterung Abschirmwirkung		
Höhe Wand	15 m	8 m	5 m	0 m	0-15m	5-15m	8-15m
Immissionsort	L_{Amax} [dB(A)]	L_{Amax} [dB(A)]	L_{Amax} [dB(A)]	L_{Amax} [dB(A)]	[dB]	[dB]	[dB]
KEL 03	37,1	37,3	37,3	37,3	0,2	0,2	0,2
KEL 03a	38,8	38,8	38,8	41,2	2,4	0,0	0,0
KEL 04	39,1	39,5	39,5	41,5	2,4	0,4	0,4

Tab. A 6: Maximalpegel infolge von Triebwerksprobelaufen auf dem Vorfeld der Halle 6 bei Variation der Höhe der Abschirmwand entlang des Airporttrings

Wie aus der vorstehenden Tab. A 6 zu entnehmen ist, beträgt die Erhöhung des Maximalpegels an den Immissionsorten bei Reduktion der Abschirmwand von 15 m auf 5 m maximal 0,4 dB. Geräuschveränderungen dieser Größenordnung können vom menschlichen Ohr nicht wahrgenommen wer-

den, weshalb sie als irrelevant anzusehen sind. Insofern ist die Immissions-situation bei einer Höhe der Abschirmwand von 15 m akustisch gleichwertig zu einer Situation mit einer Höhe der Abschirmwand von 5 m. Die im Rahmen unserer gutachtlichen Stellungnahme Nr. 4060.70-13 GS 02 vom 12.03.2013 ermittelten Berechnungsergebnisse sind für verschiedene Wandhöhen nochmals im Anhang dargestellt.

Eine deutliche Erhöhung der Geräuschimmissionen ergibt sich erst dann, wenn auf die Abschirmwand komplett verzichtet wird. In diesem Falle ist mit einer Erhöhung um bis zu 2,4 dB zu rechnen.

Das vorstehende Ergebnis gilt nicht nur für die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Einzelimmissionsorte. Die Schallpegelverteilungspläne unterscheiden sich für die Wandhöhen 5, 8 und 15 m nahezu überall nur marginal voneinander.

In Bezug auf die absolute Höhe der Maximalpegel ist zu berücksichtigen, dass sich im Bereich der maßgeblichen Immissionsorte in Kelsterbach auch während der leisesten Nachtstunde und auch bei "schlafendem" Flughafen Schalldruckpegel von wenigstens 40 dB(A) ergeben (vgl. auch Gutachten G10.1D, [2]). In vielen Nächten wird auch ein Schalldruckpegel von 45 dB(A) nicht unterschritten. Die durch die Probeläufe erzeugten Maximalpegel liegen somit in der gleichen Größenordnung wie die sich ohne Betrieb des Flughafens ohnehin ergebenden Hintergrundgeräuschpegel. Eine besondere Störwirkung infolge der Triebwerksprobeläufe auf dem Vorfeld der Halle 6 ist somit selbst ganz ohne Abschirmwand und auch während der Nachtzeit nicht zu erwarten.

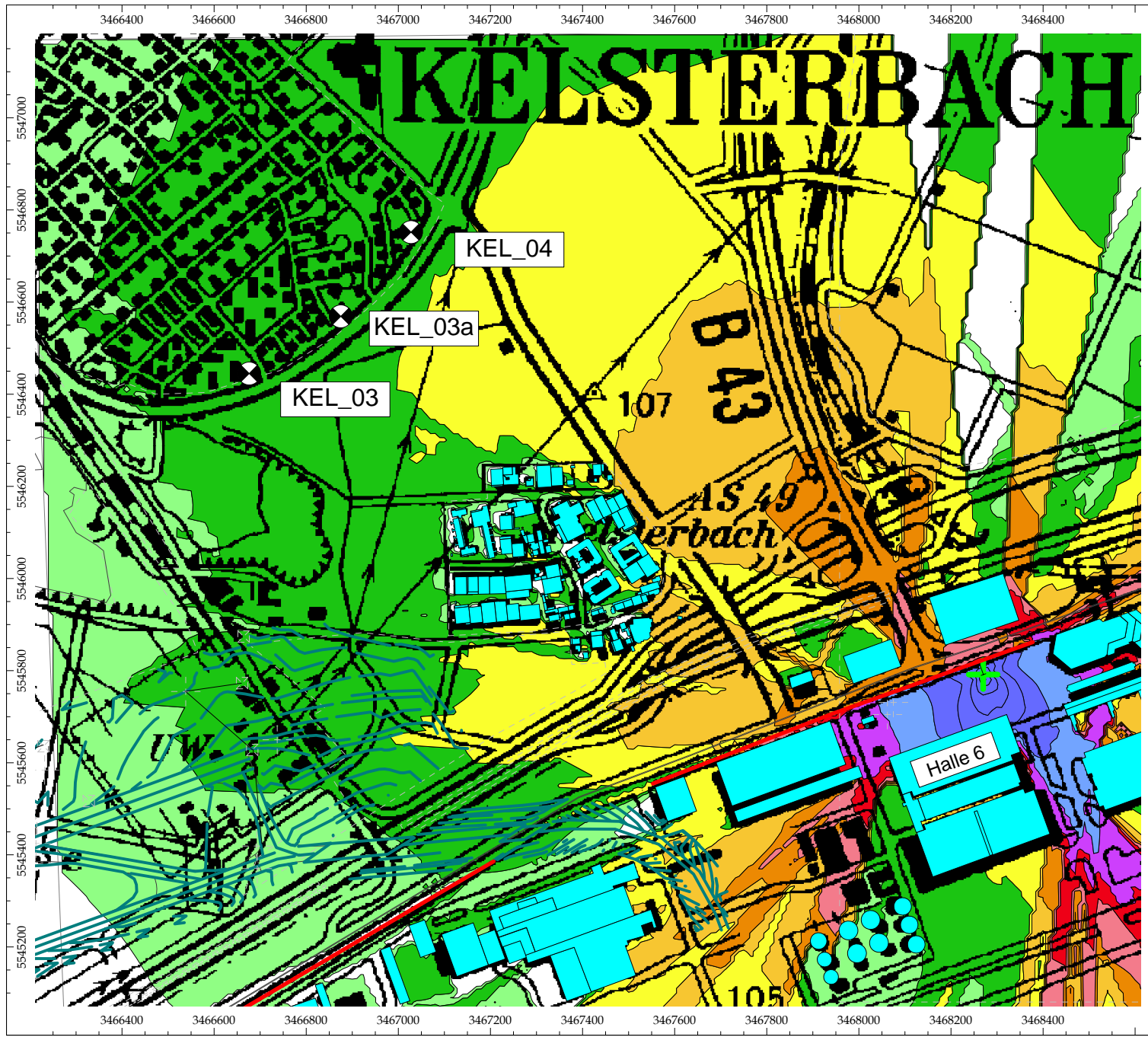
Da das vorstehende Ergebnis auf den ersten Blick etwas verwunderlich ist, wurden weitere Untersuchungen zur Plausibilisierung der Ergebnisse durchgeführt. Hierbei zeigte sich, dass die aus den betrachteten Triebwerksprobeläufen resultierenden Geräuschimmissionen in Kelsterbach vor allem durch von der Hallenfront der Halle 6 reflektierte Geräuschanteile bestimmt werden. Werden diese Reflexionen rechnerisch unterdrückt, so ergeben sich ca. 4 dB niedrigere Geräuschimmissionen.

Zurückzuführen ist dies darauf, dass die Geräuschemissionen von Flugzeugtriebwerken in der Laststufe Idle vor allem in den Bereich vor den Triebwerken, im vorliegenden Falle somit in Richtung der Halle 6, abgestrahlt werden. Diese Geräuschanteile treffen auf die nördliche Hallenfront der Halle 6 und werden von dort aus reflektiert. Akustisch spricht man in diesem Falle von einer Spiegelschallquelle. Aufgrund des großen Abstandes der Halle 6 zur Abschirmwand ist die geräuschkindernde Wirkung der Abschirmwand in Bezug auf die von der Hallenfront der Halle 6 reflektierten Geräuschanteile selbst bei der aktuellen Wandhöhe von 15 m nur marginal.

Anmerkung:

Eine wesentliche Abschirmwirkung ergibt sich nur dann, wenn die Abschirmwand entweder dicht an der Quelle oder dicht am Immissionsort errichtet wird. Aufgrund von Beugungseffekten ist bei Abständen von mehr als 150 m keine nennenswerte Abschirmwirkung mehr erreichbar. Dies gilt auch für Spiegelschallquellen.

Als Fazit lässt sich sagen, dass aus akustischer Sicht eine 5 m hohe Wand zur Abschirmung der direkten, rückwärtigen Schallabstrahlung der Triebwerke ausreichend ist. Die von der Hallenfront der Halle 6 reflektierten Geräuschanteile werden selbst von der bestehenden, 15 m hohen Schallschutzwand nicht wirksam abgeschirmt, so dass im Fall des Neubaus eine 15 m hohe Konstruktion gegenüber einer nur 5 m hohen Konstruktion immissionsseitig im Bereich der nächstgelegenen Anwohner in Kelsterbach keinen wahrnehmbaren Vorteil bietet.



BeSB GMBH BERLIN
SCHALLTECHNISCHES BÜRO

Schallpegelverteilungsplan

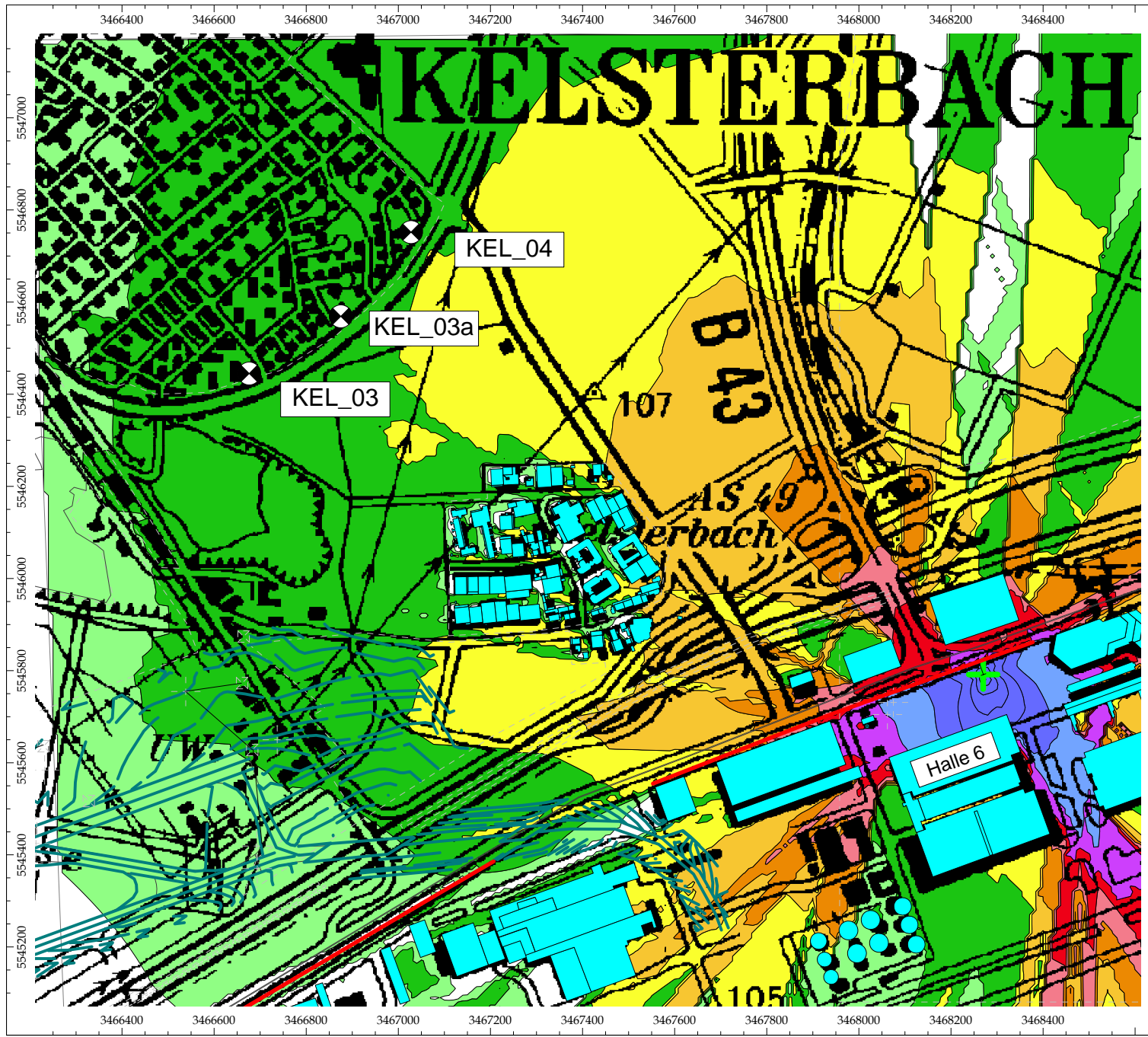
Maximalpegel bei Standläufen
auf Vorfeld Halle 6

Flugzeugtyp: A321
Triebwerksleistung: Idle
Höhe Abschirmwand: 15 m
LASmax infolge Standlauf
Berechnung gem. DIN 9613-2
Berechnungshöhe: 6.3 m

	> 30.0 dB[A]
	> 35.0 dB[A]
	> 40.0 dB[A]
	> 45.0 dB[A]
	> 50.0 dB[A]
	> 55.0 dB[A]
	> 60.0 dB[A]
	> 65.0 dB[A]
	> 70.0 dB[A]
	> 75.0 dB[A]

Maßstab 1 : 12500

Nr. 4060.70-11; 12.03.2013

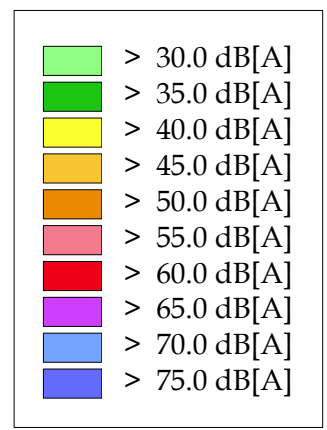


BeSB GMBH BERLIN
SCHALLTECHNISCHES BÜRO

Schallpegelverteilungsplan

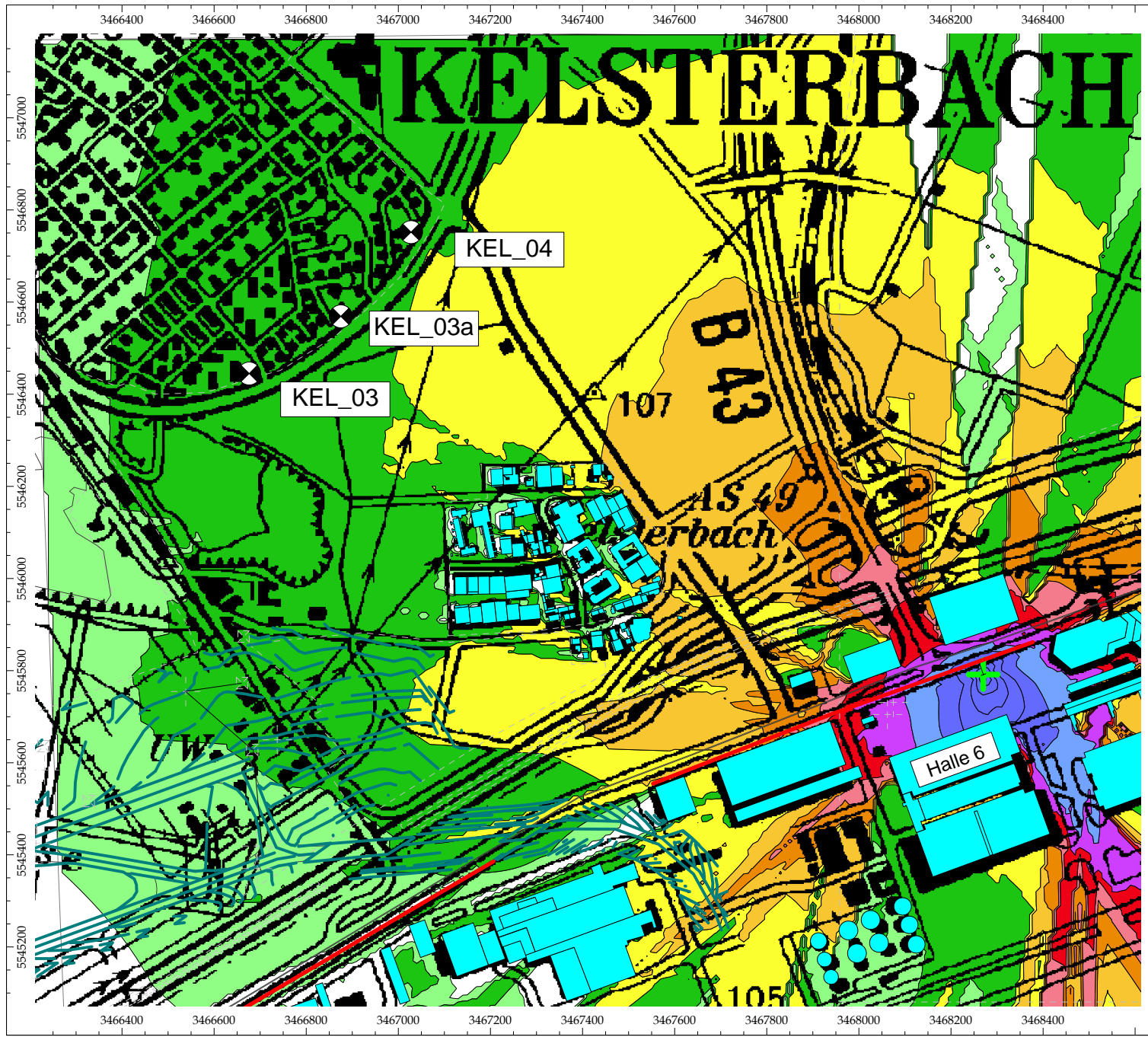
Maximalpegel bei Standläufen
auf Vorfeld Halle 6

Flugzeugtyp: A321
Triebwerksleistung: Idle
Höhe Abschirmwand: 8 m
LASmax infolge Standlauf
Berechnung gem. DIN 9613-2
Berechnungshöhe: 6.3 m



Maßstab 1 : 12500

Nr. 4060.70-11; 12.03.2013

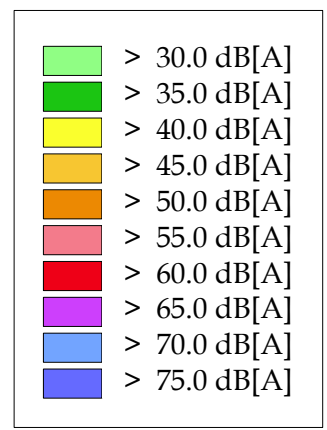


BeSB GMBH BERLIN
SCHALLTECHNISCHES BÜRO

Schallpegelverteilungsplan

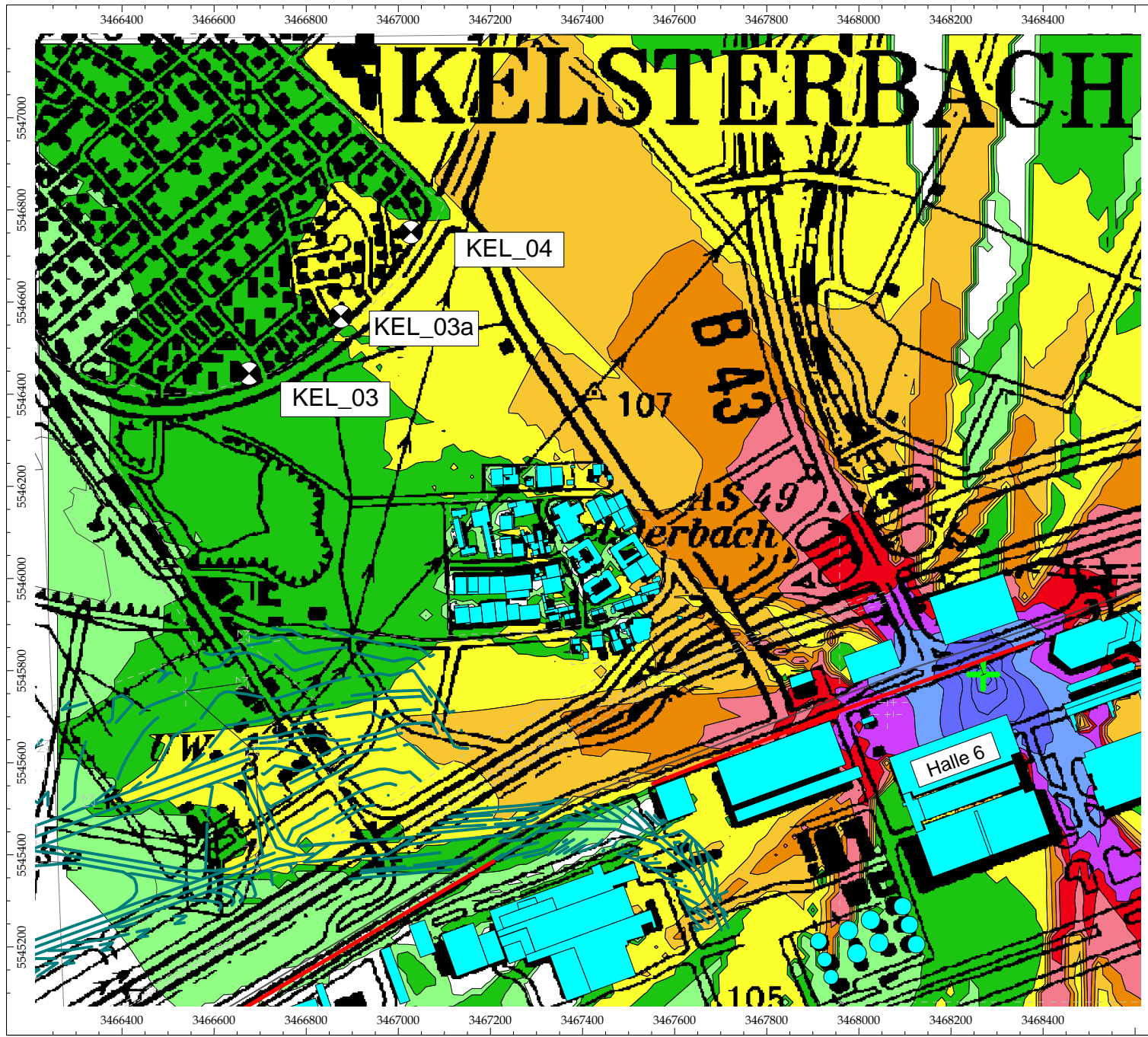
Maximalpegel bei Standläufen
auf Vorfeld Halle 6

Flugzeugtyp: A321
Triebwerksleistung: Idle
Höhe Abschirmwand: 5 m
LASmax infolge Standlauf
Berechnung gem. DIN 9613-2
Berechnungshöhe: 6.3 m



Maßstab 1 : 12500

Nr. 4060.70-11; 12.03.2013



BeSB GMBH BERLIN
SCHALLTECHNISCHES BÜRO

Schallpegelverteilungsplan

Maximalpegel bei Standläufen
auf Vorfeld Halle 6

Flugzeugtyp: A321
Triebwerksleistung: Idle
Höhe Abschirmwand: 0 m
LASmax infolge Standlauf
Berechnung gem. DIN 9613-2
Berechnungshöhe: 6.3 m

	> 30.0 dB[A]
	> 35.0 dB[A]
	> 40.0 dB[A]
	> 45.0 dB[A]
	> 50.0 dB[A]
	> 55.0 dB[A]
	> 60.0 dB[A]
	> 65.0 dB[A]
	> 70.0 dB[A]
	> 75.0 dB[A]

Maßstab 1 : 12500

Nr. 4060.70-11; 12.03.2013

Schallschutzprüfstelle

Gutenbergring 60
65549 Limburg an der Lahn
Telefon: (0 64 31) 55 41
Telefax: (0 64 31) 47 85 15
E-Mail: kontakt@gsa-ziegelmeier.de

Reinhard Ziegelmeier St. gepr. Techniker

Schallschutz im Städtebau
Gewerblicher Schallimmissionsschutz
Sport- und Freizeitanlagen
Schallschutz am Arbeitsplatz
Bau- und Raumakustik

SCHALLTECHNISCHE STELLUNGNAHME

Sachbearbeiter:
Reinhard Ziegelmeier

Datum:
31. Mai 2016

P 15078

FLUGHAFEN FRANKFURT/MAIN

ABSCHIRMWAND ENTLANG DES AIRPORTRINGES,
BEWERTUNG DER NEUPLANUNG DER FRAPORT
AUS SCHALLTECHNISCHER SICHT

AUFTRAGGEBER:

Der Magistrat der Stadt Kelsterbach
Postfach 14 53
65443 Kelsterbach

1. SITUATION UND AUFGABENSTELLUNG

Die Fraport beabsichtigt, anstelle der stark sanierungsbedürftigen Abschirmwand entlang des Airportringes (Länge ca. 2,9 km, Höhe 15 m über Boden) ein Ersatzbauwerk zu errichten. /1/

Die hierzu gefertigte Gutachtliche Stellungnahme P 4060.15-15 kam zu dem Ergebnis

... dass die Abschirmwand mit Ausnahme des an deren östlichen Ende gelegenen Vorfeldes der Wartungshalle 6 nicht mehr zu einer Geräuschminderung im Bereich der nächstgelegene Anwohner beiträgt und daher vollständig entfallen könnte. Im Bereich des Vorfeldes vor der Wartungshalle 6 würde eine 5 m hohe Wand die gleiche Abschirmung erzielen, wie die bestehende 15 m hohe Wand. ... /1/

Die Stadt Kelsterbach beauftragte den Unterzeichner, die in die Berechnungen und Bewertungen der Gutachtlichen Stellungnahme /1/ eingeflossenen Parameter zu prüfen und die wesentlichen Schritte der Gutachtlichen Stellungnahme nachzuvollziehen.

Die hierauf gestützten Ausführungen dienen in Zusammenhang mit /1/ der Bewertung der Planungsmaßnahme der Fraport durch die Fachabteilungen der Stadt Kelsterbach. Für die cursorische Prüfung der Stellungnahme /1/ wurden folgende Unterlagen herangezogen:

- Gutachten Nr. 4060.15-15 /1/
- Gutachten G10.1, Flugbetriebsbedingte und sonstige Geräuschimmissionen ausgehend vom Gelände des Flughafens Teil B, Roll- und Bodenlärmmuntersuchungen
aufgestellt: Obermeyer Planen und Beraten GmbH, 06.08.2004
- Gutachten G10.1, Flugbetriebsbedingte und sonstige Geräuschimmissionen ausgehend vom Gelände des Flughafens Teil D, Sonstige Geräusche ausgehend vom Flughafengelände
aufgestellt: Planungsgemeinschaft BeSB-OBERMEYER, 22.12.2006
- über die durch die Erweiterung des Flughafens Frankfurt/Main zusätzlich für die Stadt Kelsterbach zu erwartenden Lärmbelastungen und über die möglichen Lärmschutzmaßnahmen.
- Gutachten über die durch die Erweiterung des Flughafens Frankfurt/Main zusätzlich für die Stadt Kelsterbach zu erwartenden Lärmbelastungen und über die möglichen Lärmschutzmaßnahmen.
Institut für Schall- und Schwingungstechnik Dipl.-Ing. Rudolf Kraege, Hamburg, 14.11.1967, Kommentierung und Bewertung von Einzelpositionen der Stellungnahme 4060.15-15

/1/ Gutachten Nr. 4060.15-15, Abschirmwand entlang des Airportringes, Bewertung der Neuplanung der Fraport aus akustischer Sicht, BeSB GmbH Berlin, Schalltechnisches Büro, 12203 Berlin

Die Auswirkungen der Planungsmaßnahme „Ersatzbauwerk für die Abschirmwand entlang des Airportringes“ werden in der Stellungnahme /1/ für mehrere Berechnungsaufpunkte in Höhe der Ortsrandlage Kelsterbach geprüft. Im Folgenden werden die Berechnungsgänge für die Immissionsaufpunkte

KEL_03
KEL_03a und
KEL_04

gemäß der nachfolgenden Darstellung durch eigene Berechnungen für den Bereich „Vorfeld Halle 6“ nachvollzogen.

Die Berechnungen basieren auf einem hierfür erstellten digitalen Berechnungsmodell, in dem die Stellung der Gebäude/die Lage der Schallschutzwand sowie die topografischen Verhältnisse annähernd nachgebildet wurden. Im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Basisdaten stellt dies eine Annäherung an ein exaktes topografisches und den Gebäudebestand vollständig erfassendes Berechnungsmodell dar – wird jedoch für die Aufgabenstellung dieser Stellungnahme als ausreichend qualifiziert eingestuft.

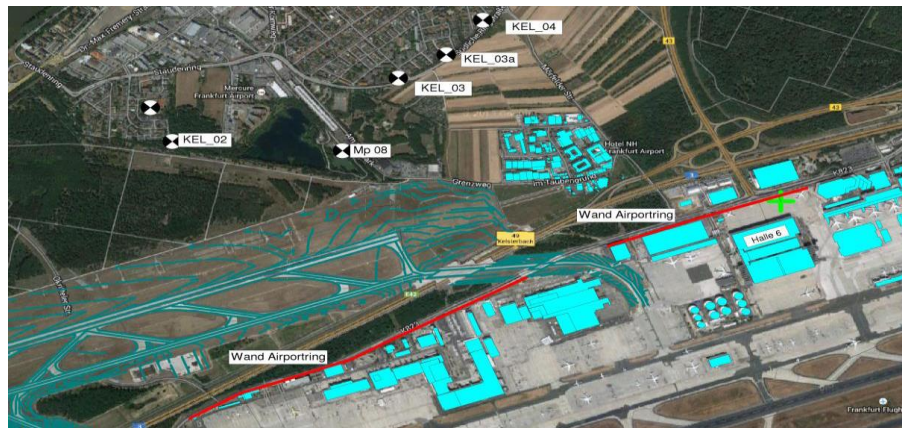


Abb. 2.2: Luftbild Flughafen Frankfurt Main (Stand ca. 2014) mit Frachtzentrum, neuer Landebahn Nord-West und Lage der derzeitigen Abschirmwand entlang des Airportrings

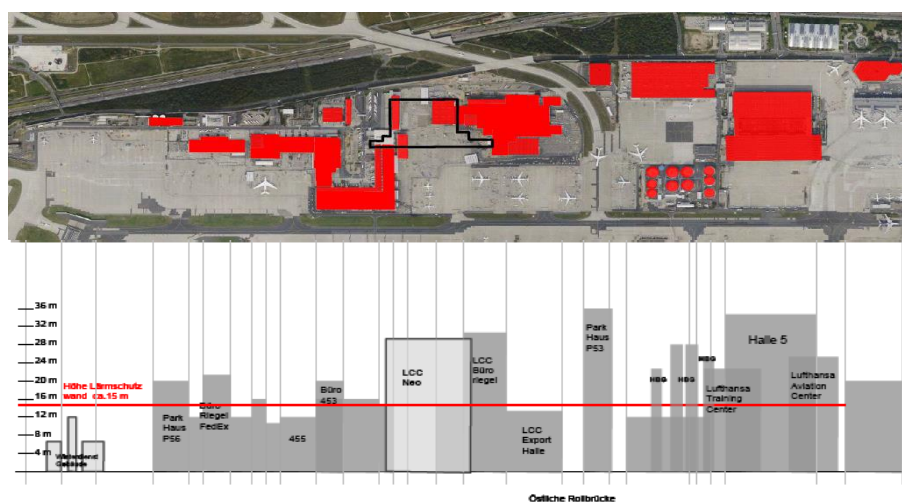


Abb. 2.3: Höhenprofil der bestehenden Bebauung entlang des Airportrings sowie des geplanten neuen Frachtzentrums LCC Neo und der Winterdienstgebäude

Darstellungen entnommen aus /1/

/1/ Gutachten Nr. 4060.15-15, Abschirmwand entlang des Airportrings, Bewertung der Neuplanung der Fraport aus akustischer Sicht, BeSB GmbH Berlin, Schalltechnisches Büro, 12203 Berlin

2. KOMMENTIERUNG / BEURTEILUNG

2.1 ABSCHIRMUNG DES BEREICHES NÖRDLICH DER STARTBAHN 18 WEST

In der Stellungnahme /1/ wird für Schallimmissionen, die im Bereich westlich der östlichen Rollbrücke entstehen ausgeführt:

- *Abschnitt westlich der östlichen Rollbrücke*
 - *Die Geräuschimmissionen im Bereich Kelsterbach werden vor allem durch Starts vom Parallelbahnsystem, Landungen auf der neuen Landebahn Nordwest sowie Straßenverkehrsgeräusche (insbesondere Autobahn) bestimmt. Auf diese Geräuschquellen hat die Abschirmwand entlang des Airportings keinen Einfluss. Die maßgeblichen vom Flughafen ausgehenden Geräusche werden daher mit und ohne Abschirmwand im gleichen Maße wahrgenommen.*
 - *Geräusche durch rollende Flugzeuge auf dem Flughafengelände sowie Geräusche durch Flugzeuge an der Abstellposition (Roll- und Bodenlärm) werden durch die parallele Bebauung auf dem Flughafengelände gegenüber den Anwohnern in Kelsterbach abgeschirmt.*
 - *Im Bereich nördlich der Startbahn 18 sind die Abstände der Abstellpositionen zur Abschirmwand so groß (mindestens ca. 100 m), dass sich keine relevante abschirmende Wirkung mehr ergibt.*
 - *Eine abschirmende Wirkung der Wand entlang des Airportings ergibt sich nur gegenüber einem Teil der "sonstigen Betriebsgeräusche", wozu Speditionsgeräusche und Fahrgeräusche auf dem Flughafengelände zählen. Diese Geräuschquellen sind jedoch viel zu leise, um einen merkbaren Geräuscheintrag in Kelsterbach zu erzeugen. /1/*

Für den Bereich der Abstellpositionen V261-V270 sowie der Warte- und Startposition der Startbahn 18 werden in /1/ folgende Emissionsannahmen getroffen:

- Mittlere Höhe der Triebwerke über Boden $h = 2$ m, Schalleistung des Triebwerkes $L_{WA} 135$ dB(A)
(entspricht der oberen Grenze der Leistungsstufe Idle).
- Verschiedene Abstände der Triebwerksposition (Quelle) zur Schallschutzwand Airporting zwischen 14 m und 500 m.

/1/ Gutachten Nr. 4060.15-15, Abschirmwand entlang des Airportings, Bewertung der Neuplanung der Fraport aus akustischer Sicht, BeSB GmbH Berlin, Schalltechnisches Büro, 12203 Berlin

Auf Grundlage des für diese Prüfung aufbereiteten Berechnungsmodells wird für 2 Aufstellungsbereiche

- Triebwerke im Abststellungsbereich bei V261-V270, Übernahme der Quellehöhe und
- Einstellung der Richtcharakteristik der Triebwerke „Idle/Rollen“ aus /3/

für die Berechnungspositionen MP Hasenpfad und KEL_03 die sich aus der Schallschutzwand „Bestand“ Airportring, h = 15 m ergebende Schirmwirkung wie folgt berechnet:

Warteposition SB 18 W	
MP Hasenpfad	$\Delta L \sim 5 \text{ dB}$,
KEL_03	$\Delta L \sim 5 \text{ dB}$,
Abstellposition V261-V270	
MP Hasenpfad	$\Delta L \sim 5 \text{ dB}$,
KEL_03	$\Delta L \sim 4 \text{ dB}$.

Die Berechnungshöhe bezieht sich dabei auf Einwirkungsorte im „Wohnaußenbereich“ [h = 2 m ü.G.].

Verändert man die Bezugshöhe der Schalleinwirkungen auf eine Lage etwa im 2. OG/Dachgeschoss der Bebauung, ergeben sich folgende Abschirmungen:

Warteposition SB 18 W	
MP Hasenpfad	$\Delta L \sim 6 \text{ dB}$,
KEL_03	$\Delta L \sim 6 \text{ dB}$,
Abstellposition V261-V270	
MP Hasenpfad	$\Delta L \sim 6 \text{ dB}$,
KEL_03	$\Delta L \sim 6 \text{ dB}$.

In den Berechnungen sind über die eigentlichen „Schirmwirkungen“ hinaus noch Effekte der Bodendämpfung auf dem Schallausbreitungsweg für die unterschiedlichen Bezugshöhen enthalten.

Der Vergleich der Berechnungsergebnisse mit den Ergebnissen aus /1/, Tabelle 3.1 für

Entfernung Triebwerk zur Wand 78 m (entspricht dem Standort Abstellposition V261-V270), Pegelreduzierung $\sim 1,6 \text{ dB(A)}$

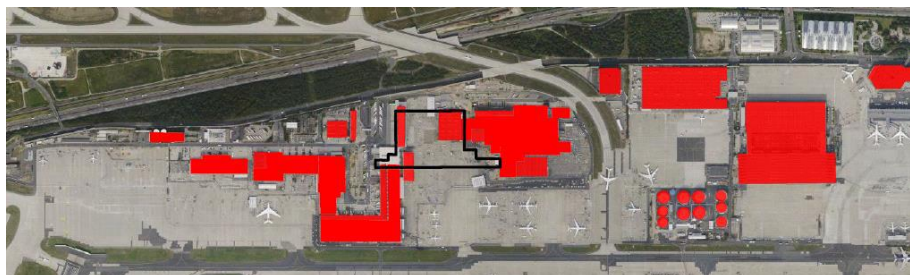
zeigt, dass die vorgenommenen Vergleichsberechnungen eine um +3 dB höhere Schirmwirkung für das „Bestandsbauwerk“ Schallschutzwand Airportring ergeben. Für Entfernungen von 500 m zwischen Standort des Triebwerkes und der Schallschutzwand wird in /1/, Tabelle 3.1, wird keine Schirmwirkung mehr ausgewiesen. Die Vergleichsberechnungen ergeben für diese Situation noch Schirmwirkungen von $\sim 5 \text{ dB}$.

/3/ Gutachten G10.1, Teil B, Allgemeine Angaben zum Berechnungsmodell

/1/ Gutachten Nr. 4060.15-15, Abschirmwand entlang des Airportringes, Bewertung der Neuplanung der Fraport aus akustischer Sicht, BeSB GmbH Berlin, Schalltechnisches Büro, 12203 Berlin

Die auftretenden Differenzen konnten im Zuge dieser Vergleichsbetrachtungen nicht weiter angeglichen werden. Unter Umständen liegen hier Differenzen in den topografischen Modellen oder in der Anordnung der Berechnungshöhe am Einwirkungsort vor. In /1/, Anhang 2, wird ausgeführt, dass die Prognoseberechnungen für eine Immissionshöhe von 6,3 m über Gelände durchgeführt wurden. Die Bodenabsorptionskenngrößen G wurden für die Fläche des Flughafens mit 0 (versiegelte Böden), alle übrigen Bereiche mit $G = 1$ (zum Bewuchs geeignete Flächen) angesetzt. Diese Angaben beziehen sich auf die Berechnungen aus dem Vorfeld der Halle 6 – inwieweit diese Ansätze auch für die Berechnungen – Abschnitt westlich der östlichen Rollbrücke - gewählt wurden, ist dem entsprechenden Textabschnitt nicht unmittelbar zu entnehmen.

Mit Bezug auf /1/ besteht gemäß Abbildung 4.1 ein Vorschlag der Fraport für den Ersatz der Lärmschutzwand, der in diesem Bereich die Wiederherstellung der Schallschutzwand mit einer Bauhöhe von 15 m vorsieht. Gestützt auf die vorliegenden Berechnungen und die Differenzen in der berechneten Abschirmwirkung sollte dem Vorschlag der Fraport für diesen Bereich gefolgt werden.



LSW = Lärmschutzwand entlang des Airportrings
Abb. 4.1: Vorschlag der Fraport für einen Ersatz der Lärmschutzwand entlang des Airportrings

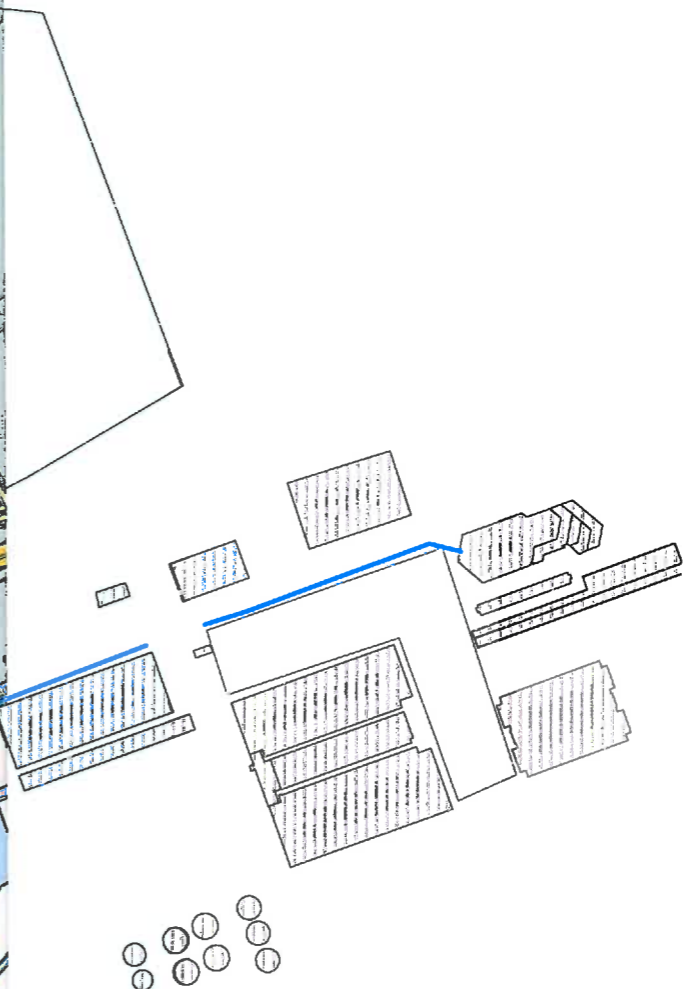
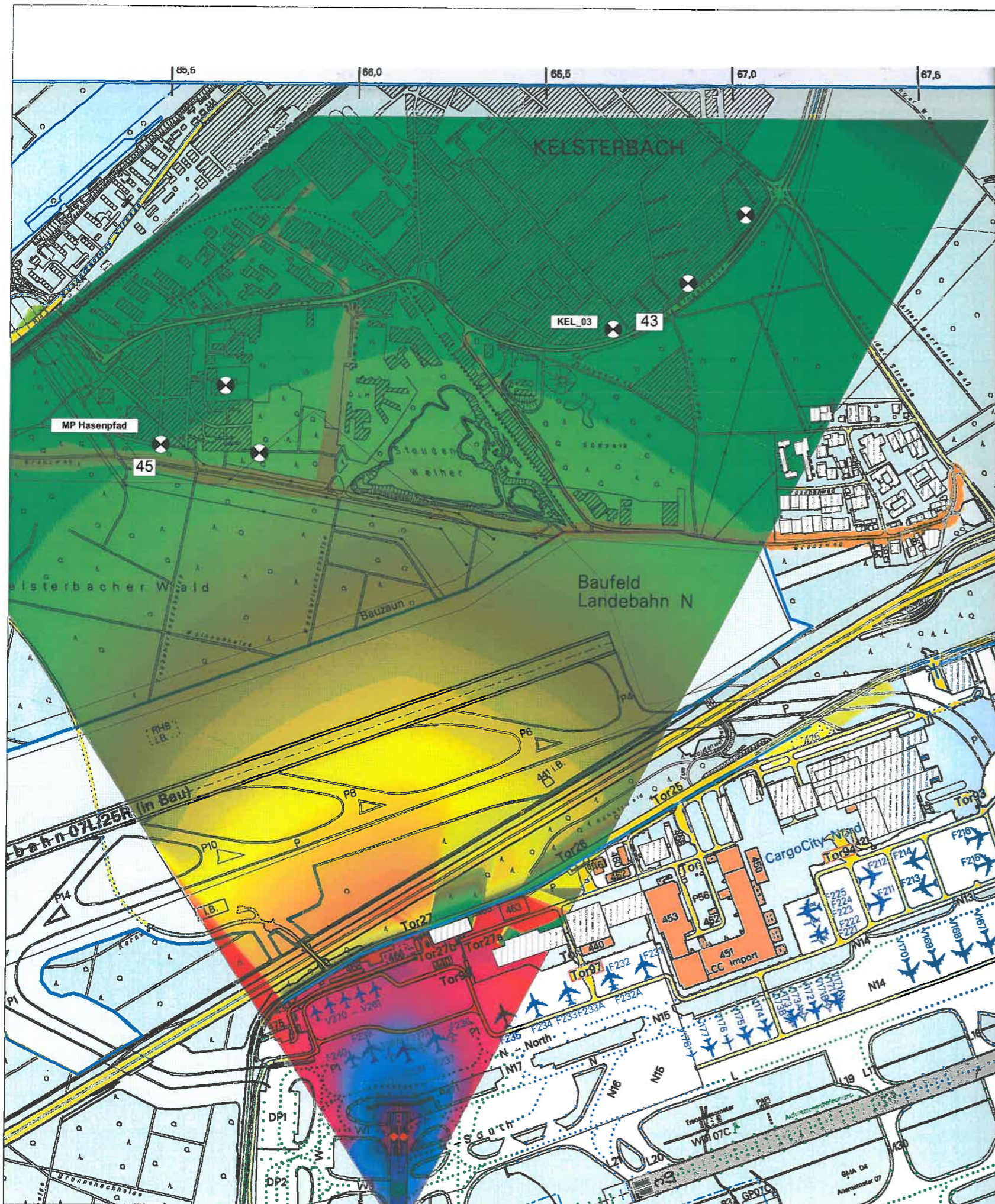
Darstellung entnommen aus /1/

Standort Triebwerk	Berechnungshöhe 2 m (Wohnaußenbereiche)						Entfernung Triebwerk zu SSW
	mit SSW Airportring 15 m		ohne SSW		ΔL Abschirmung		
	MP Hasenpfad	KEL_03	MP Hasenpfad	KEL_03	MP Hasenpfad	KEL_03	
SB 18 W	44,9	43,3	50,1	48,5	5,2	5,2	~ 500 m
Abstellposition V261-V270	43,5	40,6	48,6	44,9	5,1	4,3	~ 90 m

/1/ Gutachten Nr. 4060.15-15, Abschirmwand entlang des Airportringes, Bewertung der Neuplanung der Fraport aus akustischer Sicht, BeSB GmbH Berlin, Schalltechnisches Büro, 12203 Berlin

Fortsetzung Tabelle

Standort Triebwerk	mit SSW Airportring 15 m		ohne SSW		ΔL Abschirmung		Entfernung Triebwerk zu SSW
	MP Hasenpfad	KEL_03	MP Hasenpfad	KEL_03	MP Hasenpfad	KEL_03	
SB 18 W	45,0	43,4	51,3	43,4	6,3	6,4	~ 500 m
Abstellposition V261-V270	43,8	40,9	50,0	46,6	6,2	5,7	~ 90 m



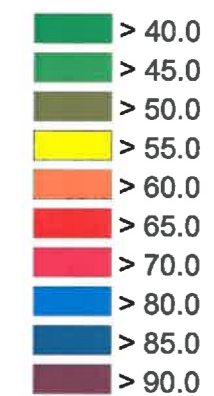
Projekt Nr. P15078
Neubauplanung Schallschutzwand
Airportring Flughafen Fraport

Berechnung der Geräuschimmissionen L_{Amax}
 Standort SB 18W
 MIT SCHALLSCHUTZWAND AIRPORTRING

Isophondarstellung 8ü.G. [~ 2.OG / DG]

Berechnungsgrundlage:

Betriebsweise IDLE
 Strahltriebwerk 2m ü.G
 LWA 135dB(A)
 Frequenzspektrum TW B Idle
 nach G 10.1, Teil B
 Richtwirkung IDLE/Rollen
 (Abschätzung für A-Pegel
 nach Abb. 3-2 aus G 10.1 Teil B)



- Punktquelle
- Haus
- Schirm
- Bodenabsorption
- Immissionspunkt
- Rechengebiet

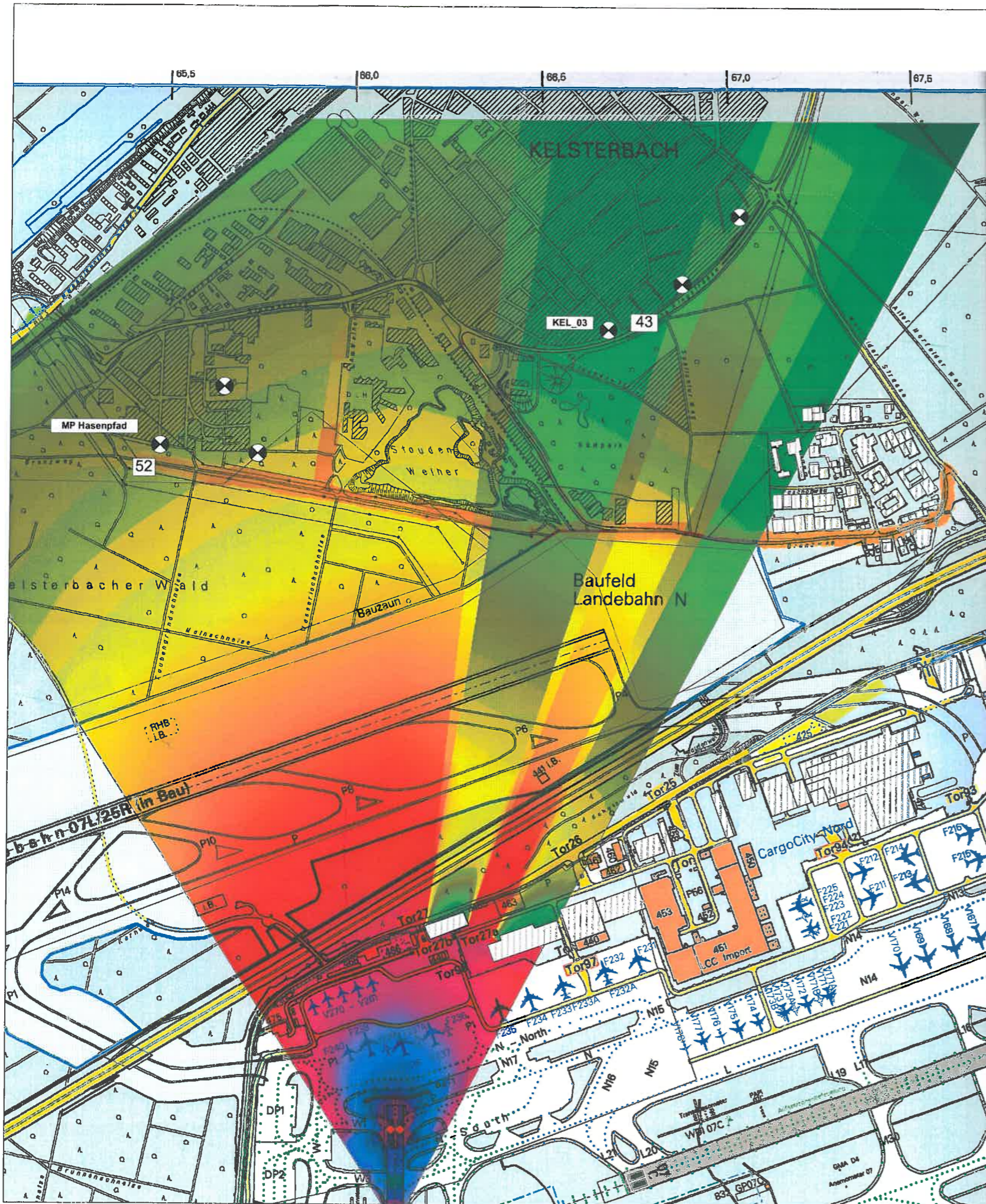
GSA Ziegelmeyer GmbH

Einrichtungsgesellschaft für Schallschutz
 Technische Akustik, Raum- und Bauphysik
 Schallschutzprüfstelle

Gutenbergring 60
 65549 Limburg a.d. Lahn
 Tel.: +49 (0) 6431 5541
 Fax: +49 (0) 6431 478515
 E-Mail: kontakt@gsa-ziegelmeyer.de
 Web: www.gsa-ziegelmeyer.de

Planstand: MAI 2016





Projekt Nr. P15078
Neubauplanung Schallschutzwand
Airportring Flughafen Fraport

Berechnung der Geräuschimmissionen L_{Amax}
 Standort SB 18W
 OHNE SCHALLSCHUTZWAND AIRPORTRING

Isophondarstellung 8ü.G. [~ 2.0G / DG]

Berechnungsgrundlage:

Betriebsweise IDLE
 Strahltriebwerk 2m ü.G.
 LWA 135dB(A)
 Frequenzspektrum TW B Idle
 nach G 10.1, Teil B
 Richtwirkung IDLE/Rollen
 (Abschätzung für A-Pegel
 nach Abb. 3-2 aus G 10.1 Teil B)



- Punktquelle
- ▭ Haus
- Schirm
- Bodenabsorption
- ⊗ Immissionspunkt
- Rechengebiet

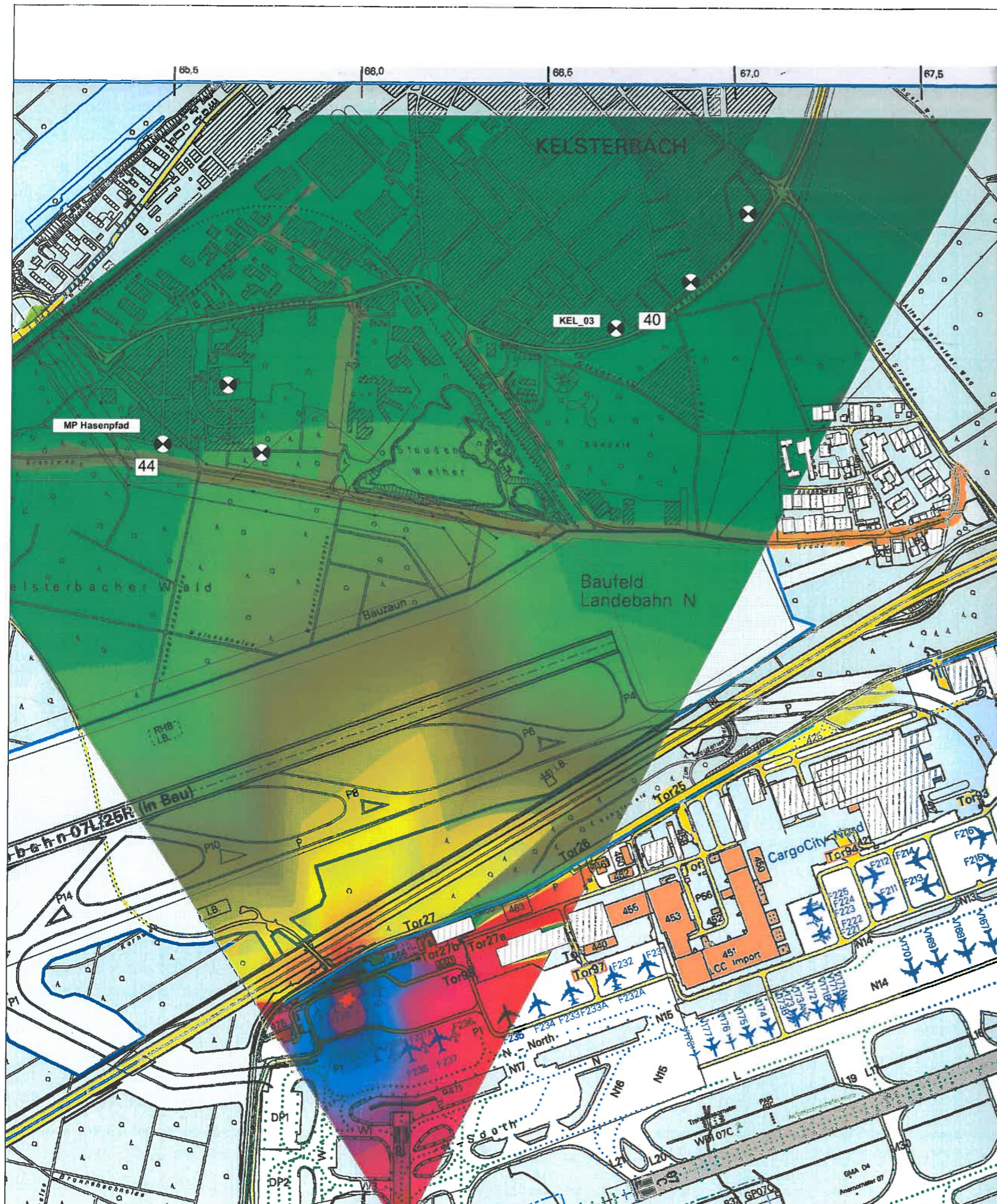
GSA Ziegelmeyer GmbH

Beratungsgesellschaft für Schall- und Schallschutz
 Technische Akustik, Raum- und Bauschutz
 Schallschutzprüfstelle

Gutenbergring 60
 65549 Limburg a.d. Lahn
 Tel.: +49 (0) 6431 5541
 Fax: +49 (0) 6431 478515
 E-Mail: kontakt@gsa-ziegelmeyer.de
 Web: www-gsa-ziegelmeyer.de



Planstand: MAI 2016



Projekt Nr. P15078
Neubauplanung Schallschutzwand
Airportring Flughafen Fraport

Berechnung der Geräuschimmissionen L_{Amax}
 Standort ~V261-V270
 MIT SCHALLSCHUTZWAND AIRPORTRING

Isophondarstellung 8ü.G. [~ 2.OG / DG]

Berechnungsgrundlage:

Betriebsweise IDLE
 Strahltriebwerk 2m ü.G
 LWA 135dB(A)
 Frequenzspektrum TW B Idle
 nach G 10.1, Teil B
 Richtwirkung IDLE/Rollen
 (Abschätzung für A-Pegel
 nach Abb. 3-2 aus G 10.1 Teil B)



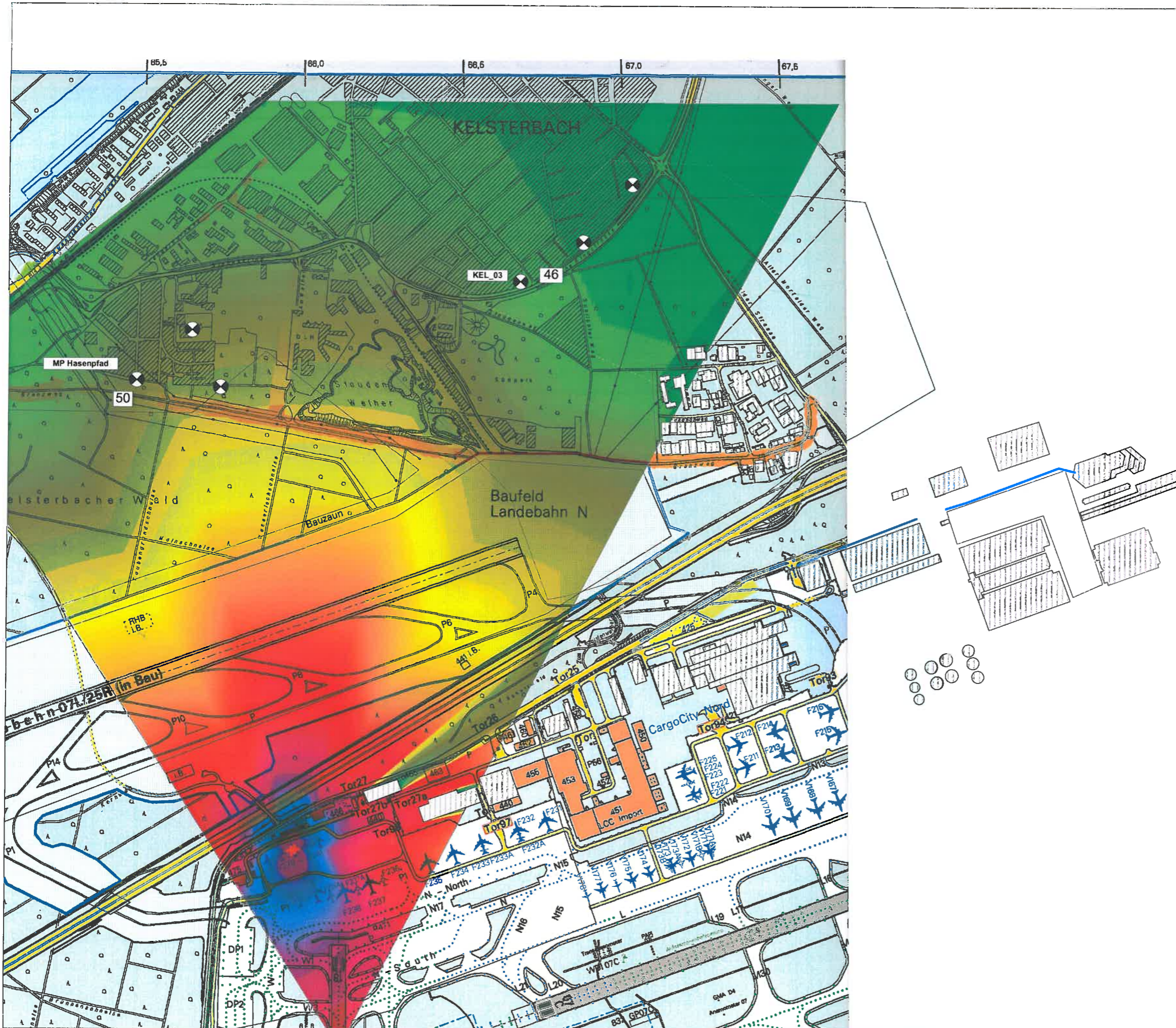
- + Punktquelle
- Haus
- Schirm
- Bodenabsorption
- Immissionspunkt
- Rechengebiet

GSA Ziegelmeyer GmbH
 Entwicklungsbüro für Schallmessungsschutz
 Technische Akustik - Raum- und Bauakustik
 Schallschutzplanung

Gutenbergring 60
 65549 Limburg a.d. Lahn
 Tel.: +49 (0) 6431 5541
 Fax: +49 (0) 6431 478515
 E-Mail: kontakt@gsa-ziegelmeyer.de
 Web: www.gsa-ziegelmeyer.de

Planstand: MAI 2016





Projekt Nr. P15078
Neubauplanung Schallschutzwand
Airportring Flughafen Fraport

Berechnung der Geräuschimmissionen L_{Amax}
 Standort -V261-V270
 OHNE SCHALLSCHUTZWAND AIRPORTRING

Isophondarstellung 8ü.G. [~ 2.OG / DG]

Berechnungsgrundlage:

Betriebsweise IDLE
 Strahltriebwerk 2m ü.G.
 LWA 135dB(A)
 Frequenzspektrum TW B Idle
 nach G 10.1, Teil B
 Richtwirkung IDLE/Rollen
 (Abschätzung für A-Pegel
 nach Abb. 3-2 aus G 10.1 Teil B)



- + Punktquelle
- Haus
- Schirm
- Bodenabsorption
- Immissionspunkt
- Rechengebiet

GSA Ziegelmeyer GmbH

Beratungsgesellschaft für Schallmessung und -schutz
 Technische Akustik, Raum- und Bauakustik
 Schallschutzplanstelle

Gutenbergring 60
 65549 Limburg a.d. Lahn
 Tel.: +49 (0) 6431 5541
 Fax: +49 (0) 6431 478515
 E-Mail: kontakt@gsa-ziegelmeyer.de
 Web: www-gsa-ziegelmeyer.de



Planstand: MAI 2016

2.2 VORFELD DER HALLE 6 (TRIEBWERKSTESTLÄUFE)

Die Berechnungen für die Geräuscentwicklungen aus dem Vorfeld der Halle 6 werden in /1/ wie folgt kommentiert:

- *Abschnitt östlich der östlichen Rollbrücke*
 - *Die in diesem Bereich entstehenden Geräusche des Roll- und Bodenlärms auf dem Flughafengelände werden bereits durch die parallele Bebauung abgeschirmt.*
 - *In Bezug auf Geräusch durch Standläufe, die – begrenzt auf die Triebwerkslaststufe Leerlauf - nördlich der Wartungshalle 6 vor der Abschirmwand entlang des Airportrings durchgeführt werden, BeSB GMBH BERLIN Blatt 9 / 14 zum Gutachten 4060.15-15 vom 20.04.2015 haben die Berechnungen ergeben, dass die Höhe der Abschirmwand auf 5 m über Boden reduziert werden kann, ohne dass dies in Kelsterbach zu einer wahrnehmbaren Erhöhung der durch Standläufe verursachten Geräuschimmissionen führt. Konkret bedeutet eine Reduktion der Höhe der Abschirmwand von derzeit 15 m auf 5 m eine Erhöhung um lediglich max. 0,4 dB, was vom menschlichen Ohr nicht wahrgenommen werden kann (vgl. Tab. A6 im Anhang).*
 - *Die geringe Differenz zwischen den für eine Wandhöhe von 5 m bzw. 15 m ermittelten Immissionspegeln resultiert daraus, dass die Geräuschimmissionen in Kelsterbach wesentlich durch die von der Fassade der Flugzeugwartungshalle 6 reflektierten Geräuschanteile bestimmt werden. Aufgrund des großen Abstands zwischen der Halle 6 und der Abschirmwand (ca. 130 m) hat selbst die bestehende 15 m hohe Abschirmwand in Bezug auf die reflektierten Geräuschanteile kaum eine geräuschmindernde Wirkung. Zurückzuführen ist dies auch darauf, dass die Geräuschimmissionen von Flugzeugtriebwerken bei der Laststufe "Idle" im rückwärtigen Bereich des Flugzeugs wesentlich geringer sind, als im Bereich vor dem Flugzeug. Damit werden Geräusche im vorliegenden Fall vor allem in Richtung der Halle 6 abgestrahlt, von wo sie in Richtung Kelsterbach reflektiert werden.*

Im Nachfolgenden werden die Rechengänge, die zur Ermittlung der Abschirmung der Schallschutzwand im Bereich des Vorfelds vorgenommen wurden, rechnerisch nachvollzogen. Dabei wird das Rechenverfahren der DIN ISO 9613-2 /2/ herangezogen. Die Berechnungsparameter zur Positionierung der Schallschutzwand, die Höhe der Emissionsquellen (Triebwerke über Grund) sowie die in die Berechnungen einzustellenden Faktoren für die Bodendämpfung und Reflexionswirkung wurden mit Verweis auf /3/ übernommen.

Schallreflexionsgrad 0,8, entsprechend einem Reflexionsverlust von -1 dB (glatte Gebäudewände mit Fenstern, reflektierende Schallschutzwand).

Bodenfaktor $G = 0$ (schallharte Flächen, befestigte Flugbetriebsfläche)

Die Berechnungen wurden mit dem EDV-Programm Cadna/A, Version 4.6.155, Datakustik, Greifenberg, durchgeführt.

/1/ Gutachten Nr. 4060.15-15, Abschirmwand entlang des Airportringes, Bewertung der Neuplanung der Fraport aus akustischer Sicht, BeSB GmbH Berlin, Schalltechnisches Büro, 12203 Berlin

/2/ DIN ISO 9613-2, Dämpfung des Schalls bei Ausbreitung im Freien, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren, Oktober 1999

/3/ Gutachten G10.1, Teil B, Allgemeine Angaben zum Berechnungsmodell

Die Nachbildung der Richtcharakteristik des Triebwerks in der Betriebsstufe „Idle“ (Triebwerksprobelauf) wurde nach Abbildung 3.2 aus /3/ (A-bewertet) eingestellt.

Richtwirkungsmaße für Strahltriebwerke bei unterschiedlichen Lastpunkten (A- bewertet in dB(A))

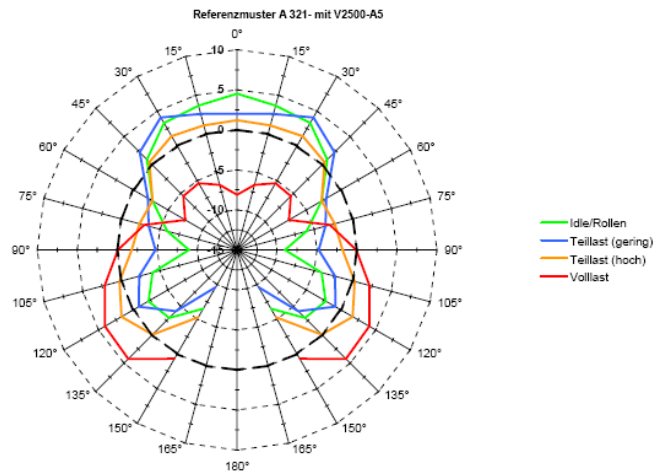


Abb. 3.2: Richtwirkungsmaße für Strahltriebwerke bei unterschiedlichen Lastpunkten.
Darstellung entnommen aus /3/

In den folgenden Tabellen sind die Berechnungsergebnisse der „Vergleichsberechnungen“ ausgewiesen.

Tabelle 1: Geräuschimmissionen L_{Amax} nach BeSB Nr. 4060.15-15 in Verbindung mit G 10.1, Teil B (Obermeyer) aus dem Vorfeld Halle 6 auf die Ortsrandlage Kelsterbach
Triebwerkprobeläufe, Betriebssituation IDLE, 2 m über Grund
Auswirkung von Schallschutzmaßnahmen

Berechnungsposition	mit Schallschutzwand Airportring, Bestand h = 15 m	ohne Schallschutzwand Airportring	mit Schallschutzwand, neu, gemäß Entwurf Fraport bei Halle 6 h = 8 m	mit Schallschutzwand, neu, gemäß „Minimalerfordernis“ nach BeSB Nr. 4060.15-15, h = 5 m
KEL_03	37,3 dB(A)	38,8 dB(A)	38,5 dB(A)	38,8 dB(A)
KEL_3a	39,1 dB(A)	42,0 dB(A)	40,1 dB(A)	40,1 dB(A)
KEL_04	39,4 dB(A)	42,2 dB(A)	40,4 dB(A)	40,5 dB(A)

Tabelle 2: Pegeldifferenz ΔL aus den Berechnungsergebnissen gegenüber Schallschutzwand Airportring
BESTAND

Berechnungsposition	mit Schallschutzwand Airportring, Bestand h = 15 m	ohne Schallschutzwand Airportring	mit Schallschutzwand, neu, gemäß Entwurf Fraport bei Halle 6 h = 8 m	mit Schallschutzwand, neu, gemäß „Minimalerfordernis“ nach BeSB Nr. 4060.15-15, h = 5 m
KEL_03	--	+1,5 dB	+1,2 dB	+1,5 dB
KEL_3a	--	+2,9 dB	+1,0 dB	+1,0 dB
KEL_04	--	+2,8 dB	+1,0 dB	+1,1 dB

Die berechneten Pegeldifferenzen bezüglich der Geräuschabstrahlung aus dem Bereich des Vorfeldes der Halle 6 zeigen somit, dass zwischen der Situation „mit Schallschutzwand Airportring $h = 15 \text{ m}$ “ und dem vollständigen Entfernungen dieser Schallschutzwand für diesen Immissionsanteil sich eine Pegeldifferenz von etwa 3 dB ergibt. Die Wiederherstellung der Schallschutzwand mit einer Höhe von $h = 8 \text{ m}$ bringt gegenüber dem „Wegfall“ der Schallschutzwand dann noch einen Vorteil von ca. +2 dB (Schirmwirkung), gegenüber der Situation $h = 15$ beträgt der Verlust der Schirmwirkung hier etwa 1 dB. Die Geräuschentwicklungen sind dabei auf geringe Schallimmissionen ~ 40 dB aus diesen Betriebsabläufen anzuwenden, sodass die Einschätzung aus /1/

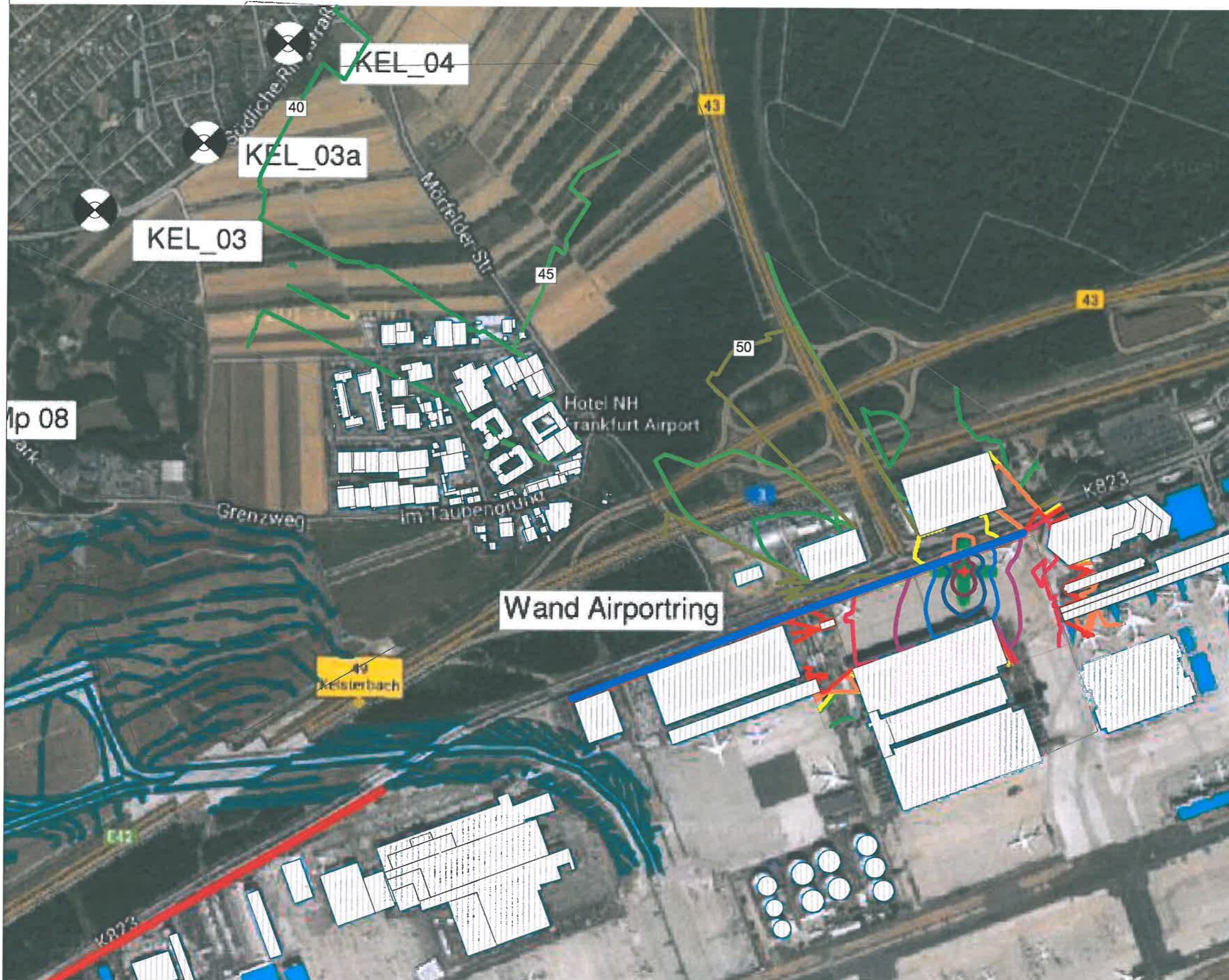
... ohne dass dies in Kelsterbach zu einer wahrnehmbaren Erhöhung der durch Standläufe verursachten Geräuschimmissionen führt ...

geteilt werden dann.

Die Differenzen zwischen der Schallschutzwand mit $h = 15 \text{ m}$ und dem „Ersatzbauwerk“ mit $h = 8$ bzw. 5 m mit einer Pegeldifferenz von etwa 2 dB wird in der Gesamtgeräuschbelastung der Ortslage Kelsterbach durch Fernlärmbeiträge/Betriebsgeräusche der Start- und Landebahn „Nord“ zu keiner signifikanten Veränderung der Belastung der Ortslage führen.

/1/ Gutachten Nr. 4060.15-15, Abschirmwand entlang des Airportringes, Bewertung der Neuplanung der Fraport aus akustischer Sicht, BeSB GmbH Berlin, Schalltechnisches Büro, 12203 Berlin

Projekt Nr. P15078
Neubauplanung Schallschutzwand
Airportring Flughafen Fraport

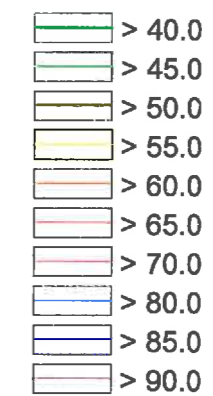


Berechnung der Geräuschmissionen L_{max}
 Triebwerkprobeläufe
 Vorfeld der Halle 6
 MIT SCHALLSCHUTZWAND AIRPORTRING H=15m

Isophondarstellung 6.3 ü.G. [~ 1.0G]

Berechnungsgrundlage:

Betriebsweise IDLE
 Strahltriebwerk 2m ü.G.
 LWA 130 dB(A)
 Frequenzspektrum TW B Idle
 nach G 10.1, Teil B
 Richtwirkung IDLE/Rollen
 (Abschätzung für A-Pegel
 nach Abb. 3-2 aus G 10.1 Teil B)



- Punktquelle
- Haus
- Schirm
- Bodenabsorption
- Immissionspunkt
- Rechengebiet

GSA Ziegelmeyer GmbH

Beratungsgesellschaft für Schallminderung, Lärmschutz,
 technische Akustik, Raum- und Bauphysik,
 Schallschutzplanstelle

Gutenbergring 60
 65549 Limburg a.d. Lahn
 Tel.: +49 (0) 6431 5541
 Fax: +49 (0) 6431 478515
 E-Mail: kontakt@gsa-ziegelmeyer.de
 Web: www.gsa-ziegelmeyer.de

Planstand: MAI 2016

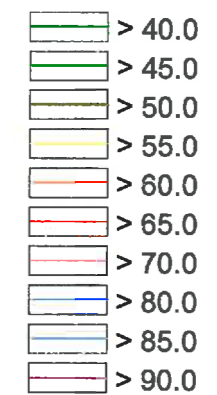
Projekt Nr. P15078
Neubauplanung Schallschutzwand
Airportring Flughafen Fraport

Berechnung der Geräuschimmissionen L_{Amax}
 Triebwerkprobeläufe
 Vorfeld der Halle 6
 OHNE SCHALLSCHUTZWAND AIRPORTRING

Isophondarstellung 6.3 ü.G. [~ 1.0G]

Berechnungsgrundlage:

Betriebsweise IDLE
 Strahltriebwerk 2m ü.G.
 LWA 130 dB(A)
 Frequenzspektrum TW B Idle
 nach G 10.1, Teil B
 Richtwirkung IDLE/Rollen
 (Abschätzung für A-Pegel
 nach Abb. 3-2 aus G 10.1 Teil B)



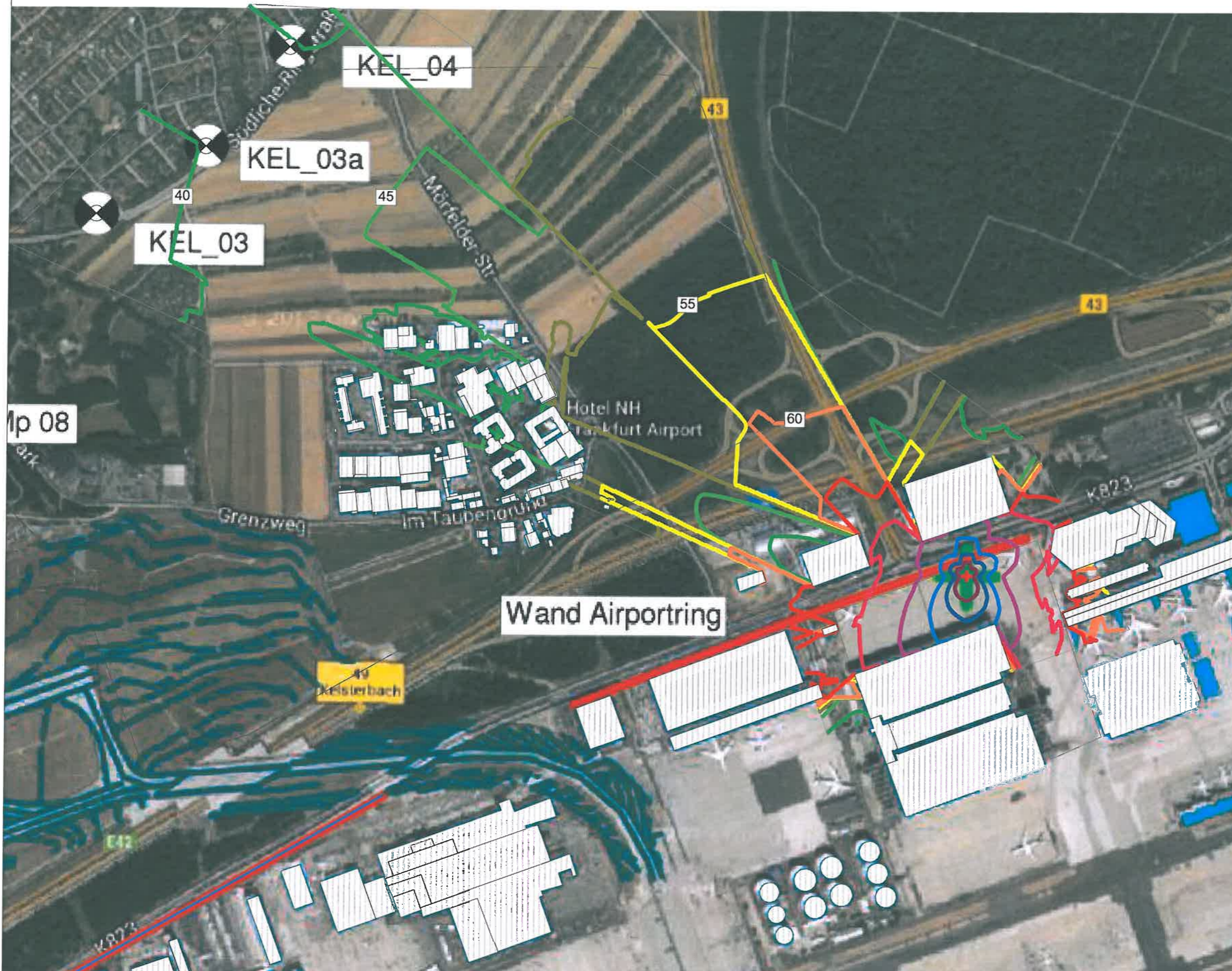
- + Punktquelle
- Haus
- Schirm
- Bodenabsorption
- Immissionspunkt
- Rechengebiet

GSA Ziegelmeyer GmbH

Beratungsgesellschaft für Schallschutz
 Technische Akustik, Raum- und Bauphysik,
 Schallschutzpläne

Gutenbergring 60
 65549 Limburg a.d. Lahn
 Tel.: +49 (0) 6431 5541
 Fax: +49 (0) 6431 478515
 E-Mail: kontakt@gsa-ziegelmeyer.de
 Web: www-gsa-ziegelmeyer.de

Planstand: MAI 2016



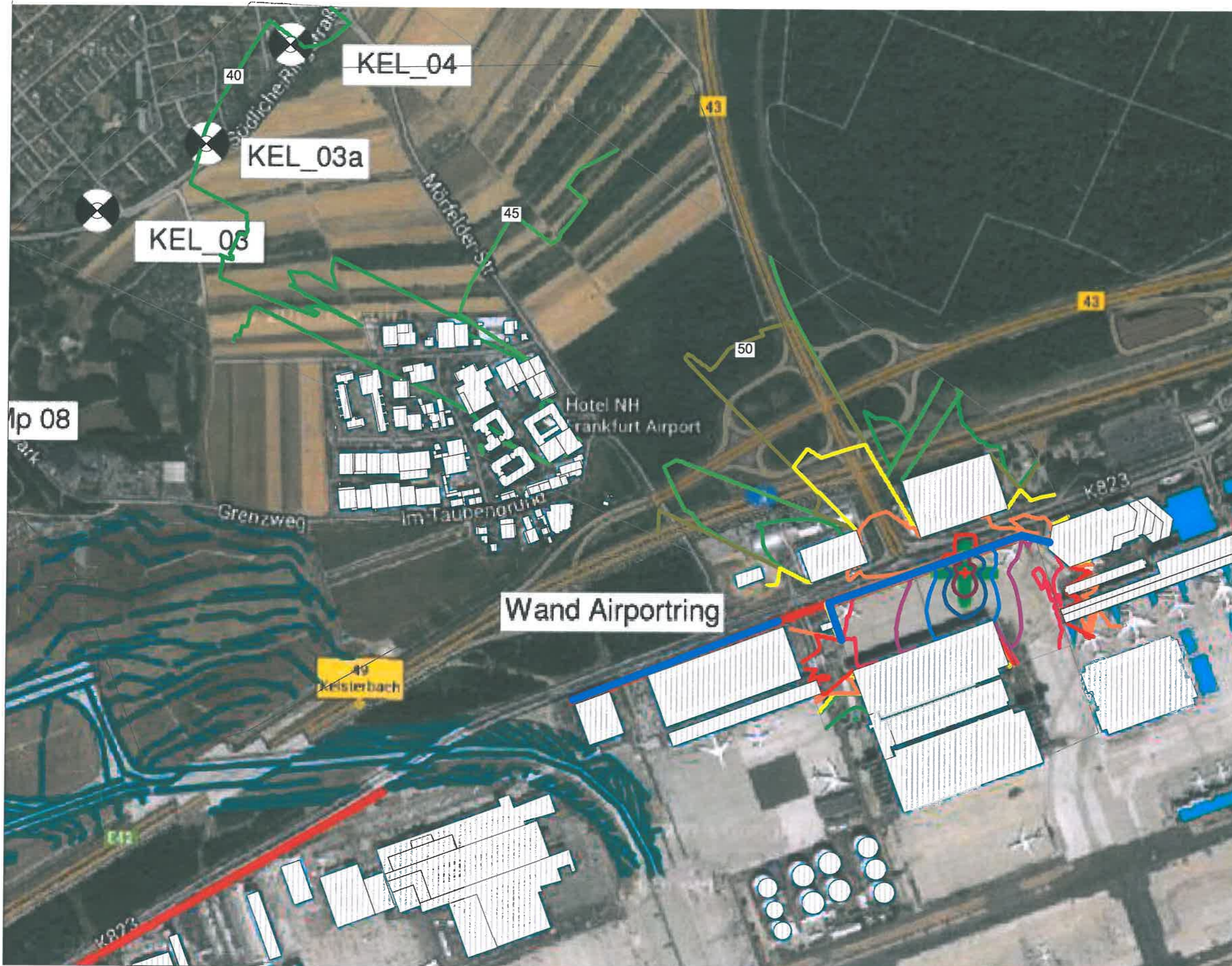
Projekt Nr. P15078
Neubauplanung Schallschutzwand
Airportring Flughafen Fraport

Berechnung der Geräuschimmissionen L_{Amax}
 Triebwerkprobeläufe
 Vorfeld der Halle 6
 MIT SCHALLSCHUTZWAND AIRPORTRING
 GEM. PLANUNG FRAPORT H=8m

Isophondarstellung 6,3 ü.G. [~ 1.OG]

Berechnungsgrundlage:

Betriebsweise IDLE
 Strahltriebwerk 2m ü.G.
 LWA 130 dB(A)
 Frequenzspektrum TW B Idle
 nach G 10.1, Teil B
 Richtwirkung IDLE/Rollen
 (Abschätzung für A-Pegel
 nach Abb. 3-2 aus G 10.1 Teil B)



- > 40.0
- > 45.0
- > 50.0
- > 55.0
- > 60.0
- > 65.0
- > 70.0
- > 80.0
- > 85.0
- > 90.0

- + Punktquelle
- Haus
- Schirm
- Bodenabsorption
- Immissionspunkt
- Rechengebiet

GSA Ziegelmeyer GmbH
 Beratungsgesellschaft für Schallmessungsschutz
 Technische Akustik, Raum- und Bauakustik,
 Schallschutzpraktik

Gutenbergring 60
 65549 Limburg a.d. Lahn
 Tel.: +49 (0) 6431 5541
 Fax: +49 (0) 6431 478515
 E-Mail: kontakt@gsa-ziegelmeyer.de
 Web: www-gsa-ziegelmeyer.de

Planstand: MAI 2016

3. ZUSAMMENFASSUNG

Die schalltechnische Prüfung des Gutachtens /1/ ergab, dass in den Abschnitten mit vorhandenem „Gebäudebestand“ die zurzeit vorhandene Schallschutzwand „Airportring“ mit einer Bauhöhe von $h = 15\text{m}$ keine relevante Schallschutzfunktion mehr übernimmt. In Höhe des Aufstellungsbereiches V 261-V 270 einschließlich Aufstellungsbereich Startbahn 18 West werden in Abhängigkeit des Standortes der Flugzeuge zur Schallschutzwand in der gutachtlichen Stellungnahme /1/ Abschirmwirkungen zwischen $\Delta Lz \sim 4\text{dB(A)}$ (50m Entfernung bis $\Delta Lz 0\text{dB(A)}$ [$\geq 150\text{m}$]) ausgewiesen.

Die hierzu durchgeführten „Gegenberechnungen“ lassen hingegen noch Schallschutzwirkungen in der Größenordnung von $\sim 4\text{-}6\text{dB}$ für diesen Bereich erwarten. Im Rahmen der Berechnungen konnte die noch als „relevant“ einzustufenden Pegeldifferenzen zwischen den Berechnungen anhand der zur Verfügung stehenden Eingangsdaten zu den Quellenmodellen (topographischen Daten) nicht in eine bessere Übereinstimmung gebracht werden.

Für diesen Bereich sollte dem „Fraport-Vorschlag“ nach /1/ gefolgt werden; die vorhandene Schallschutzwand durch ein Ersatzbauwerk gleicher Höhe jedoch mit begrenzter Baulänge wieder herzustellen.

Die Berechnungen zur Wirkung der Schallschutzwand im Bereich des Vorfeldes der Halle 6 zeigen eine hinreichende Übereinstimmung zwischen den beiden Berechnungsmodellen. Die in diesem Bereich beschriebene Reflexionswirkung der Wartungshalle 6 beschränkt die Wirkung der hier vorhandenen Schallschutzanlage mit $h = 15\text{m}$ in der Art und Weise, dass auch bei einer „niedrigeren“ Schallschutzwand mit einer Bauhöhe gemäß Fraport-Vorschlag nach /1/ von 8m nur eine um 1dB erhöhte Immissionssituation für die Randlage Kelsterbach für diesen Immissionsanteil zu erwarten ist. Im Hinblick auf die „Gesamtbelastung“ in diesem Bereich sind hieraus keine subjektiv nachvollziehbaren Veränderungen in der Geräuschbelastung zu erwarten.

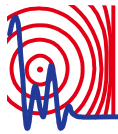
Eine „voll umfängliche“ Wiederherstellung der zur Sanierung anstehenden Schallschutzwand des Fraportringes in gleicher Länge und durchgängig gleicher Bauhöhe ist im Hinblick auf die veränderten Emissionssituationen des Flughafens und durch die Übernahme der Abschirmwirkung dieser Schallschutzwand durch den zwischenzeitlich errichteten Gebäudebestand somit nicht mehr erforderlich.

DIESER BERICHT UMFASST 19 SEITEN.

LIMBURG, DEN 31. MAI 2016 ZI/BA/SCH

GSA Ziegelmeyer GmbH
Beratungsgesellschaft
Schallimmissionsschutz,
Technische Akustik,
Bau- und Raumakustik

Ziegelmeyer



BeSB GMBH BERLIN · Undinestraße 43 · 12203 Berlin

Fraport AG
z.H. Herrn Brendle

60547 Frankfurt Main

Maschinenakustik, Bau- und Raumakustik
Immissionsschutz, Elektroakustik,
Schwingungstechnik

Akkreditiertes Prüflaboratorium nach
DIN EN ISO 17025

VMPA anerkannte Schallschutzprüfstelle

Messstelle nach §§ 26,28 BImSchG

Telefon: +49 30 844 90 8 - 0
Telefax: +49 30 844 90 8 - 44
E-Mail: info@besb.de

Auftrags-Nr.: 4060.16-16
Bitte stets angeben

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
SB/B03

Bearbeiter/Durchwahl
Hr. Becker/-14
E-Mail: s.becker@besb.de

Datum
20.12.2017

Ersatz Abschirmwand entlang des Airportings, Vorschlag für ein begleitendes, schalltechnisches Messprogramm

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ersatz der Wand entlang des Airportings soll messtechnisch begleitet werden, um eine ggf. vorhandene Differenz der Wirksamkeit objektiv dokumentieren zu können. Hierzu sollen Messungen

- vor Abbruch der bestehenden Wand,
- nach Errichtung der neuen Wand,
- optional (sofern möglich) zu einem Zeitpunkt ohne Wand

durchgeführt werden.

Nachfolgend möchten wir einen Vorschlag für die Durchführung der messtechnischen Begleitung unterbreiten.

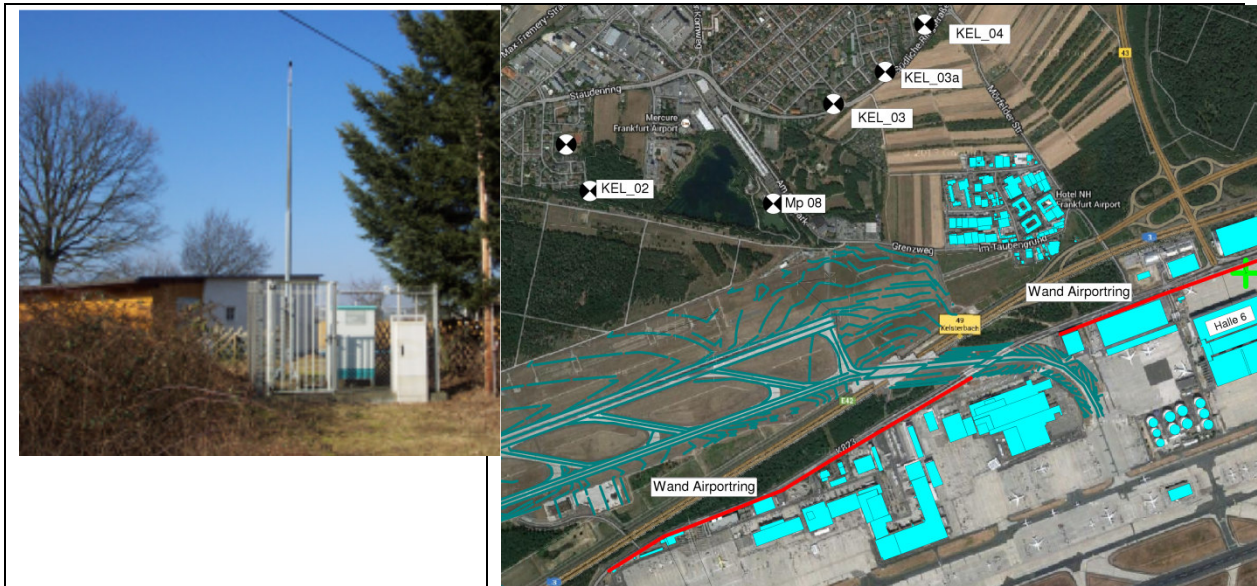
1. Messkonzept

Aufgrund der schwankenden Geräuschimmissionen sowie sich ständig ändernder Witterungsbedingungen ist eine einmalige, kurzzeitige Messungen während der o.g. Bauzustände nicht aussagekräftig.

Zielführend ist u.E., die Geräuschimmissionen während der o.g. Situationen über einen längeren Zeitraum messtechnisch zu erfassen und statistisch auszuwerten. (Zur Dauer der Messungen sowie zur Auswertung siehe nachstehende genauere Erläuterungen.)

Als Messort schlagen wir Messpunkt 8 der Fraport-Fluglärmüberwachungsanlage vor. (Für eine Ansicht des Mp 8 sowie zur Lage siehe nachfolgende Abb. 1.) Folgende Gründe sprechen für diesen Messpunkt:

- Es handelt sich um eine vorhandene Messstation. Einrichtungs- und Sicherheitsfragen sind damit geklärt.
- Mp 8 befindet sich zwischen dem Flughafen und Kelsterbach.
- Die vom Flughafen ausgehenden Geräusche sind am Mp 8 gut messbar.
- Die Geräuschsituation am Mp 8 wird durch lokale Geräuschquellen (vorliegend insbes. Gewerbe und Froschquaken) nur zeitweilig, dann aber deutlich erkennbar beeinflusst.



Quelle Foto: Fraport Messbericht 9-2017 vom 12.12.2017

Abb. 1 Lage und Ansicht des Mp 8 der Fraport Fluglärmanlage

2. Konzept zur Erhebung und Auswertung der Messungen

Die Fluglärmmessanlage der Fraport misst die am jeweiligen Messort auftretenden Geräusche kontinuierlich rund um die Uhr. Dabei werden verschiedene, die Geräusche kennzeichnende Parameter ermittelt. Dies geschieht unabhängig von der Art der auftretenden Geräusche. Die Bestimmung des in den Fraport Messberichten angegebenen Geräuschanteils „Fluglärm“ geschieht im Nachhinein nach einem in DIN 45643 festgelegten Verfahren.

Die am Mp 8 auftretenden Geräusche lassen sich grob unterteilen in:

- Geräusche infolge Starts und Landungen,
- Alle sonstigen Geräusche

Die geräuschkindernde Wirkung einer Abschirmwand beruht im Wesentlichen darauf, dass der Schall einen Umweg um das Hindernis herum nehmen muss. Daher kann die Abschirmwand gegenüber Geräuschen, die durch Flugzeuge in der Luft entstehen, keine geräuschkindernde Wirkung entfalten. Für eine Auswertung zur Wirksamkeit der Abschirmwand sind daher nur diejenigen Zeiträume von Belang, in denen die Geräusche nicht durch Flugzeuge in der Luft bestimmt werden.

Die Zeiträume, in denen die Geräusche an der jeweiligen Messstation durch startende oder landende Flugzeuge bestimmt werden, werden im Zuge der Auswertung des Geräuschanteils „Fluglärm“ bestimmt. Sie sind in der nachfolgenden Abb. gelb markiert. Da dieser Geräuschanteils

teil i.d.Regel nicht durch die Abschirmwand beeinflusst werden kann, werden für die messtechnische Begleitung vor allem die übrigen, in der nachfolgenden Abb. 2 grün markierten Bereiche herangezogen (im Folgenden „grüne Zeitbereiche“ genannt).



Quelle: Screenshot franom.fraport.de/franom.php

Abb. 2 Screenshot, Internetdarstellung der Lage der sich im Luftraum befindenden Flugzeuge sowie Darstellung des Pegel-Zeitverlaufs am Mp 8

Auch innerhalb der „grünen“ Zeitabschnitte treten unterschiedlich hohe Geräuschmissionen auf. Zur Kennzeichnung schwankender Geräuschmissionen sind in VDI 3723, Teil 1; 1993-05 „Anwendung statistischer Methoden bei der Kennzeichnung schwankender Geräuschmissionen“ die folgenden Parameter definiert:

L_{AFeq} : äquivalenter Dauerschallpegel (Mittelungspegel) nach DIN 1320

L_{AF1} : 1-% Überschreitungspiegel (Schalldruckpegel, der in 1% des auszuwertenden Zeitabschnitts (z.B. Tageszeit 6-22 Uhr) überschritten wird.)

L_{AF95} : 95-%-Überschreitungspiegel (Schalldruckpegel, der in 95% des auszuwertenden Zeitabschnitts (z.B. Tageszeit 6-22 Uhr) überschritten wird.)

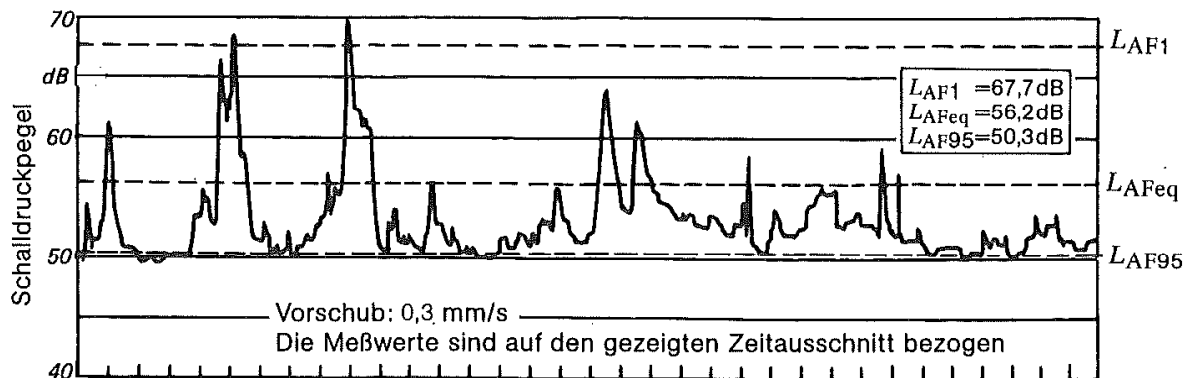
Der L_{AF95} wird zur Beschreibung der niedrigen Pegel (Grundgeräusch), der L_{AF1} zur Charakterisierung der hohen Pegel (Geräuschspitzen) verwendet. Ein Beispiel für die Auswertung eines Pegel-Zeitverlaufs gem. VDI 3723-1 zeigt die nachstehende Abb. 3.

Für die messtechnische Begleitung des Ersatzes der Lärmschutzwand ist die Betrachtung des 1-% Überschreitungspiegels nicht zielführend, da die Geräuschspitzen in der Regel durch startende oder ladende Flugzeuge bestimmt werden, und diese Geräuschmissionen nicht durch die Abschirmwand beeinflusst werden können.

Aus diesem Grunde werden für die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels L_{AFeq} auch nur diejenigen Zeitabschnitte herangezogen, die nicht durch startende oder landende Flugzeuge dominiert werden (in Abb. 2 grün markierte Bereiche).

Für die Bestimmung des 95-%-Überschreitungspiegel L_{AF95} ist es unerheblich, ob dieser über den gesamten Zeitraum oder nur über die Zeitabschnitte ohne startende oder landende Flugzeuge bestimmt wird, da der L_{AF95} ein Maß die für niedrigsten auftretenden Geräusche ist (vgl.

auch Abb. 3). Vorliegend ist eine Bestimmung über den gesamten Zeitraum einfacher, da die Fluglärmmessanlage der Fraport den L_{AF95} standardmäßig in Intervallen von 1 Stunde ermittelt.



Quelle: VDI 3723-1 1993-05, Bild 2

Abb. 3 Beispiel für die Auswertung eines Zeitabschnitts mit schwankenden Geräuschimmissionen nach VDI 3723-1

Für jeden Messzeitraum werden zusätzlich die vorherrschenden meteorologischen Bedingungen sowie die Betriebsrichtung ermittelt. Ausgewertet werden nur Zeitabschnitte, für die annähernd gleiche Witterungsbedingungen sowie die gleiche Betriebsrichtung vorlagen. Da diese Bedingung für ganze Tage nur schwer einzuhalten ist, ist es sinnvoll, den Tag in mehrere Teilzeiten zu unterteilen. Vorliegend bietet sich eine Unterteilung in 1-Stundenintervalle an, da die Fluglärmmessanlage den L_{AF95} standardmäßig in Intervallen von 1 Stunde ermittelt. Das Zeitintervall ist in der Messanlage jedoch frei wählbar, so dass eine genaue Festlegung auch noch im Verlaufe des Projektes erfolgen kann.

Zusammenfassend schlagen wir vor, für jede Teilzeit die folgenden Parameter zu bestimmen:

- Akustische Parameter: L_{Aeq} (Zeiten ohne startende oder landende Flugzeuge), L_{AF95}
- Meteorologische Parameter: Windrichtung, Windgeschwindigkeit, Inversion (ja/nein)
- Betriebstechnische Parameter: Betriebsrichtung

Ermittelt man akustische Werte an mehreren Tagen oder Nächten auf messtechnischem Wege, so erhält man trotz scheinbar gleicher Bedingungen unterschiedliche Werte. In Anlehnung an VDI 3723-2, 2006-03; „Anwendung statistischer Methoden bei der Kennzeichnung schwankender Geräuschimmissionen Teil 2: Qualitätsprüfung bei der Beurteilung von Geräuschsituationen“ wird daher aus den Einzelwerten der sog. maßgebliche Wert sowie das Vertrauensintervall bestimmt.

Die Bestimmung des maßgeblichen Werts sowie des Vertrauensintervalls erfolgt zunächst einzeln für jede der zu vergleichenden Situationen. Anschließend werden die Ergebnisse miteinander verglichen und auf signifikante Unterschiede hin untersucht. Zusätzlich werden Stabilitätsuntersuchungen (z.B. Variation der Länge der Teilzeiten) durchgeführt.

Sofern sich die Vertrauensintervalle von zwei zu vergleichenden Situationen überlappen, ist davon auszugehen, dass sich keine relevante Änderung der Situation ergeben hat. Sofern sich die Vertrauensintervalle nicht überlappen, ist prinzipiell von einer Veränderung auszugehen. Inwieweit es sich dabei um eine wesentliche Änderung handelt, hängt von der Pegeldifferenz zwischen den maßgeblichen Werten ab.

Hinweise zur Dauer der Messungen lassen sich VDI 3723-2, Anhang C entnehmen. Sofern ähnliche meteorologische Bedingungen vorliegen, gehen wir derzeit davon aus, dass für jede Situation ein Messzeitraum von ca. 4 Wochen notwendig ist.

Mit freundlichen Grüßen

BeSB GMBH BERLIN
Schalltechnisches Büro



Dipl.-Ing. S. Becker



Drucksache Nr. 51/2018

Dokumentart: **Beschlussvorlage**
öffentlich

18.01.2018 / Ud

Fachbereich, Stabsstelle, Eigenbetrieb	Liegenschaften, Sicherheit und Ordnung
Fachdienst	LIEGENSCHAFTEN, SICHERHEIT u. ORDNUNG
Sachbearbeiter	Frau Wilhelm, Frau Dreyer

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Kelsterbach	20.02.2018	beschließend
Ausschuss für Bauen, Planung und Umweltschutz	12.03.2018	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	15.03.2018	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach	19.03.2018	beschließend

Betreff:

5. Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Kelsterbach vom 30.05.1995

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat nimmt den Entwurf der 5. Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Kelsterbach vom 30.05.1995 sowie die Planskizze "Abrechnungsgebiete Länger Weg II und III Kelsterbach" zur Kenntnis.

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, Folgendes zu beschließen:

"Die im Entwurf vorliegende 5. Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Kelsterbach vom 30.05.1995 wird als Satzung beschlossen."

Sachdarstellung

Das Ausbauprogramm (beidseitiger Gehweg gem. § 13 der Erschließungsbeitragssatzung) wurde für diverse Erschließungsanlagen in den Neubaugebieten Länger Weg II und III geändert. Zur Abrechnung der Erschließungsbeiträge ist der Erlass einer Abweichungssatzung für das Merkmal "Endgültige Herstellung" erforderlich. Der

Satzungsentwurf ist mit dem Fachbereich I.3 Bauen, Planen, Umwelt abgestimmt; eine Planskizze der Abrechnungsgebiete Länger Weg II und III Kelsterbach ist zur Information beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr			
Kostenstelle			
Sachkonto			
Investitionsnummer			
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung			
Sonstige Hinweise:			

Stellungnahmen:

Fachbereichsleiter	Herr Reuthal
Personalrat	Keine Beteiligung notwendig
Frauenbeauftragte	Keine Beteiligung notwendig

Bürgermeister Manfred Ockel

Anlage(n):

1. Anlage 1 Satzungsentwurf
2. Anlage 2 Skizze Abrechn. Gebiet

5. Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Kelsterbach vom 30.05.1995

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) sowie des § 13 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Kelsterbach vom 30.05.1995, zuletzt geändert am 26.11.2012 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach in ihrer Sitzung am folgende

5. Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung

beschlossen:

§ 1

Abweichung von Herstellungsmerkmalen

Von den Herstellungsmerkmalen gem. § 13 Abs. 1 bis 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Kelsterbach vom 30.05.1995, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 09.06.1998, wird für die nachstehend aufgeführten Erschließungsanlagen

1. Oleanderweg, Fuchsienweg, Gänseblümchenweg, Gerberaweg, Fingerhutweg, Fliederweg und Sonnenblumenweg
2. Petunienweg
3. Azaleenweg
4. Geranienweg
5. Ringelblumenweg
6. Lavendelweg, Frodshamstraße
7. Hortensienweg
8. Malvenweg
9. Kattowitzer Straße, Feuerreiterweg
10. Breslauer Straße
11. Klingenbacher Weg / Elsterberger Weg
12. Ritterspornstraße

13. Maiglöckchenweg

wie folgt abgewichen:

Fahrbahn und Gehwege, höhengleiche Mischfläche.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

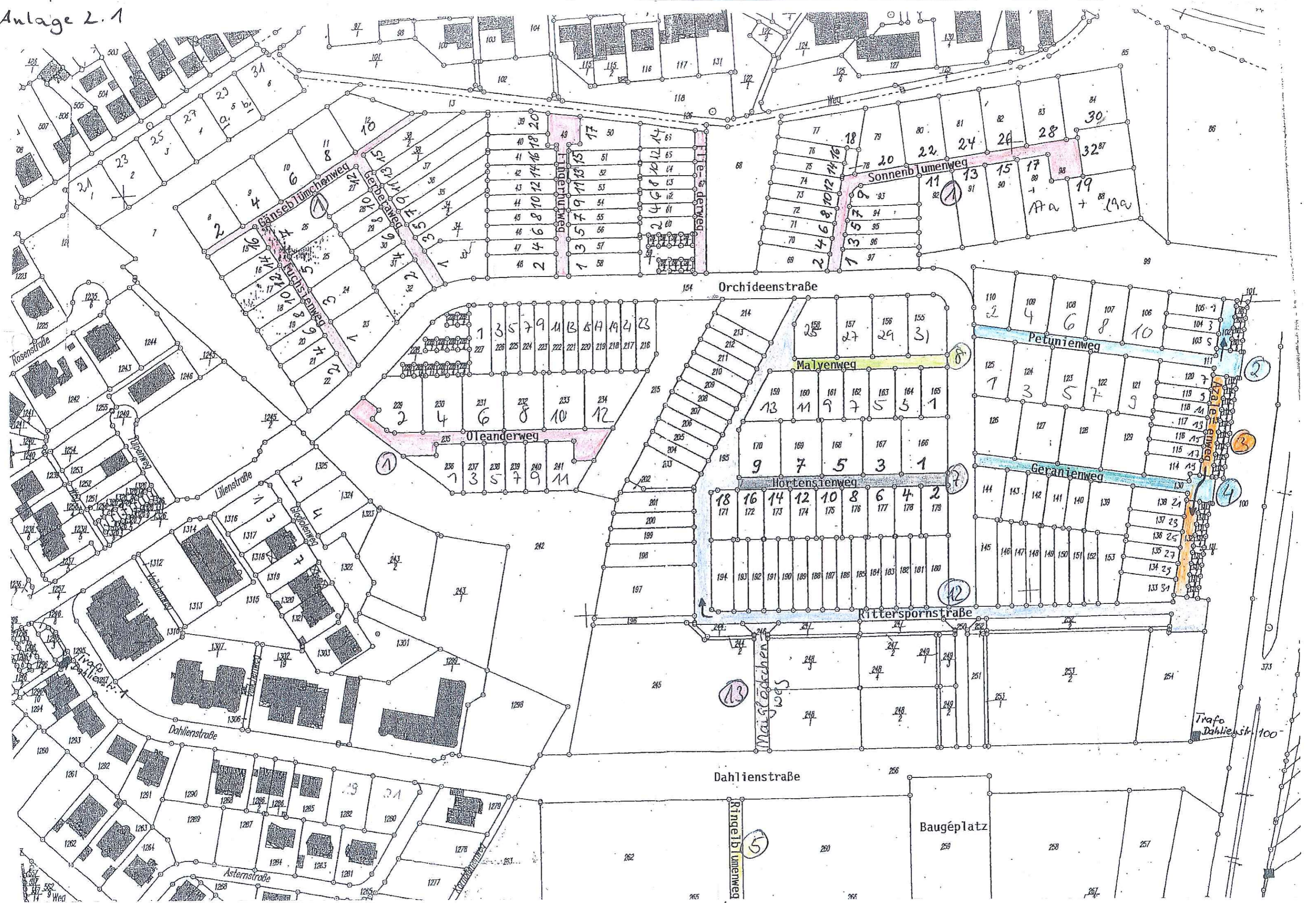
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

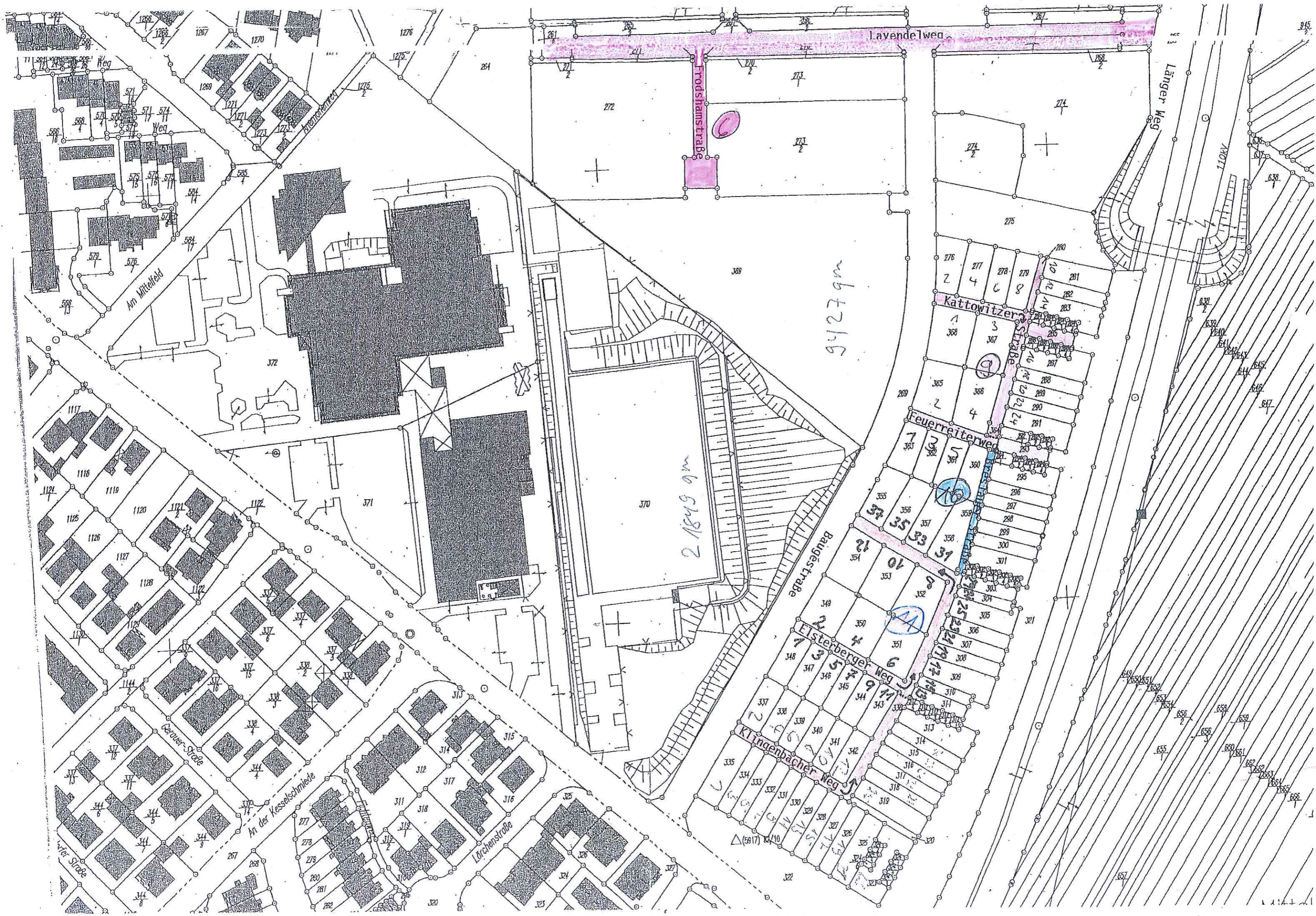
Kelsterbach, den

**DER MAGISTRAT DER
STADT KELSTERBACH**

(Ockel)
Bürgermeister

Anlage 2.1







Drucksache Nr. 44/2018

Dokumentart: **Beschlussvorlage**
öffentlich

06.02.2018 /

Fachbereich, Stabsstelle, Eigenbetrieb	Innere Organisation
Fachdienst	Organisation/Sitzungsdienst, Zentrale Dienste (Wahlamt)
Sachbearbeiter	Herr Beck

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Kelsterbach	27.02.2018	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	15.03.2018	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach	19.03.2018	beschließend

Betreff:

Bildung einer Kommission zur Vergabe einer Gaskonzession in der Legislaturperiode 2016/2021

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 72 Abs. 1 HGO bildet der Magistrat eine Kommission zur Vergabe einer Gaskonzession in der Legislaturperiode 2016/2021.

Der Magistrat beschließt, dass der Kommission gem. § 72 Abs. 2 HGO neben dem Bürgermeister (Vorsitzender) ein weiteres Mitglied des Magistrats angehört und wählt

Herrn/Frau Stadtrat/Stadträtin ... (stellv. Vorsitzende/r),

als Vertreter/in des Magistrats in die Kommission zur Vergabe einer Gaskonzession in der Legislaturperiode 2011/2016.

Des Weiteren beschließt der Magistrat, dass der Kommission zur Vergabe einer Gaskonzession fünf Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung angehören und empfiehlt der Stadtverordneten-versammlung, dass die Sitzzuteilung der fünf Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen vorgenommen wird.

Demgemäß ergeben sich

- 2 Sitze für die SPD-Fraktion,
- 1 Sitz für die CDU-Fraktion,
- 1 Sitz für die WIK-Fraktion,
- 1 Sitz für die Fraktion FW/FDP/EUK.

Die genannten Fraktionen benennen danach namentlich ihre Kommissionsmitglieder und deren Stellvertreter/innen.

Sachdarstellung

./.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr			
Kostenstelle			
Sachkonto			
Investitionsnummer			
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Sonstige Hinweise:			

Stellungnahmen:

Fachbereichsleiter	Herr Oberamtsrat S. Weikl
Personalrat	Keine Beteiligung notwendig.
Frauenbeauftragte	Keine Beteiligung notwendig.

Bürgermeister Manfred Ockel



Drucksache Nr. 69/2018

Dokumentart: Sachstandsbericht
öffentlich

21.02.2018 / ÖA-js

Fachbereich, Stabsstelle, Eigenbetrieb	Stabsstelle
Fachdienst	Öffentlichkeitsarbeit/Stadtarchiv
Sachbearbeiter	Jochen Schaab

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Kelsterbach	27.02.2018	beschließend
Ausschuss für Bauen, Planung und Umweltschutz	12.03.2018	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	15.03.2018	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach	19.03.2018	beschließend

Betreff:

Bericht „Fahrradbeauftragte der Stadt Kelsterbach 2018“

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat stimmt dem vorliegenden Entwurf des Berichts „Fahrradbeauftragte der Stadt Kelsterbach 2018“ zu und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung diesen Entwurf zu beschließen.

Der Magistrat beschließt weiterhin René Wollmerstedt für zwei weitere Jahre als ehrenamtlich tätigen Radverkehrsbeauftragten der Stadt Kelsterbach zu ernennen.

Sachdarstellung

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen	
--------------------------	--

Haushaltsjahr			
Kostenstelle			
Sachkonto			
Investitionsnummer			
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung			
Sonstige Hinweise:			

Stellungnahmen:

Fachbereichsleiter	
Personalrat	
Frauenbeauftragte	

Bürgermeister Manfred Ockel

Anlage(n):

1. 18_02_27_Drucksache_Fahrradbeauftragter_Anlage

Bericht Fahrradbeauftragte der Stadt Kelsterbach 2018

Fahrradbeauftragte 2018

2015 wurden Andrea Goy und René Wollmerstedt als ehrenamtlich tätige Fahrradbeauftragte der Stadt Kelsterbach vom Magistrat ernannt. Frau Goy hat mit Schreiben vom 18. Januar 2018 Ihr Amt aus privaten Gründen niedergelegt. Eine Nachfolgeregelung wurde noch nicht getroffen.

Aufgaben

Dem Amt der Fahrradbeauftragten wurden die nachfolgenden Aufgaben zugeordnet:

- Kontrolle der Radwege und der Beschilderung
- Mitarbeit an Planungen zur Verbesserung der Fahrradwege
- Überarbeitung der Radrouten im Gemarkungsgebiet der Stadt
- Mitarbeit an der Umsetzung des Fahrradkonzeptes der Stadt
- Einbindung von historischen und kulturellen Themen in die vorhandenen Fahrradrouten

Arbeitsweise

In regelmäßig durchgeführten Gesprächen mit den Mitarbeitern der Stadtverwaltung, dem Bürgermeister und den Fahrradbeauftragten wurde eine „Checkliste“ erarbeitet, die sich zum Arbeitsprogramm zum Thema „Radverkehr in der Stadt Kelsterbach entwickelte (vgl. Anlage).

Ergebnisse

Als wesentliche Ergebnisse aus den Tätigkeiten der Fahrradbeauftragten sind festzuhalten:

- Öffnung der Einbahnstraßenregelung „Gartenstraße“ für den Radverkehr
- Entfernung der Drängelgitter „Lindenstraße“
- Entfernung der Granitsteine als Absperrmittel und Ersatz durch weniger verletzungsanfällige Pfosten im gesamten Stadtgebiet
- Absenkung von Bordsteinen für ein besseres Überfahren mit dem Rad

- Zusammenarbeit mit Ordnungsamt und Polizei bei der Sichtung und Entfernung von „herrenlosen“ Fahrrädern im Stadtgebiet
- Beteiligung an den für den Radverkehr bedeutsamen Stadtplanungsprojekten
 - Neue Mitte
 - Kreisverkehrsanlage „Südliche Ringstraße / Mörfelder Straße“
 - Umgestaltung Mainradweg im Bereich „Auf der Mainhöhe“
- Durchführung von Stadtführungen und Unterstützung beim Projekt „STADTRADELN 2017“
- Identifizierung von für den radverkehr kritischen Bereichen
 - Radwegeführung „Kirschenallee / Am Sportfeld“
 - Radwegeführung „Mörfelder Straße / Taubengrund“

Beteiligung an Projekten und Maßnahmen 2018

- Umgestaltung Südpark mit verbesserter Anbindung an das örtliche und regionale Wegenetz
- Asphaltierung Mainradweg von Feuerwehr-Anlage bis zum Mönchhof-Gelände
 - Projekt Regionalpark SüdWest
- Querungshilfe „Okriftler Straße“ (Bereich Viadukt)
 - Projekt Kreis Groß-Gerau / Fraport AG
- STADTRADELN 2018
 - 27. Mai („Der Kreis rollt“) – 16. Juni (Mainradfest in Rüsselsheim)

CHECKLISTE FAHRRADBEAUFTRAGTE

	Datum	Aufgabe	Stand 13.01.2018
<input type="checkbox"/>		Schilder „Füttern Verboten“ am Main	
<input type="checkbox"/>		Sitzbänke im gesamten Stadtgebiet	
<input type="checkbox"/>		Verkratzte Verkehrsschilder, Neue Mitte u Gartenstraße, Ausführung Pflasterarbeiten	
<input type="checkbox"/>		Vermüllung gesamtes Stadtgebiet	
<input type="checkbox"/>		Netz an der Schallschutzwand Neubaugebiet	
<input type="checkbox"/>		Baum steht noch immer schräg	
<input type="checkbox"/>		Beach Clean Up 2018	
<input type="checkbox"/>		Fahrradbeauftragten Bericht	
<input type="checkbox"/>		Ordnungsamt Personal	keine Rückmeldung bei Anzeigen
<input type="checkbox"/>		Hundetüten Längerweg/Hundetüten leer	
<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>	In Planung	Umgestaltung Kreuzung Mörfelder-Südliche Ring Str. Kreisel	
<input type="checkbox"/>	Neu	Überschwemmung Neubaugebiet Fußweg	
<input type="checkbox"/>	Neu	Straßenschild Azaleenweg	
<input type="checkbox"/>	Neu	Main Parkplatz riesige Löcher in der Asphalt Decke	
<input type="checkbox"/>	kurzfristige Maßnahme	kurzfristige Ausbesserung Radwegabfahrt HBG Löcher	
<input type="checkbox"/>	NEU	Wegeverbindungen auf Baugenossenschafts Gelände Aussigerstraße	
<input type="checkbox"/>	NEU	Abfahrt hinter dem Sportplatz Beschilderung!?	Teil ausgebessert
<input type="checkbox"/>	NEU	Verbindung Rüsselsheimerstraße- Staudenring	
<input type="checkbox"/>		Viadukt B43 Friedhofsraße	06.16. Rückschnitt, Rodung Herbst 16
<input type="checkbox"/>	Ausführung, Herbst 2017	Zufahrt Villa Rustica/Brunnen	
<input type="checkbox"/>	Geplant 2019	Unterführung Mörfelder Straße Radweg Fußgänger	in Ausführung
<input type="checkbox"/>	Geplant 03.2019	Umleitung Baumaßnahme Mainradweg HBG Anbindung Quartier Niederhölle/Mainhöhe	Ortstermin, Melden an den ADFC und wer es sonst noch wissen muss.
<input type="checkbox"/>	Geplant 03.2019	Mainradweg HBG Anbindung Quartier Niederhölle/Mainhöhe	
<input type="checkbox"/>	In Planung	Umgestaltung Südpark, Viadukt Südpark/Südliche Ringstraße	Rad- u Fußwege, Boulebahn, Hundezonen
<input type="checkbox"/>	In Planung	Überführung Hinkelstein Planungsbüro	Auslaufzone Sportpark, Pflasterfläche, Entfernung Pflanzung/Schild
<input type="checkbox"/>	In Planung	Überführung Hinkelstein Planungsbüro	Abfahrt Reichenberger Str., Übergang Str. Waldweg Bordsteinkante
<input type="checkbox"/>	In Planung	Kirchenallee/ Am Sportfeld/Planung Radweg Planungsbüro	In Verbindung mit Überführung Hinkelstein an Planungsbüro
<input type="checkbox"/>	In Planung	Mainradweg, Mainstraße	Auf Gefährlichkeit hingewiesen
<input type="checkbox"/>	In Planung	Regio Park, Prof. Staudinger Str. Viadukt Anbindung Mainradweg	
<input type="checkbox"/>	In Planung	Radweganbindung Schindkaut Bahnhof	
<input type="checkbox"/>	In Planung	Mainuferweg Richtung Mönchhof asphaltieren	
<input type="checkbox"/>	In Planung	Querungshilfe Okriftler Str.- Mönchwaldsee	
<input type="checkbox"/>	In Planung	Edersheimer Schleuse Barriere frei	
<input type="checkbox"/>	In Planung	Im Taubengrund Radwegführung Mörfelder Str.	
<input type="checkbox"/>	In Planung	Fahrradabstellanlagen um den Bahnhof	
<input type="checkbox"/>	Sanierung!?	Überführung Frankfurter Straße Bahntrasse	Im Zuge der Sanierung
<input type="checkbox"/>		Schulwege	
<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/>	26.9.17	17 Fahrräder am Bahnhof markiert	10.10.2017 sichergestellt
<input checked="" type="checkbox"/>	1.2.16	Lindenallee Drängelgitter	Feb. 16 sichergestellt
<input checked="" type="checkbox"/>	1.3.16	Gartenstraße Einbahnstraße Freigabe Fahrtrichtung	März 16 freigegeben
<input checked="" type="checkbox"/>	1.6.16	Entfernung Fahrrad Leiche Stegstraße	entfernt
<input checked="" type="checkbox"/>	1.5.16	Entfernung Fahrrad Leiche Hinkelstein	entfernt
<input checked="" type="checkbox"/>	1.7.16	Webseite Fahrradbeauftragte	läuft
<input checked="" type="checkbox"/>	1.11.16	Webseite Stadtführer	läuft
<input checked="" type="checkbox"/>	16.11.16	4.11.16 Fahrrad Leichen FStänder Bahnhof markiert	4 F.Räder Sichergestellt, 1. Leiche entsorgt
<input checked="" type="checkbox"/>	24.11.16	3. Fahrräder markiert Bahnhof	Vom Besitzer entfernt
<input checked="" type="checkbox"/>	13.1.17	2. Fahrradleichen im Stadtgebiet	entfernt

	Datum	Aufgabe	Stand 13.01.2018
✓	7.1.17	4. Fahrräder sichergestellt	eingelagert
✓	10.1.17	Fahrradständer am Bahnhof Bahnstraße erneuern	Reinigung???
✓	andere Radwegsführung	Zufahrt HBG Am Main Radweg kreuzt Str.	Bordsteinabsenkung
✓	15.2.17	Rüsselsheimer Str. REWE Fuß u Radweg	Bordsteinabsenkung
✓	15.2.17	Entfernung Pkw Einfahrtssperre Stein Radweg am Staudenring	entfernt
✓	1.2.17	Rad und Fußweg Staudenweiher	
✓	1.2.17	Regio Park, Wege um Mönchwaldsee	
✓	25.3.17	Fahrradleiche	entfernt
✓	30.7.17	Acht Uhrweg Anbindung Rosenstr, Pflasterfläche	
✓	Ausgeführt	Pflasterfläche IGS Mörfelderstr. Ampel Übergang	Ausgeführt 10.2017



Drucksache Nr. 45/2018

Dokumentart: Kenntnisnahme
öffentlich

08.02.2018 /

Fachbereich, Stabsstelle, Eigenbetrieb	Innere Organisation
Fachdienst	Organisation/Sitzungsdienst, Zentrale Dienste (Wahlamt)
Sachbearbeiter	Herr Beck

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Kelsterbach	20.02.2018	zur Kenntnis
Haupt - und Finanzausschuss	15.03.2018	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach	19.03.2018	zur Kenntnis

Betreff:

Bürgersprechstunde der Stadt Kelsterbach im Zeitraum von Juni 2017 bis Dezember 2017

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat nimmt den Bericht der Verwaltung vom 07.02.2018 über die Bürgersprechstunde im Zeitraum von Juni 2017 bis Dezember 2017 zur Kenntnis.

Der Bericht ist der Stadtverordnetenversammlung ebenfalls zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Sachdarstellung

./.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen	
Haushaltsjahr	
Kostenstelle	
Sachkonto	

Investitionsnummer			
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Sonstige Hinweise:			

Stellungnahmen:

Fachbereichsleiter	Herr Oberamtsrat S. Weigl
Personalrat	Keine Beteiligung notwendig.
Frauenbeauftragte	Keine Beteiligung notwendig.

Bürgermeister Manfred Ockel

Anlage(n):

1. Bericht der Verwaltung vom 07.02.2018

Bericht über die Themen und Anzahl der Termine zur Bürgersprechstunde beim Bürgermeister der Stadt Kelsterbach für den Zeitraum Juni 2017 bis Dezember 2017

In der Zeit von Juni 2017 bis Dezember 2017 fanden insgesamt vier Termine zur Bürgersprechstunde statt, am 22.06.2017, 24.08.2017, 12.10.2017 und 07.12.2017.

Die einzelnen Termine sind nachfolgend im Detail aufgeführt:

22.06.2017 (5 Personen)

1. Wohnungssuche;
2. Wohnungssuche;
3. Wohnungssuche;
4. Baumaßnahmen im Stadtgebiet;
5. Stellplatz und Hausordnung für eine städtische Wohnung sowie Probleme mit Fa. Reiser.

24.08.2017 (5 Personen)

1. Veränderung der Lebensqualität aufgrund der Bebauung des Sandhügelplatzes;
2. Stellplatzproblematik im Wohngebiet „Länger Weg II/III“;
3. Wohnungssuche aufgrund familiärer Situation;
4. Wohnungssuche aufgrund familiärer Situation;
5. Wohnungssuche aufgrund familiärer Situation.

12.10.2017 (3 Personen)

1. Wohnungssuche;
2. (Wiederholte) Nachfrage nach einem städtischen Kleingarten;
3. Wohnqualität und -situation im Wohngebiet „Hasenpfad“.

07.12.2017 (2 Personen)

1. Wohnungssuche;
2. Bauliche Erweiterung eines Gastronomiebetriebes.

Kelsterbach, 07.02.2018

(Beck)
Amtsrat



Drucksache Nr. 62/2018

Dokumentart: Kenntnisnahme
öffentlich

10.02.2018 / LE

Fachbereich, Stabsstelle, Eigenbetrieb	Finanzdienste
Fachdienst	Kämmerei und Steuerverwaltung
Sachbearbeiter	Herr Leonhardt

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Kelsterbach	27.02.2018	zur Kenntnis
Haupt - und Finanzausschuss	15.03.2018	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach	19.03.2018	zur Kenntnis

Betreff:

Beteiligungsbericht 2016.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat nimmt den Beteiligungsbericht für das Jahr 2016 zur Kenntnis. Der Beteiligungsbericht ist der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis vorzulegen.

Sachdarstellung

Durch § 123 a Hessische Gemeindeordnung (HGO) sind die Kommunen verpflichtet, einen jährlichen Beteiligungsbericht zu erstellen.

Ziel des Beteiligungsberichtes ist es, den städtischen Gremien und der Öffentlichkeit einen aktuellen Überblick über das Beteiligungsvermögen der Stadt Kelsterbach zu geben.

In dem Beteiligungsbericht sind alle Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts aufzunehmen, an denen die Stadt Kelsterbach mit **mindestens 20 Prozent** unmittelbar oder auch mittelbar beteiligt ist. Diese Voraussetzung für das Berichtsjahr 2016 erfüllen die

Untermain Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH sowie die Untermain EnergieProjekt AG & Co. KG.

In dem Bericht 2016 werden die finanziellen Auswirkungen der Beteiligungen auf den städtischen Haushalt aufgezeigt. Ebenfalls geben Auszüge aus den Lageberichten einen Überblick über die wirtschaftliche Situation der Beteiligungen.

Als eine zusätzliche Information der städtischen Gremien sowie der Öffentlichkeit enthält der Beteiligungsbericht der Stadt Kelsterbach über die gesetzliche Verpflichtung hinaus eine Übersicht aller weiterer Beteiligungen sowohl in öffentlich-rechtlicher als auch in privatrechtlicher Form.

Diese Übersicht dokumentiert, in welchem Umfang städtische Aufgaben auch durch Zweckverbände und weiterer Beteiligungen bei Vereinen und anderen Institutionen wahrgenommen werden, an denen die Stadt mit weniger als 20 Prozent beteiligt ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr			
Kostenstelle			
Sachkonto			
Investitionsnummer			
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung			
Sonstige Hinweise:			

Stellungnahmen:

Fachbereichsleiter	
Personalrat	
Frauenbeauftragte	

Bürgermeister Manfred Ockel

Anlage(n):

1. 2016_Entwurf_Beteiligungsbericht_FINAL_20_2_2018



Stadt
Kelsterbach

BETEILIGUNGSBERICHT

2016

Vorwort

Die Hessische Gemeindeordnung (HGO) verpflichtet die Kommunen zur Erstellung und Offenlegung eines jährlichen Beteiligungsberichtes (§ 123 a HGO). Ziel des Beteiligungsberichtes ist es, den städtischen Gremien und der Öffentlichkeit einen aktuellen Überblick über das Beteiligungsvermögen der Stadt Kelsterbach zu geben. In den Beteiligungsbericht sind alle Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts aufzunehmen, an denen die Stadt Kelsterbach mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Der Beteiligungsbericht, der nun zum zweiten Mal vorgelegt wird, soll sich also nicht nur an die verantwortlichen Politikerinnen und Politiker wenden, sondern auch Bürgerinnen und Bürger sollen die Möglichkeit bekommen, sich über Beteiligungen Ihrer Stadt näher zu informieren.

Grundlage des Beteiligungsberichts bilden die geprüften Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2016. Die finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt werden aufgezeigt und das Geschäftsjahr 2016 den Jahren 2015 und 2014 gegenübergestellt.

Für jede Beteiligung in Rechtsform des Privatrechts an der die Stadt Kelsterbach mit mindestens 20 Prozent beteiligt ist, wird der Unternehmenszweck beschrieben und wichtige ökonomische und rechtliche Daten dargestellt. Auszüge aus den Lageberichten sollen einen Überblick über die wirtschaftliche Situation und der Zukunftsprognose der Beteiligung geben.

Zur zusätzlichen Information sowohl der städtischen Gremien als auch der Öffentlichkeit wurde über die gesetzliche Pflicht hinaus in den vorliegenden Beteiligungsbericht eine Übersicht der weiteren Beteiligungen der Stadt in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form aufgenommen.

Diese Übersicht dokumentiert, in welchem Umfang städtische Aufgaben auch durch Zweckverbände und weitere Beteiligungen bei Vereinen und anderen Institutionen wahrgenommen werden, an denen die Stadt mit weniger als 20 Prozent beteiligt ist.

Wir hoffen, dass mit dem vorliegenden Bericht allen Stadtverordneten, aber auch den Bürgerinnen und Bürger, eine informative und aufschlussreiche Lektüre vorgelegt wird.

Manfred Ockel
Bürgermeister

1. Allgemeines

1.1. Kommunalrechtliche Voraussetzungen einer Beteiligung

Gemäß § 121 Abs. 1 HGO darf sich eine Gemeinde wirtschaftlich betätigen, wenn:

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder werden kann

Die unter Ziffer 3 genannte Einschränkung gilt nicht für Tätigkeiten, die schon vor dem 01.04.2004 ausgeübt wurden. § 121 Abs. 2 HGO enthält Ausnahmen, die nicht unter den Begriff „wirtschaftliche Betätigung“ fallen. Genannt sind hier gesetzliche Pflichtaufgaben, Tätigkeiten auf den Gebieten, Bildungs-, Gesundheits-, und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung, der Breitbandversorgung sowie Tätigkeiten zur Deckung des Eigenbedarfs.

1.2. Beteiligungsbegriff

Die HGO enthält zunächst keine Definition des Begriffs „Beteiligung“. Lediglich in § 122 HGO enthält den Hinweis, dass unter den Begriff „Beteiligung“ Gesellschaften fallen, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet sind. Beispielhaft werden Aktiengesellschaften genannt.

Zur näheren Definition des Begriffs „Beteiligung“ ist daher auf die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) zurückzugreifen.

Nach dem HGB sind Beteiligungen Anteile an Unternehmen, die dazu bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenem Unternehmen zu dienen. Dabei ist es unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht. Als Beteiligungen gelten dabei auch Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals an einer Kapitalgesellschaft überschreitet.

2.2. Rechts- und Organisationsformen

2.2.1. Eigenbetriebe

Eigenbetriebe sind Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die über organisatorische Selbstständigkeit, eine eigene Wirtschaftsführung (Planung, Buchführung, Rechnungslegung) sowie über eine eigene Personalwirtschaft verfügen. Finanzwirtschaftlich gelten Sie als Sondervermögen der Stadt. Spezifische Organe der Eigenbetriebe sind die Betriebsleitung und die Betriebskommission.

2.2.2. Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) verfügen über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gesellschafter sind, mit ihren Einlagen auf das in Stammanteile zerlegte Stammkapital beteiligt. Die Haftung ist auf das Stammkapital beschränkt. Die Organe der Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Die Bildung eines Aufsichtsrats ist nach dem Gesellschaftsrecht freigestellt. Für Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung muss jedoch der Einfluss im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden

Überwachungsorgan sichergestellt werden. Das „Gesetz betreffend der Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ ist Rechtsgrundlage für eine GmbH.

2.2.3. Zweckverbände

Zweckverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der gemeinsamen Wahrnehmung einzelner, bestimmter kommunaler Aufgaben dienen. Sie verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand. Rechtsgrundlage finden die Zweckverbände im Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit. (KGG).

2.2.4. Eingetragene Vereine

Vereine sind auf Dauer angelegt freiwillige Zusammenschüsse von mindestens sieben Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes, wobei der Zweck vom jeweiligen Mitgliederbestand unabhängig ist. Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Rechtsfähigkeit wird durch Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht erlangt.

2.3. Gegenstand des Beteiligungsberichtes

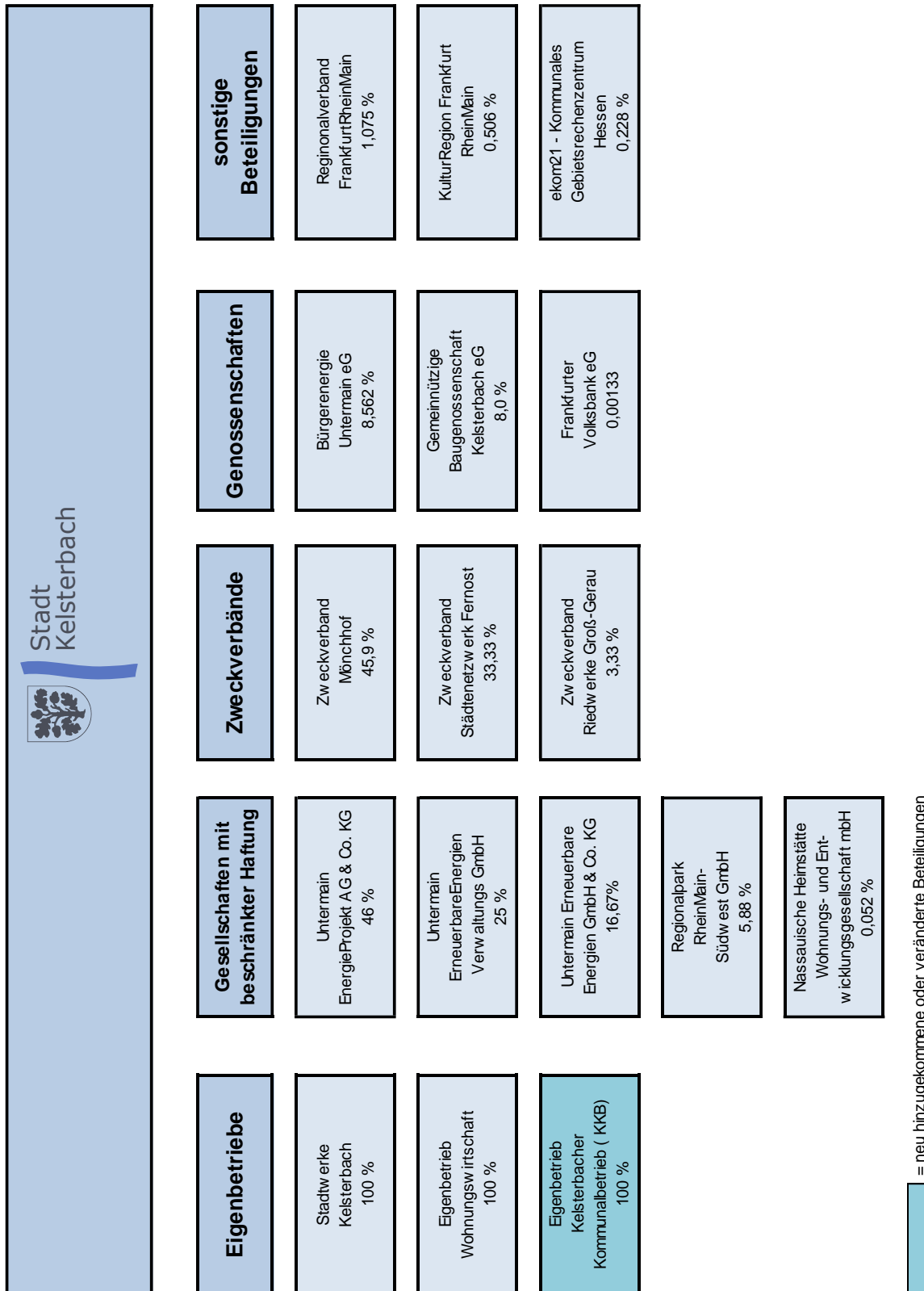
Der Beteiligungsbericht soll gemäß § 123 a HGO mindestens folgende Angaben enthalten:

- der Gegenstand des Unternehmens
- die Beteiligungsverhältnisse
- die Besetzung der Organe
- die Beteiligung des Unternehmens
- den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen
- die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführung und Kapitalentnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft
- die Kreditaufnahmen
- die von der Gemeinde gewährte Sicherheiten
- das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO für das Unternehmen (wirtschaftliche Betätigung)
- die jährlichen Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung.

Der Beteiligungsbericht verarbeitet die vorliegenden Jahresabschlüsse des Jahres 2015.

3. Beteiligungen

3.1 Grafischer Überblick



3.2 Wirtschaftliche Daten

3.2.1 Untermain Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH

Anschrift:	65479 Raunheim, Gottfried-Keller-Straße 25-27
Gegenstand des Unternehmens:	Die Erzeugung, Speicherung und Einspeisung erneuerbare Energie sowie die Verteilung von hieraus gewonnener thermischer Energie im Gebiet der Kommunales Gesellschafter und in deren regionalem Umfeld, die Übernahme der Geschäftsbesorgung für bzw. der Geschäftsführung von kommunalen Gesellschaften der Städte Kelsterbach und Raunheim, deren Gesellschaftszweck in der Deckung der kommunalen Aufgabenstellung und rechtlichen Möglichkeiten die weitere Versorgung von Verbrauchern mit Energie
Handelsregister:	GRB 91626
Gründungsjahr:	2012
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Stammkapital:	25.000 Euro
Gesellschafter:	Stadt Kelsterbach (25 %) Netzwerk Untermain GmbH (25 %) Energieservice Rhein-Main GmbH Rüsselsheim (25 %) Süwag Erneuerbare Energien GmbH Frankfurt/M. (25 %)
Gesellschafterversammlung:	Dirk Gerber, Karsten Jost, Jörg Ritzkowsky, Mathias Schweitzer, Lothar Stanka
Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks:	Geschäftsführung der Untermain Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG
Kapitalzuführungen oder – entnahmen:	keine
Kreditaufnahmen:	Keine
von der Stadt gewährte Sicherheiten:	Keine
Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 121 Abs. 1 HGO:	Gesellschaft gemäß den Anforderungen von § 121 Abs. 1 HGO
Bezüge des Geschäftsführers:	6.254 Euro
Beteiligungen	keine

Vermögens- und Finanzlage

	2016	2015	2014
	Euro	Euro	Euro
AKTIVA (Zusammenfassung)			
+ Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0
+ Finanzanlagen			
Anlagevermögen:	0	0	0
+ Forderungen aus Lieferung und Leistung	0	0	0
+ Forderungen gegen Gesellschafter	0	0	0
+ Sonstige Vermögensgegenstände	15.994	51.271	46.817
+ Liquide Mittel	32.162	120	1.163
Umlaufvermögen:	48.156	51.391	47.980
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0
Aktiva insgesamt	48.156	51.391	47.980
PASSIVA (Zusammenfassung)			
+ gezeichnetes Kapital	25.000	25.000	25.000
+ Rücklagen	0	0	0
+ Ergebnisvortrag	0	0	0
+ Gewinnvortrag	5.757	4.207	2.103
+ Jahresergebnis	2.062	1.550	2.104
Eigenkapital	32.819	30.757	29.207
+ Steuerrückstellungen	406	791	396
+ sonstige Rückstellungen	2.468	3.850	14.671
Rückstellungen	2.874	4.641	15.067
+ Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	0
+ Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	10.857	11.207	702
+ Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	0	0	0
+ sonstige Verbindlichkeiten	1.605	4.786	3.003
Verbindlichkeiten	12.462	15.993	3.706
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0
Passiva insgesamt	48.155	51.391	47.980

Ertragslage

2016	2015	2014
Euro	Euro	Euro

Gewinn- und Verlustrechnung (Zusammenfassung)

+ Umsatzerlöse	0	0	109
+ sonstige betriebliche Erträge	17.173	18.106	19.401
- Materialaufwand	0	0	0
- Personalaufwand	-6.254	-6.752	-4.896
- Abschreibung	0	0	-1.350
- Sonstige betriebliche Aufwendungen	-8.418	-8.854	-10.828
Betriebsergebnis	2.501	2.500	2.435
+ Forderungen aus Lieferung und Leistung	0	0	0
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0
Finanzergebnis	0	0	0
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0
Steuern vom Ertrag (-)	-438	-950	-331
Jahresergebnis	2.063	1.550	2.104

Personal-Kennzahlen

Anzahl der Beschäftigten	2,0	2,0	2,0
Zahl der Stellen	0,3	0,3	0,4

Auswirkungen auf den Stadthaushalt

Für das Geschäftsjahr 2016 gab es keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt, da die Gesellschaft einen Jahresüberschuss erwirtschaftet hat.

Auszug aus dem Lagebericht 2015 (Chancen, Risiken, Ausblick)

Ertragslage

Die Untermain Energien GmbH & Co. KG ersetzt der Gesellschaft alle erforderlichen Aufwendungen. Im Geschäftsjahr 2016 wurde deshalb ein Jahresüberschuss in Höhe der Haftungsvergütung abzüglich der Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag erzielt.

Chancen- und Risikobericht sowie Risikomanagement

Ziel des Finanz- und Risikomanagements der Gesellschaft ist die Sicherung des Unternehmenserfolgs gegen finanzielle Risiken jeglicher Art.

Der Markt für Produktion und Vertrieb erneuerbare Energie befindet sich derzeit aufgrund der Änderungen im Erneuerbare Energien Gesetz in der Phase einer Stagnation und Umorientierung. Grundsätzlich wird der Markt nach erfolgter Richtungsänderung wachsen.

In den meisten Projekten können sich die Investoren auf eine staatlich garantierte Vergütung (Einspeisevergütung) verlassen, so dass es derzeit keine Preis- oder Marktrisiken gibt. Das Risiko der jeweiligen Investition liegt lediglich in einer zu geringen Produktion am jeweiligen Standort. Diesem Risiko wird durch eine sorgfältige Standortanalyse und Begutachtung des jeweiligen Standortes entgegen getreten.

Ein potenzielles Risiko welches für die Entwicklung der nächsten Jahre zu berücksichtigen ist, ist das der Senkung der staatlichen Anreizsystemen (z.B. Einspeisevergütungen). Projekte welche zum jetzigen Zeitpunkt noch wirtschaftlich sind, könnten zukünftig unwirtschaftlich sein. Dieses Risiko kann nur durch eine konkrete, allumfassende Planung der Projekte im Einzelfall und ein projektbezogenes Controlling aufgefangen werden.

Grundsätzlich wird aber immer davon auszugehen sein, dass der Staat ausreichende wirtschaftliche Anreize schaffen wird, da nur so das Ziel der Energiewende wirklich umgesetzt werden kann.

Voraussichtliche Entwicklung

Die Entwicklung der Verwaltungs-GmbH hängt natürlich unmittelbar mit der Entwicklung der KG zusammen. Sollten die derzeit in der Planung befindlichen Projekte (Finanzbeteiligungen, Nahwärmenetz, Kleinversorgung) verwirklicht werden, so hat der damit verbundenen Betriebsaufwand naturgemäß Auswirkungen auf Größe, Personal- und Aufgabenstruktur der Verwaltungs-GmbH.

In der derzeitigen Entwicklungsphase sind die Aufgaben der Verwaltungs-GmbH noch überschaubar.

3.2.2 Untermain EnergieProjekt AG & Co. KG

Anschrift:	65451 Kelsterbach, Mörfelder Straße 33
Gegenstand des Unternehmens:	im Rahmen der kommunalrechtlichen Aufgabenstellung die Versorgung der Verbraucher mit Dienstleistungen von allgemeinem Interesse bzw. der Daseinsvorsorge insbesondere im Bereich der Energieversorgung
Handelsregister:	HRA 84942 Amtsgericht Darmstadt
Gründungsjahr:	2013
Rechtsform:	AG & Co. KG
Stammkapital:	100.000 Euro
Gesellschafter:	Stadt Kelsterbach (46 %) Stadt Raunheim (5 %) Süwag Energie AG, Frankfurt/M. (49 %)
Gesellschafterversammlung:	Vertreter der Stadt Kelsterbach: Bürgermeister Vertreter der Stadt Raunheim: Bürgermeister Vertreter der Süwag Energie AG: Vorstand
Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks:	Jahresüberschuss im Geschäftsjahr: 100.394,20 Euro Garantieverzinsung Stadt Kelsterbach: 79.595,67 Euro
Kapitalzuführungen oder – entnahmen:	959.796,01 Euro (Gründungsanteil Kelsterbach)
Kreditaufnahmen:	2.000.000 Euro
von der Stadt gewährte Sicherheiten:	Keine
Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 121 Abs. 1 HGO:	Gesellschaft gemäß den Anforderungen von § 121 Abs. 1 HGO
Bezüge des Geschäftsführers:	Keine
Beteiligungen	Keine

Vermögens- und Finanzlage

2016	2015	2014
Euro	Euro	Euro

AKTIVA (Zusammenfassung)

Sachanlagen und immaterielle			
+ Vermögensgegenstände	4.929.215	4.817.855	4.640.589
+ Finanzanlagen			
Anlagevermögen:	4.929.215	4.817.855	4.640.589
Forderungen aus Lieferung und			
+ Leistung	0	0	0
Forderungen gegen			
+ Gesellschafter	20.352	0	0
+ Sonstige Vermögensgegenstände	12.688	4.179	0
+ Liquide Mittel	34.894	129.936	287.701
Umlaufvermögen:	67.934	134.115	287.701
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0

Aktiva insgesamt	4.997.149	4.951.970	4.928.290
-------------------------	------------------	------------------	------------------

PASSIVA (Zusammenfassung)

Kapitalanteile des persönlich			
+ haftenden Gesellschafters	926.961	926.961	926.961
Kapitalanteile der			
+ Kommanditisten	964.796	964.796	964.796
+ Ergebnisvortrag	0	0	0
+ Jahresergebnis	100.394	66.489	55.485
Eigenkapital	1.992.151	1.958.246	1.947.242
Sonderposten für			
Investitionszuschüsse	7.383	7.734	8.085
Sonderposten	7.383	7.734	8.085
+ Steuerrückstellungen	0	0	0
+ sonstige Rückstellungen	5.300	5.300	5.525
Rückstellungen	5.300	5.300	5.525
Verbindlichkeiten gegenüber			
+ Kreditinstituten	2.000.000	2.000.000	2.000.000
Verbindlichkeiten aus Lieferung			
+ und Leistung	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber			
+ Gesellschafter	79.616	86.332	95.574
+ sonstige Verbindlichkeiten	0	0	15.484
Verbindlichkeiten	2.079.616	2.086.332	2.111.058

Rechnungsabgrenzungsposten	912.699	894.359	856.381
Passiva insgesamt	4.997.149	4.951.971	4.928.291

Ertragslage

2016	2015	2014
Euro	Euro	Euro

Gewinn- und Verlustrechnung (Zusammenfassung)

+ Umsatzerlöse	480.866	463.168	444.903
+ sonstige betriebliche Erträge	27.829	864	351
- Materialaufwand	0	0	0
- Personalaufwand	0	0	0
- Abschreibung	-229.987	-220.832	-212.163
Sonstige betriebliche			
- Aufwendungen	-22.718	-21.116	-22.010
Betriebsergebnis	255.990	222.084	211.081
Forderungen aus Lieferung und			
+ Leistung	0	0	0
Zinsen und ähnliche			
- Aufwendungen	-76.000	-76.000	-76.000
Finanzergebnis	-76.000	-76.000	-76.000
Aufwendungen für			
Garantieverzinsung des			
Kommanditkapitals	-79.596	-79.596	-79.596
Steuern vom Ertrag (-)	0	0	0
Jahresergebnis	100.394	66.488	55.485

Personal-Kennzahlen

Anzahl der Beschäftigten	0	0	0
Zahl der Stellen	0	0	0

Auswirkungen auf den Stadthaushalt

Für das Jahr 2016 erhielt die Stadt Kelsterbach die festgelegte Garantieverzinsung in Höhe von 79.595,67 Euro.

Auszug aus dem Lagebericht 2016 (Chancen, Risiken, Ausblick)

Geschäftsentwicklung

Die Gesellschaft verfügt über kein eigenes Personal. Die erforderlichen kaufmännischen Arbeiten werden über einen kaufmännischen Betriebsführungsvertrag durch die Süwag Energie AG erbracht.

Im Geschäftsjahr 2016 hat die Gesellschaft ein Grundstückstauschgeschäft mit der Stadt Kelsterbach vollzogen. Dabei wurden zwei Grundstücke im Eigentum der Gesellschaft gegen ein Grundstück im Eigentum der Stadt Kelsterbach getauscht. Da die Anschaffungskosten des mittels Tausch erhaltenen Grundstücks nach dem Zeitwert der hingegenen Leistung bemessen wurden, ist ein Ertrag in Höhe von 27 TEURO realisiert worden.

Das Geschäftsjahr schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 100 TEUR und entspricht damit den Erwartungen.

Vermögens- und Finanzlage

Zum 31. Dezember 2016 beträgt das Eigenkapital der Gesellschaft 1.992 TEUR (Vj. 958 TEUR). Das entspricht einer Eigenkapitalquote von 40 % (VJ. 40%)

Zum 31. Dezember 2016 beträgt der Finanzmittelbestand 35 TEUR. Die Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs war im abgelaufenen Geschäftsjahr stets gesichert. Der Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit beträgt 287 TEUR.

Ertragslage

Das Ergebnis nach Steuern des Geschäftsjahres beträgt 180 TEURO (Vj. 146TEURO) beträgt 146 TEUR (Vj. 135 TEUR). Nach Abzug der Garantieverzinsung des Kommanditkapitals ergibt sich ein Jahresüberschuss von 100 TEUR (Vj. 66 TEUR).

Risikobericht

Die Gesellschaft ist in das Risikomanagementsystem der Geschäftsbesorgerin Süwag Energie AG eingebunden. Bei der Süwag Energie AG sorgt ein gruppenweites Risikomanagementsystem dafür, dass Risiken frühzeitig erkannt, standardisiert erfasst, bewertet, gesteuert und überwacht werden. Das Risikomanagement ist dabei in die Strategie- Planungs- und Controllingprozesse der Süwag Energie AG integriert. Es bestehen zurzeit keine Risiken, die den Bestand der Untermain EnergieProjekt AG & Co. KG gefährden. Auch entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen, die geeignet sind, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens wesentlich zu beeinträchtigen, sind nach unserer Einschätzung derzeit nicht zu erkennen. Im Übrigen ergeben sich Chancen und Risiken gleichermaßen aus den regulatorischen Entwicklungen.

Tätigkeitsabschlüsse

Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen haben jeweils getrennte Konten zu führen und für jede ihrer Tätigkeiten nach § 6b Abs. EnWG einen gesonderten Tätigkeitsabschluss aufzustellen. Die Tätigkeitsabschlüsse sind mit dem geprüften Jahresabschluss beim Bundesanzeiger zur Veröffentlichung einzureichen. Da die Gesellschaft lediglich die Tätigkeit Elektrizitätsverteilung aufgrund der wirtschaftlichen Nutzung eines Eigentumsrechts an Stromnetzen ausübt, entfällt die Notwendigkeit des Führens getrennter Konten. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Tätigkeit Elektrizitätsverteilung entsprechen somit der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung des gesamten Unternehmens.

Ausblick

Der mit der Stadt Kelsterbach abgeschlossene neue Stromkonzessionsvertrag zum 1. Januar 2015 hat eine Laufzeit von 20 Jahren und stellt die Basis für die Fortführung der Geschäftstätigkeit der Untermain EnergieProjekt AG & Co. KG dar.

In 2017 sind weitere Investitionen in das Stromverteilnetz im Gebiet der Stadt Kelsterbach geplant. Insgesamt sind Investitionen in das Stromverteilnetz im Wirtschaftsplan 2017 in Höhe von 430 TEUR vorgesehen. Hierzu zählen unter anderem Investitionen in die Erstellung bzw. Erneuerung von Hausanschlüssen und Zählern und der Neubau bzw. die Erneuerung von Ortsnetzkabeln- und -stationen.

Gemäß Wirtschaftsplan wird für das Geschäftsjahr 2017 ein positives Jahresergebnis von ca. 75 TEUR erwartet.

4. Sonstige Beteiligungen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form (nachrichtlich)

Beteiligungen	Anteil der Stadt Kelsterbach in %	Geschäftsanteil	
Zweckverband Mönchhof	45,90	-/-	-/-
Zweckverband Städtetzwerk Fernost	33,33	-/-	-/-
Untermain Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG	16,67	16.670 Euro	Kommanditeinlage
Bürgerenergie Untermain eG	8,562	5.000 Euro	Genossenschaftsanteil
Regionalpark RheinMain Südwest GmbH	5,88	5.200,00 Euro	Kapitaleinlage
Gemeinnützige Baugenossenschaft Kelsterbach eG	8,00	61.355,03 Euro	Kapitaleinlage
Zweckverband Riedwerke Groß-Gerau	3,33	16.182,39 Euro	Kapitaleinlage
Regionalverband FrankfurtRheinMain	1,075	-/-	-/-
Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH	0,052	56.804,53 Euro	Kapitaleinlage
KulturRegion FrankfurtRheinMain	0,506	150,00 Euro	Kapitaleinlage
Ekomp21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum	0,228	1,00 Euro	Erinnerungswert
Frankfurter Volksbank eG	0,00133	1.000,00 Euro	10 Anteile

5. sonstige Mitgliedschaften bei Vereinen und anderen Institutionen (nachrichtlich)

Neben den in Ziffer 2 – 4 aufgeführten Beteiligungen ist die Stadt Kelsterbach in zahlreichen anderen Vereinigungen Mitglied. Die nachfolgenden Angaben sind nach den mittelbewirtschaftenden Organisationseinheiten gegliedert.

Bezeichnung der Institutionen bzw. Vereinigung	Beitrag 2016	Budget
--	--------------	--------

Fachbereich I.1 – Innere Organisation

Rat der Gemeinden u. Regionen Europas	382,00	2
Fachverband der Hessischen Landesbeamtinnen u. -beamten e.V.	160,00	2
Hess. Städte- und Gemeindebund einschl. Freiherr vom Stein Institut	11.808,92	2

Bezeichnung der Institutionen bzw. Vereinigung	Beitrag 2016	Budget
KulturRegion Frankfurt RheinMain	1.498,10	2
Verband kommunaler Wahlbeamte	30,00	2
Hessischer Städtetag	7.924,09	2
BVF – Bundesvereinigung gegen Fluglärm	300,00	2
Kommunaler Arbeitgeberverband Hessen e.V.	2.178,26	2
Deutscher Fluglärmdienst e.V.	750,00	2
KGSt – Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement	950,00	2
Europa-Union Landesverband Groß-Gerau	50,00	2
Förderverein Jüdische Geschichte u. Kultur, Groß-Gerau	310,00	2
KAG – Kommunale Arbeitsgemeinschaft Flughafen Frankfurt	511,29	2
Fluglärmenschutzverein Rhein-Main	500,00	2
Gesellschaft zur Förderung des Ingenieurstudiums	154,00	2

Bezeichnung der Institutionen bzw. Vereinigung	Beitrag 2016	Budget
Deutsche Verkehrswacht	102,26	2
Hessischer Verwaltungsschulverband	6.436,29	2
agah – Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen	204,52	2

Fachbereich I.2 – Liegenschaften, Sicherheit und Ordnung, Wirtschaft

Bund Deutscher Schiedsmänner u. Schiedsfrauen	208,00	3
vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.	260,00	3
Wirtschaftsförderung Region Frankfurt RheinMain	943,26	3

Fachbereich I.3 – Bauen, Planen, Umwelt

Stadt Rüsselsheim – Dachgesellschaft Regionalpark –	10.714,28	4
VKU – Verband kommunaler Unternehmen, Hessen	1.027,50	4

Fachbereich I.4 – Bildung, Kultur, Soziales

Bundesgeschäftsstelle deutscher Bibliotheksverband	177,16	1
Soziale Hilfe Darmstadt e.V.	16,00	1
Lebenshilfe, Kreisvereinigung Groß-Gerau	50,00	1
Hessischer Museumsverband	39,00	1
Hessischer Fürsorgeverein für Körperbehinderte	30,68	1
Werkstätten für Behinderte Rhein-Main	60,00	1
Sozial-Psychiatrischer Verein Groß-Gerau	36,00	1
Senckenberg Gesellschaft für Naturforschung	150,00	1
Verband Hessischer Kommunalarchivare	10,00	1
Gewerkschaft Deutscher Journalistenverband	696,00	1

Fachbereich I.5 – Finanzdienste

Fachverband der Kommunalkassenverwalter	50,00	5
	48.717,61	

 = neu hinzugekommene Mitgliedschaft



Drucksache Nr. 42/2018

Dokumentart: Beantwortung Anfrage
öffentlich

07.02.2018 / ÖA-js

Fachbereich, Stabsstelle, Eigenbetrieb	Innere Organisation
Fachdienst	Organisation/Sitzungsdienst, Zentrale Dienste (Wahlamt)
Sachbearbeiter	Jochen Schaab

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Kelsterbach	20.02.2018	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	15.03.2018	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach	19.03.2018	beschließend

Betreff:

Anfrage der Wählerinitiative Kelsterbach (WIK) zum Thema Glyphosat vom 15.01.2018

Beschlussvorschlag:

Die Anfrage der WIK wird zur Kenntnis genommen. Der Magistrat verweist zur Beantwortung der Anfrage auf die Stellungnahme des Eigenbetriebs „Kelsterbacher Kommunalbetrieb“ vom 06. Februar 2018 einschließlich der Anlagen.

Sachdarstellung

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen	
Haushaltsjahr	
Kostenstelle	
Sachkonto	
Investitionsnummer	
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben	Betrag Euro
	Kostenstelle

Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Sachkonto
	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung			
Sonstige Hinweise:			

Stellungnahmen:

Fachbereichsleiter	
Personalrat	
Frauenbeauftragte	

Bürgermeister Manfred Ockel

Anlage(n):

1. 18_02_20_Drucksache_Anfrage_WIK_Glyphosat_Anlage

Wählerinitiative Kelsterbach

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach

WIK

29. Jan. 2018

An den
Magistrat der Stadt Kelsterbach

über Stadtverordnetenvorsteherin Helga Oehne
Stadtverordnetenbüro/Rathaus
Mörfelder Straße 33

65451 Kelsterbach

Innere Organisation/Sitzungsdienst
Eingegangen am

22 Jan. 2018

Kelsterbach, 15.01.2018

Zur Behandlung in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung stellt die Wählerinitiative Kelsterbach (WIK) folgende Anfrage an den Magistrat: Anfrage der Wählerinitiative Kelsterbach (WIK) zum Thema Glyphosat.

Uns wurde berichtet, dass im Kelsterbacher Stadtgebiet unter anderem zur Ausrottung der Traubenkirsche Glyphosat eingesetzt wird. Der Einsatz findet teilweise mitten in Wohngebieten in unmittelbarer Nähe von Kinderspielflächen statt.

Auch in den Waldgebieten um den Flughafen und am Mönchwaldsee kommen unter Verdacht auf Krebserregung stehende Mittel wie Glyphosat zum Einsatz

1. Welche chemischen Pflanzenvernichtungsmittel wurden 2017 von Mitarbeitern der Stadt oder von durch die Stadt beauftragten Firmen in Kelsterbach Stadt, Wald und Flur eingesetzt. Bitte mit Ausbringungszeitraum, Ort und Menge sowie Ausbringungsart beantworten.
2. Wurden Alternativen zu chemischen Pflanzenvernichtungsmitteln insbesondere zu Glyphosat geprüft. Wenn ja: welche? Wenn nein: Warum nicht?
3. Welche alternativen Möglichkeiten gibt es, um Problempflanzen wie die Traubenkirsche zu bekämpfen?
4. Experten sind sich einig dass der Einsatz von chemischen Pflanzenvernichtungsmitteln aus Umweltschutzgründen drastisch reduziert werden muss. Wie beurteilt der Magistrat die Möglichkeit in Kelsterbach von Seiten der Stadt vollständig auf den Einsatz von chemischen Pflanzenvernichtungsmitteln zu verzichten? Wurden dahingehend schon Überlegungen und oder Untersuchungen angestellt? Wenn ja: welche? Wenn nein: warum nicht?
5. Wie wird verhindert das spielende Kinder, Haustiere Kontakt mit dem hochtoxischen, mutmaßlich krebserregenden, Glyphosat bekommen können?
6. Wie beurteilt der Magistrat die Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf die Umwelt, insbesondere auf Insekten? Wie stellt der Magistrat sicher, dass unsere Bienen im Wald nicht vergiftet werden?
7. Abgesägte Bäumen am Mönchwaldsee werden nicht nur mit Glyphosat bestrichen, es werden zusätzlich chemische Pflanzenschutzmittel flächig versprüht. Wieso wird dieses Vorgehen gewählt? Welche Firmen bringen diese Mittel aus?

Bruno Zecha
Stegstraße 20
65451 Kelsterbach

WIK
Wählerinitiative Kelsterbach

Tel. 06107 2207
eMail: bruno_zecha@hotmail.com

8. Am Mönchwaldsee werden hochtoxische Mittel mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit durch Regen in den See gespült und können Fische und Vögel vergiften. Ist das in Betracht gezogen worden? Wurden dahingehend Untersuchungen vorgenommen, wenn ja: welche? Wenn nein: warum nicht? Wie verträgt sich der Einsatz chemischer Pflanzenvernichtungsmittel damit, dass dieses Gelände ein Vogelschutzgebiet ist? Unter welchen Bedingungen ist dort ein Einsatz von chemischen Pflanzenvernichtungsmitteln erlaubt?

Mit freundlichen Grüßen

Bruno Zecha

Bruno Zecha

**Betr.: Anfrage der Wählerinitiative Kelsterbach (WIK) zur Thema Glyphosat vom
15.01.2018;
hier: Stellungnahme**

Der Glyphosat-Einsatz im Kelsterbacher Wald findet auf Grundlage des Leistungsverzeichnisses zu den Ökologischen Maßnahmen zum Waldumbau Kelsterbacher Wald statt. All diese Maßnahmen sind mit der Oberen Naturschutzbehörde als Überwachende Institution abgestimmt und werden durch diese kontrolliert.

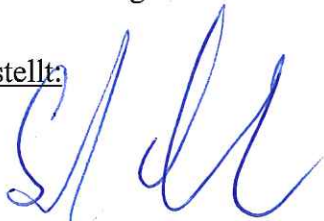
Die intensive Traubenkirschenbekämpfung findet etwa auf einer Fläche von ca. 100 ha statt. Die geforderten Sicherheitsabstände und Zeiträume werden eingehalten.

Der Kelsterbacher Kommunalbetrieb stand dem Einsatz von Glyphosat von Anfang an sehr kritisch gegenüber und hat Alternativen gesucht wie z.B. das Ringeln älterer Bäume, das Herausreisen der Bäume unter Zuhilfenahme von Traktoren, es wurden aber auch Zugversuche mit dem Pferd unternommen. All diese Alternativen waren nicht zielführend.

Bevor die Stadt Kelsterbach gem. dem Leistungsverzeichnis Glyphosat eingesetzt hat, haben wir den Planfeststellungsbetreiber um eine Stellungnahme zu dem Herbizid „Glyphosat“ gebeten, diese Stellungnahme anbei.

Es liegt im Interesse des Kelsterbacher Kommunalbetriebes den Einsatz von Glyphosat so gering wie möglich zu halten und es wird auch in der Zukunft auf den Flächen, dort wo es im Rahmen der Kulturpflege möglich ist, versucht die Traubenkirsche durch Mulchen oder Mähen zu beseitigen.

Aufgestellt:



(Schulz-Gabel)
Betriebsleiter

Anlagen

BÖF Stellungnahme Traubenkirschenbekämpfung mit Roundup-Ultra vom 16.10.2012
Auszug aus dem Leistungsverzeichnis „Ökologische Maßnahmen Waldumbau Kelsterbacher Wald

BÖF	PROJEKT NR. FRA1004G BEGLEITUNG FORSTMASSNAHMEN Im Staatswald	Seite 1 / 6
Stellungnahme 16.10.12	Traubenkirschenbekämpfung mit Roundup-Ultra	

Veranlassung

In mehr oder minder aufgelichteten Kiefernbeständen mit flächigem Unterstand aus Spätblühender Traubenkirsche (*Prunus serotina*) soll diese Traubenkirsche beseitigt werden. Dies erfordert sowohl den Einsatz von Roundup Ultra auf den Schnittflächen der in einem ersten Arbeitsgang entnommenen Spätblühenden Traubenkirschen als auch die Behandlung der mehr oder minder flächig auflaufenden Traubenkirschen durch Besprühen der ein und zweijährigen Sämlinge (s. Vermerk vom 10.08.2012).

Roundup Ultra ist ein zugelassenes systemisches Herbizid. Dennoch ist der hier in den nächsten Jahren erforderliche großflächige Einsatz in einer ansonsten chemiefreien-Forstwirtschaft bzw. im Zusammenhang mit naturschutzrechtlich und naturschutzfachlich begründeten Maßnahmen besonders zu prüfen und die Unbedenklichkeit des Einsatzes hinsichtlich der Auswirkungen auf den Naturhaushalt darzulegen.

Das Erfordernis der Anwendung von Roundup wurde im Rahmen einer Begehung am 10.08.2012 anerkannt, da anders die Zielsetzung der planfestgestellten Maßnahmen „Entwicklung von Eichen- bzw. Laubwaldbeständen“ mit heimischen Arten in den mit der Spätblühenden Traubenkirschen durchsetzten Kiefernbeständen nicht mit vertretbaren Mitteln möglich ist (vgl. Vermerk vom 10.08.2012).

In der vorliegenden Stellungnahme wurde hinsichtlich der Auswirkungen von flächigem Einsatz eine Auswertung von im Internet und der Fachpresse verfügbaren Veröffentlichungen durchgeführt sowie eine Bewertung der Auswirkungen unter den gegebenen standörtlichen Verhältnissen getroffen.

Zusammensetzung/Bestandteile

Wirkstoff: Isopropylaminsalz von Glyphosat	51,0%
C ₃ H ₈ NO ₅ P, N-(Phosphonomethyl)Glycerin, MW169), polar, gut wasserlösliche org. Säure	
Netzmittel	7,5%
Wasser	41,5%

Aussagen Sicherheitsdatenblatt

(Spiess Urania Chemicals GmbH und von Monsanto Europe S.A.)

Gefahrensymbole- Kennzeichnung nach Richtlinie 1999/45/EG

R51/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben

N - Umweltgefährlich

Netzmittel:

Zusätzlich Xn – Gesundheitsschädlich und R22-Gesundheitsschädlich beim Verschlucken

R41 Gefahr ernster Augenschäden

S2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

BÖF	PROJEKT NR. FRA1004G BEGLEITUNG FORSTMASSENNAHMEN Im Staatswald	Seite 2 / 6
Stellungnahme 16.10.12	Traubenkirschenbekämpfung mit Roundup-Ultra	

S13 Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten

S24 Berührung mit der Haut vermeiden

S35 Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden

S36/37 Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen

S46 Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen

Die Bestandteile des Produkts gelten nicht als PBT oder vPvB¹

Unbeabsichtigter Freisetzung

Das Mittel darf nicht in die Kanalisation/Oberflächengewässer oder das Grundwasser gelangen. Mittel darf nicht in den Untergrund/das Erdreich gelangen.

Sachgerechte Anwendung und toxische Dosen

Anwendungskonzentration: 30 ml Roundup pro l Wasser/l. Das entspricht rd. 15,3 g Wirkstoff/l

Je ha führt dies zu einer Aufwandmenge von knapp 8 l Roundup Ultra/ha bzw. von rd. 4.100g Glyphosat/ha.

Aus 8 l Roundup Ultra werden rd. 270 l einer rd. 3%ige Spritzlösung hergestellt.

Fischtoxizität/Regenbogenforelle:

LC50 = 28 mg/l bei 96 h

Daphnientoxizität/Bachflohkrebs:

EC50 = 69 mg/l bei 48 Std

Algentoxizität:

ErC50 = 14ml/l bei 72 Std

D.h. wenn die angesetzte Spritzflüssigkeit mit 100 l Wasser verdünnt wird, wird für Algen die ErC 50 knapp und liegt bei Fischen und Bachflohkrebsen die LC 50 deutlich unterschritten.

Hinsichtlich Säugetieren ist eine Toxizität ab 5000mg/kg festzustellen, d. h. 0,3 l Anwendungsflüssigkeit/kg Lebendgewicht müssen aufgenommen werden.

Toxizität Athropoden:

Kontakt und oral: /Kontakt LC 50 = 265µg/Biene bei 48 Std

Toxizität für Bodenorganismen, wirbellose Tiere/Regenwurm

LC50 = 14 Tage>2.700 mg/kg trockener Boden

Vogeltoxizität:

¹ Bei PBT und vPvB-Stoffen sind Eintrag in die Umwelt und mögliche Auswirkungen auf Mensch und Ökosysteme zeitlich und räumlich entkoppelt. Voraussagen über längerfristige Wirkungen sind bei solchen Stoffen mit den herkömmlichen Methoden der Risikobewertung nicht möglich.

BÖF	PROJEKT NR. FRA1004G BEGLEITUNG FORSTMASSNAHMEN Im Staatswald	Seite 3 / 6
Stellungnahme 16.10.12	Traubenkirschenbekämpfung mit Roundup-Ultra	

LC 50 = >4.650 mg/kg Nahrung über fünf Tage

bzw. orale Toxizität: LD 50 Einzeldosis > 3851 mg/kg Körpergewicht

Zu Persistenz und Abbaubarkeit sind keine Angaben vorhanden bzw. es werden große Spannen von 2-174 Tagen für die Halbwertszeit angegeben. Das Mittel wird stark im Boden adsorbiert.

Im Wasser ist unter aeroben Bedingungen eine Halbwertszeit von < 7 Tagen zu veranschlagen.

Das Bioakkumulationspotential wird unter Verwendung des Verteilungskoeffizienten n-Octanols/Wasser beurteilt. Hier liegt bei einer Bezugstemperatur von 25°C der log Pow bei < -3,2.

Hinweise und Aussagen zu den Wirkungen in dem Naturhaushalt

Weltweit findet ein großer gezielter Einsatz in der Landwirtschaft auf Flächen mit gentechnisch veränderten Pflanzen statt, die Glyphosat-resistent (RR-Pflanzen) sind. Der Anbau dieser Pflanzen ist bisher in Europa verboten. Weltweit werden aber die gentechnisch veränderten Pflanzen, insbesondere in Nord- und Südamerika, auf 134 Mio. ha angebaut und dort wird auch großflächig Glyphosat eingesetzt.

Wirkung von Glyphosat:

Hemmung der 5-Enolpyruvyl-Shikimat-3Phosphat-Synthase (EPSPS): Ein Enzym das für den Aufbau von Aminosäuren in den Pflanzen sowie für die Produktion von Vitaminen und sekundären Inhaltsstoffen wichtig ist. Nach Applikation kommt das Wachstum nach rd. 7 Tagen zum Erliegen.

Wirkungen auf den Boden

Glyphosat gelangt über direkte Applikation, Abwaschung, absterbende Pflanzenbestandteile und Wurzelausscheidungen in den Boden. Der Wirkstoff wird gut an Bodenpartikel adsorbiert. Die Halbwertszeit beträgt 2-240 Tage. Der Metabolith, Aminomethyl-Phosphorsäure (AMPA), hat eine Halbwertszeit von 78-240 Tage teilweise bis 875 Tage. Daraus kann sich bei wiederholter Anwendung eine Akkumulation im Boden ableiten.

Bei der hier in Rede stehenden ein bis zweimaligen Anwendung kann eine Akkumulation im Boden ausgeschlossen werden.

Die LD 50 für Bodenorganismen beträgt 2.700 mg/kg trockenen Boden. Bei der maximal zulässigen Konzentration von 3% Roundup/l liegt der Anteil von Glyphosat bei 15.000 mg/l Spritzmittel. Je ha werden 270 l und somit je m² rd. 0,03 l ausgebracht. Dies entspricht 410mg/m². Bei vollständiger Adsorption des Wirkstoffes in der oberen Bodenschicht (1 kg/dm²) wird ein Wert von < 41 mg/kg trockenen Bodens erreicht werden. Bei zweimaliger Anwendung ergäbe sich eine maximale Adsorption an der Bodenmatrix von < 82mg/kg Boden und läge somit bei einem 33stel der LD50.

Wirkungen auf Fauna und Flora

Die flächige Anwendung kann im Jahr der Anwendung zu einer Beeinträchtigung der vorkommende Insekten und Bodenlebewesen führen – insbesondere der Larvalstadien, die direkt mit dem Mittel in Kontakt kommen. Diese Wirkung bezieht sich jeweils auf die behandelte Fläche. Da die Spätblühende Traubenkirsche keine heimische Art ist, ist davon auszugehen, dass hier kaum

BÖF	PROJEKT NR. FRA1004G BEGLEITUNG FORSTMASSNAHMEN Im Staatswald	Seite 4 / 6
Stellungnahme 16.10.12	Traubenkirschenbekämpfung mit Roundup-Ultra	

Entwicklungsstadien von Insekten vorkommen. Adulte Tiere fliegen bei der Ausbringung von Hand ohnehin davon und sind nicht betroffen. Somit sind die Auswirkungen bei Ausbringung von Hand auf einen Neophyt deutlich geringer als bei der großflächigen Ausbringung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die neben den zu behandelnden Traubenkirschen-Sämlingen vereinzelt vorkommende krautige Vegetation ist der Spritzlösung ebenfalls direkt ausgesetzt und stirbt ab. Die Etablierung einer typischen Bodenvegetation ist dadurch jedoch nicht gefährdet sondern die Bekämpfung der Traubenkirsche ist Voraussetzung dafür, dass heimische krautige Pflanzen sich ansiedeln bzw. aus der Samenbank entwickeln können.

Die Abgabe von Glyphosphat über die Wurzeln in die Rhizosphäre kann auch bei anderen, nicht behandelten Pflanzen zu Beeinträchtigungen führen – insbesondere auf Böden mit Mangel an Mangan. Da der Wirkstoff jedoch sehr gut im Boden adsorbiert wird, ähnlich Phosphat, ist im Folgejahr kaum mit pflanzenverfügbarem Wirkstoff in der Bodenlösung zu rechnen.

Glyphosat und/oder AMPA können bei Roundup-Ready -Pflanzen (RR-Pflanzen) eine erhöhte Anfälligkeit für Fusarium-Arten bewirken. Bei der in der Regel einmaligen Anwendung bei der Spätblühenden Traubenkirsche werden die später gepflanzten Eichen und Buchen jedoch nicht direkt davon betroffen.

Eine Beeinträchtigung der gepflanzten Bäume sowie der sich ansamenden Naturverjüngung aus heimischen Arten kann daher nicht abgeleitet werden.

Die vorhandenen Aussagen zu einer erhöhten Empfindlichkeit gegenüber Pathogenen beziehen sich auf landwirtschaftliche Flächen mit RR-Pflanzen und/oder intensiver Bewirtschaftung mit Einsatz von Roundup.

Für die hier vorliegenden Waldflächen kann dies ausgeschlossen werden, da in der jüngeren Vergangenheit kein Glyphosat eingesetzt wurde und die Anwendung in der Regel nur einmalig flächig, in Ausnahmefällen auch ein zweites Mal statt findet und dann nicht wieder.

Wirkung auf Grundwasser

Bei einer sachgerechten ein- bis zweimaligen Anwendung ist nicht von Auswirkungen auf das Grundwasser auszugehen, da der nicht über die Pflanzen aufgenommene Wirkstoff sowie von den Pflanzen abgegebener bipolare Wirkstoff in der Bodenmatrix festgelegt wird.

Die Flächen für die geplante flächige Anwendung von Roundup Ultra liegen außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

Der EU-Trinkwassergrenzwert liegt bei 0,1µg/l. Dieser Wert kann nach großflächiger Applikation überschritten werden –davon ist hier jedoch nicht auszugehen, da im Vergleich zur landwirtschaftlichen Anwendung nur kleine Fläche ein- bis zwei mal behandelt werden.

Wirkung auf aquatische Systeme

Hinsichtlich der aquatischen Ökosysteme ist die Kombination des Formulierungsmittels mit dem Wirkstoff Glyphosat schädlicher als Glyphosat allein.

BÖF	PROJEKT NR. FRA1004G BEGLEITUNG FORSTMASSNAHMEN Im Staatswald	Seite 5 / 6
Stellungnahme 16.10.12	Traubenkirschenbekämpfung mit Roundup-Ultra	

Die Förderung von Cyanobakterien oder anderen unempfindlichen Wasserorganismen kann hier ausgeschlossen werden, da die ausgebrachten Mengen vergleichsweise gering und die Entfernung zu Gewässern groß ist, so dass das Mittel nicht in Oberflächengewässer eingetragen werden kann.

Eine Toxizität ist insbesondere durch das Benetzungsmittel für tierische Organismen gegeben.

Bei der Anwendung von Glyphosat und Formulierungsmittel muss vermieden werden, dass beide Stoffe in Gewässer gelangen, da dies bei Amphibien und Fischen zu erheblichen Beeinträchtigungen der adulten Tieren sowie insbesondere der Entwicklungsstadien führen kann. Der direkte Kontakt ist für alle tierische Organismen gefährlich. Für Tiere im Wasser ist darüber hinaus bedeutsam, dass eine Aufnahme des Wirkstoffes über in das Wasser gelange Bestandteile erfolgt, was bei terrestrischen Organismen nicht oder nur durch Fraß der Fall ist.

Bei der Ausbringung mit Handgeräten sind Mindestabstände zu Gewässern von 10 m bis 30 m – je nach Standortbedingungen - einzuhalten.

Bei Niederschlag oder angekündigtem Niederschlag ist auf die Ausbringung des Mittels zu verzichten, da Auswaschung und oberflächige Verlagerung mit abfließendem Wasser stattfinden können und somit zu Verlagerung des Mittels in Gewässer und tieferliegende Bodenschichten bzw. das Grundwasser führen kann.

Schädigende Wirkung auf Menschen können bei der hier vorgesehenen Anwendung ausgeschlossen werden. Anders als bei der Behandlung von RR-Pflanzen, bei denen der Wirkstoff in den später als Nahrungsmittel verwendeten Teilen abgelagert werden kann, werden hier lediglich junge Gehölze auf dem Waldboden behandelt und ein Eintreten in die Nahrungskette kann ausgeschlossen werden. Ebenso ist eine Anreicherung in Wildtieren auszuschließen, da diese die Spätblühende Traubenkirsche in der Regel nicht fressen.

Die bisher immer wieder genannten Risiken für Embryonalentwicklung oder Larvenentwicklung bei der großflächigen Verwendung in der Landwirtschaft, wurde bisher von den Zulassungsbehörden nicht bestätigt.

Die im Zusammenhang mit großflächiger und jährlich wiederkehrender Anwendung beim Anbau von RR-Nutzpflanzen wie z.B. Sojabohnen, Mais bestehenden Risiken der Florenverarmung sowie der daraus abzuleitenden Beeinträchtigung von Tierarten kann hier ausgeschlossen werden.

BÖF	PROJEKT NR. FRA1004G BEGLEITUNG FORSTMASSNAHMEN Im Staatswald	Seite 6 / 6
Stellungnahme 16.10.12	Traubenkirschenbekämpfung mit Roundup-Ultra	

Zusammenfassende Einschätzung

Die Anwendung von Roundup-Ultra mit dem Wirkstoff Glyphosat sowie einer Formulierungssubstanz ist auch bei flächiger Ausbringung auf den Maßnahmenflächen zur Bekämpfung der Spätblühenden Traubenkirsche nicht geeignet negative Auswirkungen auf Amphibien, Säugetiere und/oder den Menschen hervorzurufen. Weiterhin sind erhebliche Auswirkungen auf andere Organismen und den Boden bei der hier nur einmaligen, im Ausnahmefall zweimaligen, flächigen Anwendung mit Rückenspritze/Handspritze auszuschließen.

Der Wirkstoff wirkt systemisch und kann durch die Wurzeln in die Rhizosphäre abgegeben werden. Diese Anteile des Wirkstoffs sowie diejenigen, die bei der Applikation direkt auf den Boden gelangen, werden von diesem adsorbiert und langfristig abgebaut. Der adsorbierte Wirkstoff ist nicht mehr pflanzenverfügbar. Die Konzentration bei ein- bis zweimaliger Ausbringung ist im Boden so gering, dass Auswirkungen auf Bodenorganismen ausgeschlossen werden können.

Der Wirkstoff ist gut wasserlöslich. Daher ist eine Anwendung bei der hier vorgesehen Ausbringung mit Rücken-/Handspritze im Umkreis von 10 bis 30 m zu Gewässern oder bei Niederschlag und damit unkontrollierter Verteilung zu vermeiden.

Unter Beachtung des Abstandes von Gewässern, der Ausbringung mit Handgeräten und keiner Ausbringung bei Niederschlag bestehen keine Bedenken gegen die flächige Anwendung von Roundup-Ultra zu Bekämpfung der Spätblühenden Traubenkirsche auf den Maßnahmenflächen in einer Größenordnung von 100 ha.

Aufgestellt: Kassel, den 16.10.2012

Wolfgang Herzog

Leistungsverzeichnis Kurz- und Langtext

Projekt: B-000742 WA 08.05 Ökologische Maßnahmen A_ÜM
LV: 001 Waldumbau Kelsterbacher Wald

OZ	Leistungsbeschreibung	Menge ME	Einheitspreis in EUR	Gesamtbetrag in EUR
----	-----------------------	----------	----------------------	---------------------

einheitliche Regelung zu treffen ist.

Vorgehensweise bei der Entfernung der Spätbl. Trauben-Kirsche

Die Spätbl. Trauben-Kirsche hat sich seit der Erstellung der Unterlagen für die Planfeststellung im Kelsterbacher Wald deutlich ausgebreitet. Daher muss bei den Waldumbaumaßnahmen ein besonderes Augenmerk auf die gegebenenfalls zusätzliche Bekämpfung der Spätbl. Trauben-Kirsche gelegt werden, damit die Maßnahmenziele auch erreicht werden. Von Bedeutung ist es dabei, dass die Waldflächen möglichst zügig zu geschlossenen Beständen entwickelt werden und die Spätbl. Trauben-Kirsche gezielt bekämpft wird. Entsprechend den Erfahrungen und Versuchen im Staatswald südlich des Flughafens hat sich gezeigt, dass bei flächig vorkommender Spätbl. Trauben-Kirsche eine intensive Nachbehandlung nach deren Entfernung erforderlich ist. Die Nachbehandlung besteht in dem Betupfen der Schnittstellen mit einem glyphosphathaltigen Herbizid. Nach der Entnahme der Spätbl. Trauben-Kirsche und in Verbindung mit einer Auflichtung des Hauptbestandes können in den Folgejahren bei flächiger Verjüngung der Spätbl. Trauben-Kirsche weitere Behandlungsdurchgänge erforderlich werden. Dabei sind der Stockauschlag sowie neu aufkommende Sämlinge zu erfassen.

Pflanzmaßnahmen im Rahmen der planfestgestellten Waldumbaumaßnahmen (M-Maßnahmen)

Die Pflanzungen im Kelsterbacher Wald finden grundsätzlich unter einem Schirm von Altbäumen oder auf kleinen Freiflächen statt.

Bei den Anpflanzungen von Waldbäumen kommen keine Großpflanzen sondern zwei- bis dreijährige verschulte Sämlinge, 40-60 cm oder 60-80 cm mit ca. 5.000 Pflanzen/ha unter Schirm (Pflanzverband 2x1 m) bzw. ca. 6.000 Pflanzen auf der Freifläche (Pflanzverband 2x0,8 m) zur Verwendung. Von Wegen ist bei Baumpflanzungen ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten.

Die Pflanzflächen sind grundsätzlich durch Zäune oder Einzelschutz gegen Wildverbiss zu schützen.

Einzelschutz von Naturverjüngung ist eine sinnvolle Ergänzung oder Alternative zur Pflanzung.

Angepflanzt werden überwiegend Stiel-Eiche mit Beimischung von Winter-Linde und Hainbuche auf den Flächen mit der Zielsetzung "Entwicklung von Hirschkäferhabitaten" (HK 4). Auf Maßnahmenflächen, die nicht mit HK 4 belegt sind (vgl. Ausführungsplanung), wie z.B. die Abt. 8, kann auch die Buche als führende Baumart eingebracht werden. Sonstige heimische Laubbaumarten können sich durch Naturverjüngung einfinden, sollen aber nicht gepflanzt werden.

Dem Pflanzmaterial ist generell ein regionaler Herkunftsnachweis beizufügen, der den Anforderungen des Forstvermehrungsgutgesetzes genügt. Bei den Bäumen sind



Drucksache Nr. 66/2018

Dokumentart: Beantwortung Anfrage
öffentlich

19.02.2018 / SH-TT

Fachbereich, Stabsstelle, Eigenbetrieb	Bauen, Planen, Umwelt
Fachdienst	Stadtplanung, Hochbau
Sachbearbeiter	Hildebrandt, Stephanie

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Kelsterbach	27.02.2018	zur Kenntnis
Haupt - und Finanzausschuss	15.03.2018	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach	19.03.2018	zur Kenntnis

Betreff:

Anfrage der Wählerinitiative Kelsterbach (WiK) vom 15.01.2018 bzgl. der Legionellen-Kontamination in der Mehrzweckhalle Süd

Beschlussvorschlag:

Die vorgelegte Anfrage der WiK vom 15.01.2018 wird zur Kenntnis genommen.

Der Magistrat der Stadt Kelsterbach beantwortet die Anfrage wie folgt und empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung dies zur Kenntnis zu nehmen:

Zu 1)

Gemäß § 14b der aktuellen Trinkwasserverordnung wird einmal jährlich eine Trinkwasseruntersuchung bzgl. des Rohrleitungsnetzes durchgeführt.

Das Badebeckenwasser und die Filter, die in der Schwimmbadtechnik eingebaut sind, werden monatlich untersucht. Das Beckenwasser war nicht kontaminiert.

Zu 2)

Das Rohrleitungsnetz der MZH Süd ist größtenteils noch aus den 60er Jahren. Durch die altersbedingten Ablagerungen und Aufrauhungen innerhalb der Trinkwasserrohre können sich Keime „festhalten“ und vermehren. Biofilme in den Leitungen bieten den perfekten Nährboden, so dass die Voraussetzungen für die meisten Erreger ideal sind. Hier bildet sich ein regelrechtes kleines Ökosystem innerhalb der Leitungen, das sowohl den harmlosen Keimen, als auch den gefährlichen Arten wie Legionellen entgegen kommt.

Optimale Verhältnisse für Keime ist eine Umgebung von 30-45 Grad. In kaltem und sehr heißem Wasser ist die Legionellen-Konzentration so gering, dass keine Gesundheitsgefährdung durch die Erreger zu befürchten ist.

Neben der Temperatur begünstigt vor allem stehendes Wasser die Vermehrung der Bakterien. Am höchsten belastet ist immer das Wasser, das auf den letzten Metern vor der Zapfstelle in der Leitung steht, so wie z.B. Duschbrausen, wie es hier der Fall war.

Schon bei Wassertemperaturen > 50 Grad sterben Legionellen ab. Eine sichere und mit steigenden Temperaturen zunehmend raschere Abtötung findet knapp oberhalb von 60 Grad statt.

Diese notwendige Temperatur ließ sich aufgrund eines technischen Defektes im November/Dezember nicht kontinuierlich erreichen. Die wöchentlich durchgeführte thermische Desinfektion hatte anscheinend nicht den gewünschten Effekt.

Der Defekt in der Heizungsregelung wurde zwischenzeitlich von einer Fachfirma behoben.

Zu 3)

Die Elternschaft wird über die Schulleitung informiert, nicht direkt durch das Bauamt.

Am 4.12.17 erhielt das Bauamt eine Vorab-Info von Hessenwasser per Mail bzgl. der extrem hohen Kontamination mit Legionellen in den Herren-Duschen. Das Gesundheitsamt Groß-Gerau erhält bei jeder Trinkwasseruntersuchung den Analysebericht in Kopie um sich ggf. einschalten zu können.

Die Hausmeister der MZH Süd und der KTS wurden sofort nach Erhalt dieser Mail vom Bauamt telefonisch benachrichtigt.

Eine Sperrung der betroffenen Duschen (Herren EG) wurde veranlasst.

Es wurden erneute thermische Desinfektionen eingeleitet. Eine Fachfirma wurde von Anfang an mit einbezogen, um die Probleme in der Regeltechnik zu beheben. Die geforderten Zirkulations-Temperaturen liegen bei > 60 Grad, damit thermisch desinfiziert werden kann. Allerdings schwankten die Temperaturen stark- die Desinfektionen konnten aufgrund dessen zu dem damaligen Zeitpunkt nicht optimal durchgeführt werden.

Am 7.12.17 erhielt das Bauamt eine Vorab-Info von Hessenwasser per Mail bzgl. der Überschreitung des Richtwertes für die Legionellen im Filtrat (Filter in der Schwimmbadtechnik). Die Badebeckenwasserprobe war nicht auffällig.

Eine Hochchlorung der Leitungen (chemische Desinfektion), damit das Filtrat gereinigt wird, wurde ebenfalls am 7.12.17 veranlasst.

Am 8.12.17 bekam das Bauamt vom Gesundheitsamt Groß-Gerau eine Rückmeldung zum Analysebericht des Zentrallabors Hessenwasser. In dem Schreiben wurde darauf hingewiesen, welche Maßnahmen wir als Betreiber des Bades sofort einzuleiten haben.

Alle geforderten Maßnahmen (thermische und chemische Desinfektionen) wurden aber bereits zu diesem Zeitpunkt schon umgesetzt.

Weiterhin wurde aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes und unter Berücksichtigung der besonders schutzbedürftigen Personengruppen der Kinder bzw. Kleinkinder sowie der Senioren ein Hinweis auf die Infektionsgefährdung bei der Vernebelung von warmen Trinkwasser veranlasst.

Die Hausmeister brachten umgehend die geforderten Hinweisschilder an zentralen Stellen zu allen Dusch- und WW-Zapfbereichen an.

Die Schulleitung wurde ebenfalls direkt am 8.12.17 per Mail über das generelle Duschverbot in der MZH Süd informiert.

Da das Badebecken nach wie vor kontaminationsfrei war, wurde dessen Benutzung den Vereinen und der Schulleitung freigestellt.

Eine für Ende Januar angesetzte Nachbeprobung bestätigte den zwischenzeitlichen Erfolg der Reparaturarbeiten durch die Fachfirma.

Die Temperaturen können für die thermische Desinfektion konstant bei hoher Temperatur gefahren werden. Es konnten keine Legionellen mehr nachgewiesen werden.

Zu 4)

Eine Kontamination durch Legionellen kann immer mal wieder auftreten. Verhindern lässt sich das nicht.

Die Stadt Kelsterbach wird genauso weiter verfahren, wie sie es bislang getan hat. Die Hausmeister machen seit vielen Jahren prophylaktisch 1x wöchentlich eine Hochchlorung und eine thermische Desinfektion. Sollte aber mal die Technik versagen, können Temperaturschwankungen bei einer thermischen Desinfektion nicht zum gewünschten Erfolg führen.

Die Hausmeister wurden angehalten, die Endtemperaturen bei den Entnahmestellen regelmäßig zu messen, um ggf. noch vorzeitiger Maßnahmen ergreifen zu können.

Zu 5)

Baugé-Halle:

In der Baugé-Halle wurden ebenfalls eine Kontamination mit Legionellen festgestellt.

Die Gründe liegen hier ähnlich wie bei der MZH Süd. Die max. Wassertemperatur an den Entnahmestellen erreichte oft nicht die geforderten 55 Grad.

Zwischenzeitlich wurde auch das Problem gelöst und die Nachbeprobungsanalyse bestätigte absolute Kontaminationsfreiheit.

Sachdarstellung

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr			
Kostenstelle			
Sachkonto			
Investitionsnummer			
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung			
Sonstige Hinweise:			

Stellungnahmen:

Fachbereichsleiter	Keine Beteiligung notwendig
Personalrat	Keine Beteiligung notwendig
Frauenbeauftragte	Keine Beteiligung notwendig

Bürgermeister Manfred Ockel

Anlage(n):

1. MV-Anfrage_WIK_19_02_18_Anlage

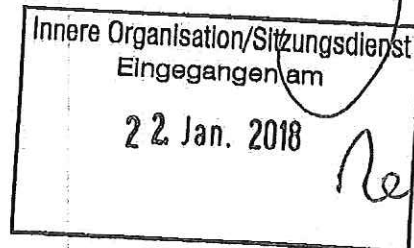
Wählerinitiative Kelsterbach

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach



An den
Magistrat der Stadt Kelsterbach
über StadtverordnetenvorsteherIn Helga Oehne
Stadtverordnetenbüro/Rathaus
Mörfelder Straße 33

65451 Kelsterbach



Kelsterbach, 15.01.2018

Kelsterbach boomt - leider auch Krankheitserreger im Lehrschwimmbad

In den Wasserleitungen des Lehrschwimmbads der Karl-Treutel-Schule wurde ein meldepflichtiger Befall mit Legionellen festgestellt. Eine Infektion mit diesen Bakterien kann zu einer lebensgefährlichen Lungenentzündung führen.

Die WIK bitten den Magistrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Wie oft werden die Wasserleitungen im Lehrschwimmbad auf bakterielle Verunreinigung geprüft?
- 2) Wie kam es zu dem Befall?
- 3) Wie wurden die Eltern der Kinder informiert? Sofern sie nicht informiert worden sind, wieso nicht?
- 4) Welche Maßnahmen werden ergriffen, um einen zukünftigen Befall insbesondere mit Legionellen zu verhindern?
- 5) Waren im letzten Jahr noch weitere städtische Gebäude von Legionellenbefall betroffen?
Wenn ja: Welche?

Mit freundlichen Grüßen

Bruno Zecha

Bruno Zecha

M. Oehne
Ren
113 Ren
6.2.18 Stt

Erh.

Bruno Zecha
Stegstraße 20
65451 Kelsterbach



Tel. 06107 2207
eMail: bruno_zecha@hotmail.com

Drucksache Nr. 74/2018

Dokumentart: **Beschlussvorlage**
öffentlich

20.02.2018 / kam

Fachbereich, Stabsstelle, Eigenbetrieb	Liegenschaften, Sicherheit und Ordnung
Fachdienst	Gewerbe- und Ordnungsamt, Straßenverkehrsbehörde
Sachbearbeiter	Hiss, Oliver

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Kelsterbach	27.02.2018	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach	19.03.2018	zur Kenntnis

Betreff:

Stellungnahme zur Anfrage der WIK-Fraktion vom 15.01.2018

Beschlussvorschlag:

Die Anfrage der WIK vom 15.01.2018 wird wie folgt beantwortet.

Punkte 1 – 3:

Die Höchstgeschwindigkeit in der Unterführung Stadtmitte wurde nach Abschluss der Arbeiten „Neue Mitte“ nicht auf 50 km/h festgelegt. Tempo 50 km/h war in der Unterführung bereits vor Beginn der Arbeiten „Neue Mitte“ angeordnet.

In der Unterführung Stadtmitte galt seit ihrem Bau Tempo 50 km/h. Später wurde dort eine „Zone-30“-Beschilderung angeordnet, welche kurz darauf, nach berechtigtem Einwand der Vertreter des RP Darmstadt während einer Verkehrsschau, wieder aufgehoben werden musste, da die Voraussetzungen für die Verkehrsbeschränkung nicht vollumfänglich vorlag. Die Mörfelder Straße ist keine Zone, zumindest nicht im Bereich Unterführung. Also wurde die Höchstgeschwindigkeit wieder auf 50 km/h erhöht.

Die jetzige Temporeduzierung begründet sich damit, dass dem Fahrzeugführer nunmehr zwischen der Einmündung Bergstraße/Mörfelder Straße und der Einmündung Mörfelder Straße/An der Kesselsschmiede (und umgekehrt) durchgehend Tempo 30 km/h angeordnet wird. Die vormals einzige Lücke (Tempo 50 in der Unterführung) wurde durch die Neubeschilderung geschlossen, was auch für den Verkehr insgesamt positiv ist. Es ist nicht mehr ein ständiger Wechsel von Geschwindigkeiten auf relativ kurzen Abschnitten zu beachten, sondern eine konstante, den neuen Örtlichkeiten angepasste, Geschwindigkeit zu fahren, die somit auch den Verkehrsfluss und die Sicherheit verbessert.

Punkte 4 + 5:

Die Kosten für ein Verkehrszeichen belaufen sich auf ca. € 35,00. Bei der Montage von Verkehrszeichen durch den KKB entstehen hier Kosten von ca. € 39,00 pro Verkehrszeichen. Das sind die Lohnkosten, die der Stadt Kelsterbach als Fixkosten für die Mitarbeiter ohnehin entstehen.

Punkt 6:

Die Freiwillige Feuerwehr Kelsterbach wird in die Planung von Änderungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten im Stadtgebiet nicht mit einbezogen, jedoch unmittelbar nach der Umsetzung, wie Polizei und Zentrale Leitstelle Groß-Gerau auch, davon unterrichtet.

Punkt 7:

Es sind künftig keine Veränderungen mehr vorgesehen.

Sachdarstellung

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr			
Kostenstelle			
Sachkonto			
Investitionsnummer			
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung			

Sonstige Hinweise:

Stellungnahmen:

Fachbereichsleiter	Ritzkowsky, Jörg
Personalrat	
Frauenbeauftragte	

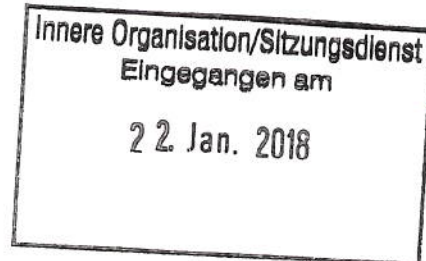
Bürgermeister Manfred Ockel

Anlage(n):

1. Anfrage

An den
Magistrat der Stadt Kelsterbach
über Stadtverordnetenvorsteherin Helga Oehne
Stadtverordnetenbüro/Rathaus
Mörfelder Straße 33

65451 Kelsterbach



Kelsterbach, 15.01. 2018

Zur Behandlung in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung stellt die Wählerinitiative Kelsterbach (WIK) folgenden Anfrage an den Magistrat:
Anfrage der Wählerinitiative Kelsterbach (WIK) zum Thema Geschwindigkeit in der Unterführung Bahnhof

Obwohl bei der Verkehrsplanung am Sandhügelplatz "alle Standards beachtet wurden" gab es erneut eine Änderung und die Höchstgeschwindigkeit in der Unterführung wurde auf Tempo 30 festgelegt. Hierzu bittet die WIK den Magistrat um die Beantwortung folgender Fragen :

Handwritten notes:
p. o. e.
I/3
I/2

- 1) Wieso wurde die Höchstgeschwindigkeit nach Beendigung der Baumaßnahmen zuerst auf Tempo 50 festgelegt?
- 2) Wieso wurde die Höchstgeschwindigkeit nun wieder auf Tempo 30 reduziert?
- 3) Wann und warum wurde in den letzten 10 Jahren die Geschwindigkeit in der Unterführung geändert ?
- 4) Was kostet ein Verkehrsschild? Was kostet die Montage bzw. Demontage eines Schildes?
- 5) Welche Kosten entstanden der Stadt - und somit den Steuerzahlern bei jeder dieser Veränderungsaktionen ?
- 6) Wurde bei diesen Änderungen die Kelsterbacher Feuerwehr mit INVOLVIERT ?
- 7) Welche Veränderungen sind in den nächsten Jahren zu erwarten?

Mit freundlichen Grüßen



Bruno Zecha

Wählerinitiative Kelsterbach



Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach

An den
Magistrat der Stadt Kelsterbach
über Stadtverordnetenvorsteherin Helga Oehne
Stadtverordnetenbüro/Rathaus
Mörfelder Straße 33
65451 Kelsterbach

Innere Organisation/Sitzungsdienst
Eingegangen am
22. Jan. 2018

Kelsterbach, 15.01.2017

Antrag der Wählerinitiative Kelsterbach „Haushaltsdaten.de“ .

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, ob die transparente Darstellung des Haushalts der Stadt Kelsterbach auf der Basis der Plattform > haushaltsdaten.de < möglich und sinnvoll ist und welche Kosten hierbei entstehen würden.

Unter <https://www.haushaltsdaten.de/> sind Beispiele zu sehen und auch die Darstellungsform eines Haushaltes.

14.01
Σ/5
al.
a

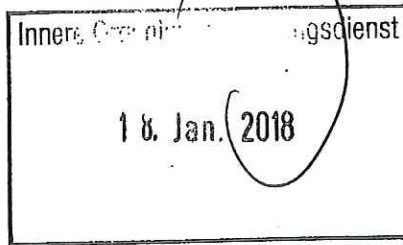
Begründung:

Das Angebot von „haushaltsdaten.de“ bietet eine vorhandene Plattform zur transparenten Darstellung von kommunalen Haushalten. Es erscheint möglich, die vorhandenen Daten mit überschaubarem Aufwand in diese Plattform zu transferieren und die Kosten hierbei in einem angemessenen Rahmen zu halten.

Die Dienstleistung der Fa. eOpinio GmbH (www.eopinio.com) wird vom Hessischen Städtetag empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen

Bruno Zecha



FREIE WÄHLER Kelsterbach
Ayhan Isikli * Rüsselsheimer Str. 30 * D-65451 Kelsterbach

Magistrat der Stadt Kelsterbach
Über Stadtverordnetenvorsteherin Helga Oehne
Stadtverordnetenbüro/Rathaus
Mörfelder Str. 33
D-65451 Kelsterbach

Handwritten notes in blue ink:
A signature above 'D/G' and 'al. n'.

FREIE WÄHLER
Ortsvereinigung
Kelsterbach

Ortsvereinigung:
Vorsitzender
Ayhan Isikli
Rüsselsheimer Str. 30
D-65451 Kelsterbach
M +49 170 9298486
ayhanl@t-online.de
a.isikli@fw-kelsterbach.de

info@fw-kelsterbach.de
www.fw-kelsterbach.de

Bankverbindung:
Frankfurter Volksbank
IBAN:
DE87 5019 0000 7900 01
BIC: FFVBDEFF

Kelsterbach, den 17.01.2018

**Antrag von Stadtverordneten Ayhan Isikli:
Gender spezifische Öffnungszeiten des Kelsterbacher Schwimmbads**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat der Stadt Kelsterbach wird beauftragt zusammen mit dem Betreiber des Kelsterbacher Schwimmbads bis zum 01.06.2018 ein Konzept vorzulegen, damit das Kelsterbacher Schwimmbad gender spezifische Öffnungszeiten ab 01.01.2019 anbietet.

Begründung:

Es können mehr Einnahmen durch bisher nicht erschlossene Zielgruppen erzielt werden.

Weitere Begründung folgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Ayhan Isikli

Stadtverordneter

Innere Organisation/Sitzungsdienst
Eingegangen am
18. Jan. 2018



FREIE WÄHLER Kelsterbach
Ayhan Isikli * Rüsselsheimer Str. 30 * D-65451 Kelsterbach

Magistrat der Stadt Kelsterbach
Über Stadtverordnetenvorsteherin Helga Oehne
Stadtverordnetenbüro/Rathaus
Mörfelder Str. 33
D-65451 Kelsterbach

Handwritten notes:
H. Oehne
I/6
al.
n

FREIE WÄHLER
Ortsvereinigung
Kelsterbach

Ortsvereinigung:
Vorsitzender
Ayhan Isikli
Rüsselsheimer Str. 30
D-65451 Kelsterbach
M +49 170 4092886
ayhani@t-online.de
a.isikli@fw-kelsterbach.de

Info@fw-kelsterbach.de
www.fw-kelsterbach.de

Bankverbindung:
Frankfurter Volksbank
IBAN:
DE87 5019 0000 7900 012
BIC: FFBDEFF

Kelsterbach, den 17.01.20

**Antrag von Stadtverordneten Ayhan Isikli:
Vermietung Fritz-Treutel-Haus für private Veranstaltungen**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat der Stadt Kelsterbach wird beauftragt bis zum 01.06.2018 ein Konzept vorzulegen, um das Fritz-Treutel-Haus für private Veranstaltungen, wie Firmenevents, sonstige Firmen-Veranstaltungen und insbesondere auch für Türkische Beschneidungs,- und Hochzeitsfeiern an private Personen ab 01.01.2019 zu vermieten.

Für besondere Veranstaltungen der Stadt oder der Vereine sind Termine frei zu halten.

Begründung:

Bei einer sehr konservativen Rechnung kann die Stadt über 600 000 € pro Jahr Einnahmen erzielen. Bei guter Vermarktung sind Einnahmen über 1.000.000 € pro Jahr möglich.


Weitere Begründung folgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Ayhan Isikli

Stadtverordneter

An den
Magistrat der Stadt Kelsterbach
über Stadtverordnetenvorsteherin Helga Oehne
Stadtverordnetenbüro/Rathaus
Mörfelder Straße 33
65451 Kelsterbach



1.3.2018

Kelsterbach, 01.03.2018

Kein Glyphosat in Kelsterbach – für eine glyphosاتفreie Zone

Die Stadtverordnetenversammlung verurteilt die Zustimmung der Bundesregierung zur Verlängerung der Zulassung von Glyphosat um weitere fünf Jahre. Die Verlängerung der Zulassung verstößt gegen das Vorsorgeprinzip, zu dem jede Bundesregierung verpflichtet ist.

Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat auf,

dafür zu sorgen, dass künftig auf eigenen ge- oder verpachteten landwirtschaftlich genutzten Flächen und Wäldern glyphosathaltige Pflanzenvernichtungsmittel nicht verwendet werden. Pächter werden dazu aufgefordert, die Anwendung von glyphosathaltigen Pflanzenvernichtungsmittel zu unterlassen. Bei Neuverpachtungen kommunaler Flächen wird der Verzicht auf glyphosathaltige Pflanzenvernichtungsmittel zur Bedingung gemacht.

Der Magistrat wird gebeten,

- **den Kontakt zu den Landwirt*innen mit dem Ziel zu suchen, diese zu einer glyphosاتفreien Landwirtschaft zu bewegen.**
- **den Bürgermeister in dem Bemühen zu unterstützen, dass in allen Kleingärtenanlagen sowie in privaten Gärten auf glyphosathaltige Mittel verzichtet wird.**
- **die Fraport und die Landesregierung aufzufordern, den Einsatz von Glyphosat zur Bekämpfung der Traubenkirsche auf den hessischen Staatswaldflächen (Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses zur Erweiterung des Flughafens Frankfurt) einzustellen.**

Die Stadtverordnetenversammlung bekräftigt den Erlass des Hessischen Umweltministeriums von 2015, auf allen öffentlichen Flächen (Plätzen, Sportplätzen, Wegrainen, Friedhöfen, etc.) auf den Einsatz glyphosathaltiger Mittel zu verzichten und setzt sich für ein vollständiges Verbot von glyphosathaltigen Pflanzenvernichtungsmittel ein.



Begründung

Glyphosathaltige Pflanzenvernichtungsmittel zerstören unserer Artenvielfalt, erzeugen mit ihrer antibiotischen Wirkung resistente Bakterien im Boden und beeinträchtigen die Bodenfruchtbarkeit. Die Auswirkungen von Glyphosat auf die gesamte Tier- und Pflanzenwelt sind unkalkulierbar. Das alleine rechtfertigt ein Verbot der Anwendung dieser Substanz im Freiland.

Glyphosat und sein Hauptabbauprodukt AMPA (Aminomethyl-Phosphonsäure) gelangen in Organismen - auch in uns des Menschen - und stehen im Verdacht Krebs auslösen zu können. Darüber hinaus erhöht Glyphosat das Risiko an neurodegenerative Erkrankungen, wie Alzheimer, Parkinson oder Autismus zu erkranken. Deshalb muss der weitere Einsatz von glyphosathaltigen Mitteln sowie der Import von mit Glyphosat belasteten Nahrungs- und Futtermitteln verboten werden.

Mit Blick auf das im Oktober 2017 veröffentlichte Sachverständigengutachten, welches bestätigt, dass das deutsche Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) als die für das Zulassungsverfahren wichtige Behörde seine Bewertung des Totalherbizids Glyphosat über viele Seiten vom Glyphosathersteller Monsanto eins zu eins abgeschrieben hat, wird zudem von vielen Naturschutzverbänden eine Neubewertung des Mittels im EU-Zulassungsverfahren gefordert. Bis dies durch unabhängige Stellen erfolgt ist und aussagekräftige Neubewertungen vorliegen, sollte die politische Ebene jegliche Gefahr für die Bevölkerung sowie die Flora- und Fauna minimieren.

Der Kelsterbacher Kommunalbetrieb KKB hat in seiner Stellungnahme zur Anfrage der WiK-Fraktion zum Thema Glyphosat-Einsatz in Kelsterbach zu erkennen gegeben, dass er dem Einsatz von Glyphosat kritisch gegenüber steht. Mit diesem Beschluss würde ihm der Rücken gestärkt, auf Glyphosat vollständig zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

Bruno Zecha